Einheitlichkeit
des
Jagdrechts in Preußen?

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen
Universität Göttingen.

vorgelegt von

Carl Blank,
Referendar aus Springe am Deister.

Hannover 1914.
Wilh. Jürgens Buchdruckerei.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548110_0112

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die wichtigsten einheitlichen zurzeit im Gebiet des Königreichs Preußen bereits bestehenden Bestimmungen jagdrechtlichen Inhalts . . . . . 1—14

I. Zivilrecht . . . . . 1—9

II. Strafrecht . . . . . 9—14

a) Reichsstrafgesetzbuch . . . . . 9—11

b) Reichsvogelschutzgesetz . . . . . 11—14

Kapitel I.

Der Geltungsbereich der Preuß. J. O. v. 15. Juli 1907 und die bisherigen Bestrebungen, diesen Geltungsbereich auf das übrige Preußen auszudehnen.

§ 2. Die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und ihr Geltungsbereich . . . . . 14—25

§ 3. Neuere Bestrebungen auf Einführung der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Hannover und ihre bisherigen Erfolge . . . . . 25—41

Kapitel II.

Die Unterschiede zwischen der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und dem Jagdrechte der anderen Gebiete Preußens.

§ 4. Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden . 42—43

§ 5. Größe und weitere Voraussetzung für die Bildung der Eigenjagdbezirke . . . . . 43—49

1. Regelfälle bei Bildung der Jagdbezirke . . . 43—45

Seite

2. Bildung von Eigenjagdbezirken aus gegen den Einlauf von Wild dauernd und vollständig eingefriedigten Grundflächen . . . . . 45—46
3. Veränderungen von verpachteten Jagdbezirken während der Pachtzeit . . . . . 46—49

§ 6. Recht der Jagdausübung bei einer Mehrheit von Eigentümern . . . . . 50—53
1. Mehrere physische Personen als Eigentümer . . 50—51
2. Juristische Personen als Eigentümer . . . . 51—53

§ 7. Gemeinschaftliche Jagdbezirke . . . . . 53—59
1. Mindestgröße eines gemeinschaftlichen bezw. Feldmarksjagdbezirks 53
2. Teilung in mehrere Jagdbezirke . . . . . 53—56
3. Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks von weniger als 75 ha Umfang 56
4. Beschränktes Jagdrecht des hannoverschen Grundeigentümers in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten . . . 56—57
5. Anschluß von Enklaven, die von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt werden und mehreren Grundeigentümern gehören . . . . . 58—59

§ 8. Bedeutung der vorhandenen Wege bei der Bildung und Berechnung der Jagdbezirke . . . . . 59—65
1. Regelung im Gebiet der Preußischen Jagdordnung . . . . . 59—60
2. Behandlung der Wege in Hannover infolge der veränderten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes . . . . . 60—64
3. Wünschenswerte Beseitigung und Änderung der hannoverschen Bestimmungen über Wege infolge ihrer neuerlichen Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht . . . . . 64—65

§ 9. Die Jagdgenossenschaft . . . . . 65—74
1. Rechte und Vertretung der Jagdgenossenschaft . 65—66

Seite

2. Regelung der Beschlußfassung über die Jagdnutzungsart . . . . . 66—69
3. Verpachtung als Regelfall der Jagdnutzung . . 69—70
4. Verpachtung an Ausländer . . . . . 70—71
5. Andere Nutzungsarten 71
6. Zahl der Pächter 72
7. Dauer der Jagdpachtverträge . . . . . 72—73
8. Verteilung der Jagdeinkünfte . . . . . 73—74

§ 10. Rechtsunsicherheit, betreffend die Jagdausübung dritter Personen . . . . . 74—78

1. Bestimmung der Preuß. J. O. . . . . 74—75
2. Unterschiedliche Bestimmung des hannoverschen Jagdrechts für Eigen- und Feldmarksjagdbezirke . . . . . 75—76
3. Vorteile und Nachteile der preuß. und hannov. Bestimmungen . . . . . 76—77
4. Wünschenswerte Änderung des § 75 der Preuß. J. O. 78

§ 11. Jagdscheine . . . . . 78—80

§ 12. Schonvorschriften . . . . . 80—82

1. Schlingenverbot für jagdbare Tiere und Kaninchen;
2. Verbot des Fangens von Vögeln in hochhängenden Dohnen;
3. Einsammeln von Kiebitz- und Möven-Eiern.

§ 13. Jagdausübung an Sonn- und Festtagen . . . . 82—91

1. Allgemeine Blankettstrafbestimmung . . . . . 82—84
2. Die einzelnen für Preußen — ausgenommen die Provinzen Hannover, Hohenzollern, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau — geltenden Anordnungen . . . . . 83—84
3. Die in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover geltenden Anordnungen . . . . . 84—91

§ 14. Wildschadenersatz . . . . . 91—112

I. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Wildschadenersatz . . . . . 91—98

Seite

II. Landesgesetzliche Bestimmungen über Wildschaden . 98—109

1. Das Hannoversche Wildschaden-Gesetz vom 21. Juli 1848, insbesondere der Hasenschaden . 98—101
2. Die Ersatzpflichtigen in verpachteten Jagdbezirken . . . . . 101—102
3. Ersatz für in benachbarten Jagdbezirken entstandenen Wildschaden . . . . . 102—103
4. Die Ersatzpflichtigen in Hohenzollern und Helgoland . . . . . 103—104
5. Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruches . . . . . 104—109
   a) im Bereiche der Preuß. J. O. . . . . 104—105
   b) in Hannover . . . . . 105—109

III. Besondere Regelung des Wildschadenersatzes in den vormals kurhessischen Landesteilen . . . . 109—112

§ 15. Wildschadenverhütung . . . . . 112—119

§ 16. Jagdbehörden . . . . . 119—125

1. Art der Jagdbehörden . . . . . 119—121
2. Die allgemeinen Beschwerdeinstanzen und Rechtsmittel gegen Jagdpolizeiverfügungen . . . . 121—123
3. Besondere Beschwerdeinstanzen und Rechtsmittel in Jagdpolizeisachen . . . . . 123—125

§ 17. Strafvorschriften . . . . . 126—130

1. in der Hauptsache gleiches Strafrecht im Geltungsbereiche der Preuß. J. O. und in Hannover . . . . . 126—127
2. Besondere Strafbestimmungen in Hannover . 127—129
3. Wünschenswerte Vereinheitlichung der Strafbestimmungen . . . . . 129—130

§ 18. In einem künftigen einheitlichen Jagdgesetze zu regelnde Fragen . . . . . 130—135

1. Bestimmungen des A. L. R. über zahme Tauben . . . . . 130—131
2. Bestimmungen des A. L. R. über das Recht, umherlaufende Hunde und Katzen zu töten . . 132
3. Sonstige Bestimmungen über das Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten . . . . 132—135

Seite

4. Wünschenswerte Regelung des Rechtes, umherlaufende Hunde und Katzen zu töten 135
5. Das Aneignungsrecht an abgeworfenen Hirschstangen und Rehgehörnen 135

§ 19. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westseeinseln und das Recht der freien Wasservögeljagd in Ostfriesland . . . . . 136—140
1. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westsee-Inseln . . . . . 136—137
2. Die freie Wasservögeljagd in Ostfriesland . . 137—140

§ 20. Das Jagdrecht Helgolands . . . . . 140—141

§ 21. Zusammenstellung der wünschenswerten Zusätze und Änderungen zur Vereinheitlichung des Jagdrechts in Preußen . . . . . 141—145

Seite

II. Landesgesetzliche Bestimmungen über Wildschaden . 98—109

1. Das Hannoversche Wildschaden-Gesetz vom 21. Juli 1848, insbesondere der Hasenschaden . 98—101
2. Die Ersatzpflichtigen in verpachteten Jagdbezirken . . . . . 101—102
3. Ersatz für in benachbarten Jagdbezirken entstandenen Wildschaden . . . . . 102—103
4. Die Ersatzpflichtigen in Hohenzollern und Helgoland . . . . . 103—104
5. Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruches . . . . . 104—109
   a) im Bereiche der Preuß. J. O. . . . . 104—105
   b) in Hannover . . . . . 105—109

III. Besondere Regelung des Wildschadenersatzes in den vormals kurhessischen Landesteilen . . . . 109—112

§ 15. Wildschadenverhütung . . . . . 112—119

§ 16. Jagdbehörden . . . . . 119—125

1. Art der Jagdbehörden . . . . . 119—121
2. Die allgemeinen Beschwerdeinstanzen und Rechtsmittel gegen Jagdpolizeiverfügungen . . . . 121—123
3. Besondere Beschwerdeinstanzen und Rechtsmittel in Jagdpolizeisachen . . . . . 123—125

§ 17. Strafvorschriften . . . . . 126—130

1. in der Hauptsache gleiches Strafrecht im Geltungsbereiche der Preuß. J. O. und in Hannover . . . . . 126—127
2. Besondere Strafbestimmungen in Hannover . 127—129
3. Wünschenswerte Vereinheitlichung der Strafbestimmungen . . . . . 129—130

§ 18. In einem künftigen einheitlichen Jagdgesetze zu regelnde Fragen . . . . . 130—135

1. Bestimmungen des A. L. R. über zahme Tauben . . . . . 130—131
2. Bestimmungen des A. L. R. über das Recht, umherlaufende Hunde und Katzen zu töten . . 132
3. Sonstige Bestimmungen über das Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten . . . 132—135

Seite

4. Wünschenswerte Regelung des Rechtes, umherlaufende Hunde und Katzen zu töten 135
5. Das Aneignungsrecht an abgeworfenen Hirschstangen und Rehgehörnen 135

§ 19. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westseeinseln und das Recht der freien Wasservögeljagd in Ostfriesland . . . . . 136—140
1. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westsee-Inseln . . . . . 136—137
2. Die freie Wasservögeljagd in Ostfriesland . . 137—140

§ 20. Das Jagdrecht Helgolands . . . . . 140—141

§ 21. Zusammenstellung der wünschenswerten Zusätze und Änderungen zur Vereinheitlichung des Jagdrechts in Preußen . . . . . 141—145

Literaturübersicht.

Achilles, Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. 2.

Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, 3. Auflage, Neudamm 1905; zit. Bauer, Jagdgesetze.

Bauer, Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Neudamm 1910; zit. Bauer, Jagdordnung.

Bauer, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten, 3. verbesserte Auflage, Neudamm 1904; zit. Bauer, Tötungsrecht.

Dalcke, Preußisches Jagdrecht, 5. Aufl. Breslau 1908.

Damm, Dr. jur. von, „Das hannov. Jagdrecht im Vergleich zu dem preußischen" in „Die Jagd in Niedersachsen" (Sondernummer der Halbmonatsschrift „Niedersachsen" 1912).

Deutsche Juristenzeitung; zit. D. J. Z.

Dickel, Das neue preußische Wildschongesetz, Berlin 1904.

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895 Nr. 168, Kommissionsbericht.

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode III. Session 1907, Drucksache Nr. 10 Berichte Bd. IV.

Ebner, Das preußische Jagdrecht in „Handbücher des Verwaltungsrechts", Bd. IV, Berlin 1908; zit. Ebner.

Ebner, Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft; zit. Ebner, Zeitschrift.

Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, Sachenrecht. 1. u. 2. Aufl. 1910.

Entscheidungen des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts; zit. E. O. V. G.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Berlin, Heymann); zit. E. R. G.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; zit. R. G. St.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht; zit. Goltd. Arch.

Görcke, Die Preußische Jagdordnung v. 15. Juli 1907, 4. Aufl. Berlin 1908.

Görcke, Das Reichsvogelschutzgesetz v. 30. Mai 1908, Nachtrag zur 4. Auflage der Pr. J. O. v. 15. Juli 1907, Berlin 1909; zit. Görcke, Nachtrag.

Grundner, Braunschweigische Jagdordnung, Braunschweig 1911.

Grünspecht in „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins", Jahrgang 1909, Bd. 14 S. 237.

Holtgreven, Doktor A., Das Wildschadengesetz, Berlin 1892, I. Guttentag.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von J. Johow u. Ring; zit. Johow, Jahrbuch.

Juristische Wochenschrift; zit. J. W.

Kommentar der Reichsgerichtsräte, 2. Auflage, Bd. I. Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse. 1913.

Mommsen, Corpus Juris Civilis, Bd. I, Digesten, 4. Ausgabe, Berlin 1896; zit. Mommsen.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetz-Buches für das Deutsche Reich, Bd. I, Berlin und Leipzig 1888; zit. Motive Bd. I.

Olshausen, Grundzüge zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Kgl. Forstakademie zu Eberswalde (1889–91), Berlin 1889; zit. Olshausen, Grundzüge.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. Berlin 1912.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen, Berlin; zit. Oppenh. R.

Planck, Bürgerliches Gesetz-Buch, 3. Auflage, Bd. III, Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum Bürgerl. Gesetz-Buch, Bd. III; zit. Protokolle Bd. III.

Puschmann, Jagd-, Forst- und Vogel-Schutz in Mecklenburg, Wismar 1908.

Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand; zit. Recht.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft; zit. R. R.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Berlin 1892.

Schlotfeld, Oberlt. a. D., „Die jagdrechtliche Sonderstellung der Provinz Hannover" im 6. Bl. Nr. 29738 des Hannoverschen Couriers vom 18. Februar 1912.

Derselbe, „Ausdehnung des preußischen Jagdgesetzes auf die Provinz Hannover" im 6. Bl. des Hannoverschen Couriers vom 10. März 1912 Nr. 29774.

Schultz, Jahrbuch für Entscheidungen auf dem Gebiete der preußischen Agrar-, Jagd- usw. Gesetzgebung; zit. Schultz, Jahrbuch.

Stelling, Hannovers Jagdrecht, Hannover und Leipzig 1896; zit. Stelling, Jagdrecht 1896.

Stelling, Die Hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, Hannover u. Leipzig 1905; zit. Stelling, Jagdgesetze 1905.

Stelling, Die Hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, Textausgabe, Hannover und Leipzig 1908; zit. Stelling, Textausgabe, und Stelling, Jagdgesetze 1908.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 1907; Legislaturperiode 20, Session 3, Bericht Bd. IV, siehe Drucksachen.

Verhandlungen des Herrenhauses 1912, 16. Sitzung vom 18. Juni 1912.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1906.

Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, herausgegeben von A. Ebner, Syndikus des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Jahrgänge 1907, 1908, 1909; Bd. I—III; zit. Ebner, Zeitschrift.

Ziebarth, Das Forstrecht, Berlin 1889.

Zürn, „Die Einführung der Preußischen Jagdordnung in der Provinz Hannover" in „Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung", Jahrgang 1909.

Einleitung.

§ 1. Die wichtigsten einheitlichen jagdrechtlichen Bestimmungen in Preußen.

Die wenigen für die Jagd in Betracht kommenden Bestimmungen privat- und strafrechtlichen Inhalts, die in ganz Preußen ohne Ausnahme einzelner Landesteile Anwendung finden, sind durch Reichsgesetze, und zwar durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, durch das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 geschaffen.

I) Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält außer den Bestimmungen des § 835 über Wildschaden[1]) nur Vorschriften allgemeiner Natur. Die wichtigsten sind diejenigen über den Eigentumserwerb durch Aneignung und über Herrenlosigkeit in §§ 958 ff.,[2]) insbesondere Abs. 2 des § 958, der

[1]) Darüber vgl. näher § 16 der Abhandlung unten S. 91–98.

[2]) § 958 B.G.B. „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird."

§ 960 B.G.B.: „wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in

auch im Art. 69 E.G. B.G.B. hervorgehoben wird.[3]) § 958 läßt für den Fall, daß durch die Aneignung ein gesetzliches Verbot oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Dritten verletzt wird, einen Eigentumserwerb nicht eintreten. Hierdurch wird gerade der Jagdberechtigte geschützt, da das ihm auf Grund der überall erlassenen Landesgesetze zustehende ausschließliche Aneignungsrecht an jagdbaren Tieren den Inhalt des Jagdrechts bildet.[4]) Ausdrücklich ist ferner im S. 2 Abs. 1 von § 960 bestimmt, daß wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos sind. Sie stehen also schon im Eigentum des Aneignungsberechtigten.

Weiter kommt mangels landesgesetzlicher Vorschriften das B.G.B. dort in Betracht, wo es sich um Beeinträchtigungen, Schädigungen und Störungen, die der Jagdberechtigte erleidet, handelt.

Das B.G.B. gewährt hier dem Jagdberechtigten Schutz durch eine Klage auf Schadensersatz, sowie evt. ein Selbsthilferecht.[5]) Ferner kommen die Bestimmungen über Besitzschutz in Frage.

Das Jagdrecht ist das ausschließliche Aneignungsrecht an jagdbaren Tieren und als solches ein Vermögensrecht

der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und . . . sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes wildes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren."

[3]) Diese Bestimmungen gelten auch, soweit nicht nach Art. 69 E.G. B.G.B. landesgesetzliche Bestimmungen erlassen sind, für abgeworfene Hirschstangen und Rehgehörne; siehe näher unten S. 135.

[4]) vgl. Görcke, a. a. O. S. 2 Anmkg. 6.

[5]) siehe Ebner a. a. O.: S. 94.

mit Vermögenswert. Es ist überall[6]) in Deutschland auf Grund der Landesgesetze mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden und gilt daher nach § 96 B.G.B. als Bestandteil des Grundstückes. Derjenige, welcher auf seinem Grund und Boden selbst wirtschaftet und auch zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, also der Eigenjagdbesitzer, wird als Besitzer nach Maßgabe der §§ 858 ff. B.G.B. geschützt; es stehen ihm aber als Eigentümer auch die ordentliche Eigentumsklage,[7]) sowie die Eigentumfreiheitsklage[8]) zu.

Streit herrscht sodann über die Frage, ob auch dem Jagd p ä c h t e r der Besitzschutz des B.G.B. zur Seite steht. Die Entscheidung gipfelt in der weiteren Frage, ob der Jagdpächter Besitz an dem Grundstück erlangt oder nicht.

Eine Reihe von Schriftstellern, so Enneccerus[9]) und Stelling[10]) lehnen einen Besitz des Jagdpächters ab. Enneccerus meint, die sich aus dem Jagdrecht ergebende Befugnis zum jagdlichen Betreten des Grundstücks sei nicht als ein neben dem Jagdrecht stehendes dingliches Recht aufzufassen, sondern sei ebenso, wie das Recht, ein

---

[6]) Ausgenommen in Mecklenburg. In Mecklenburg kann man noch von einem Jagdrecht auf fremden Grund und Boden sprechen. Es gibt dort fast gar keinen Bauernstand. Der größte Teil des Landes besteht aus dem Dominium, wo dem Landesherrn das Jagdrecht, und den ritterschaftlichen und anderen Landgütern, wo den Eigentümern dieser Güter das Jagdrecht zusteht, ohne Unterschied, ob die Güter Allodial- oder Lehn-Güter sind, ohne Rücksicht auf die Größe der Güter und ohne Rücksicht darauf, ob die Eigentümer physische oder juristische Personen sind. Den übrigen ländlichen Grundstücken steht das Jagdrecht nicht zu, es sei denn, daß es ihnen vom Landesherrn verliehen ist. Vergl. Puschmann a. a. O.: S. 4.

[7]) rei vindicatio: § 985 B.G.B.

[8]) actio negatoria § 1004 B.G.B.

[9]) a. a. O. Bd. II § 80 S. 223.

[10]) Jagdgesetze 1905: S. 199.

Grundstück zum Bergbau zu benutzen, im Bergwerkseigentum enthalten sei, im Jagdrecht enthalten. Deshalb habe, wer den Besitz des Jagdrechts habe, zwar keineswegs den Besitz des Grundstücks, aber er habe ohne weiteres die Besitzschutzmittel auch in Ansehung jener Befugnis, das Grundstück zu Jagdzwecken zu gebrauchen. Stelling sagt zur Begründung seiner Ansicht, der Jagdpächter sei immer nur persönlich auf Grund des privatrechtlichen Jagdschutzvertrages berechtigt; er habe daher weder Eigentums- noch Besitzrechte. Die andere Ansicht spricht dem Jagdpächter direkt den Besitzschutz der §§ 858 ff. B.G.B. zu. Sie wird insbesondere von Ebner[11]) und Dalcke[12]) vertreten. Ebner führt hierzu aus: zwar sei Gegenstand des Jagdpachtvertrages ein Recht, und vom B.G.B. werde ein Rechtsbesitz nur in einzelnen bestimmten Fällen anerkannt; die Jagdberechtigung bilde aber einen untrennbaren Bestandteil des Grundstücks und könne nur auf einem Grundstück ausgeübt werden; der Besitz des Grundstückes sei also begrifflich mit der Jagdberechtigung verbunden, derselbe gehe mit der Verpachtung auf den Pächter über, allerdings nur insoweit, als dies zur Ausübung der Jagdberechtigung erforderlich sei. Was die Jagd betreffe, so sei der Pächter unmittelbarer und der Verpächter mittelbarer Besitzer, im übrigen behalte der Verpächter den unmittelbaren Besitz. Der Jagdpächter habe hiernach alle Rechte des unmittelbaren Besitzers des Grundstücks soweit dies ein ordnungsmäßiger Jagdbetrieb erfordere, insbesondere die Ansprüche aus den §§ 858 ff. B.G.B. gegen dritte Personen. Dalcke[13]) begründet seinen Standpunkt

[11]) a. a. O. S. 84 ff.

[12]) a. a. O. § 6 S 37 ff.

[13]) a. a. O. S. 42.

mit den Worten, der Jagdpächter erlange gemäß § 868[14]) B.G.B. Besitz des Grundstücks im Umfange eines Jagdausübungsrechts und damit das Recht, sich dessen, der ihn in diesem Besitz störe, mit Gewalt zu erwehren. Dalcke stützt sich hier auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin[15]) vom 7. Dezember 1900, worin auch der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Verpächter, der den Pächter in der Ausübung der Jagd hinderte, für zulässig erklärt wurde.

Die zweite Ansicht ist m. E. vorzuziehen.

Mit der vertraglichen Überlassung des Jagdausübungsrechtes gestattet, wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend — weil ja eine Jagdausübung anders nicht denkbar ist — der Verpächter eines Eigenjagdbezirkes dem Pächter die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, d. h. den unmittelbaren Besitz der Grundstücke; der Verpächter wird damit mittelbarer Besitzer, aber nur, soweit der unmittelbare Besitz des Pächters zur waidmännischen Jagdausübung notwendig ist. Darüber hinaus behält der Verpächter den unmittelbaren Besitz.

Die Besitzverhältnisse in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind im Ergebnis dieselben. Denn „beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk muß man", wie Ebner[16]) überzeugend ausführt, „annehmen, das kraft gesetzlicher Vorschrift der Besitz auf die Jagdgenossenschaft übergeht (ähnlich wie der Besitzübergang auf den Erben nach § 857 B.G.B.), und dann die weitere Übertragung erfolgt".

[14]) § 868 B.G.B. lautet: Besitzt jemand eine Sache, als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

[15]) Rechtsprechg. d. Oberlandesgerichte Bd. II S. 40.

[16]) a. a. O.: S. 84.

Auch hier gilt die Einschränkung, daß der Pächter nur den zur Jagdausübung unbedingt erforderlichen Besitz erhält.

Der Jagdpächter erwirbt daher, soweit es zur Jagdausübung erforderlich ist, durch den Pachtvertrag Besitz an den Grundstücken des Jagdbezirks[17]) und kann sich gegen Beeinträchtigungen und Störungen seiner berechtigten Jagdausübung mit Hilfe der §§ 858 ff. B.G.B. schützen. So kann z. B. der Jagdpächter einen unbefugten Dritten, der ihn in schikanöser Weise bei der Jagdausübung stört, nötigenfalls mit Gewalt von dem Grundstücke entfernen.

Mit der Entscheidung, daß der Jagdpächter Besitzer der Jagdgrundstücke ist, hängt auch die Frage zusammen, in wieweit die Bestimmungen des B.G.B. über Miete oder Pacht für den Jagdpachtvertrag gelten. Sie erledigt sich mit der Beantwortung der weiteren Frage, was Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist. Ist es das Jagdausübungsrecht, oder wird das Grundstück zum Zweck der Ausübung der Jagd verpachtet?

Dalcke[18]) geht bei Beurteilung dieser Frage davon aus, daß nach § 96 B.G.B. das Jagdrecht als ein mit dem Eigentum verbundenes Recht Bestandteil des Grundstücks sei. Demnach übertrage der Eigentümer in der Jagdpacht einen Teil seiner im Eigentumrecht enthaltenen Befugnisse auf den Pächter. Er verpachte nicht das Jagdrecht, denn dieses verbleibe ihm, er verpachte aber auch nicht das Jagdausübungsrecht; ebenso wie bei der gewöhnlichen Pacht der Grundstückseigentümer sein Grundstück zum Zwecke der Nutzung verpachte, so verpachte auch beim Jagdpachtvertrage der Eigentümer das Grundstück zum Zwecke der Okkupation des Wildes.

---

[17]) vergl. Ebner a. a. O.: S. 89 und Dalcke a. a. O.: zu § 6 S. 37 ff.

[18]) a. a. O.: S. 37/38.

Diese Gründe führen zur Annahme der Ansicht, daß Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Grundstück ist. Hiernach unterliegt der Jagdpachtvertrag den Bestimmungen des B.G.B. über die Pacht eines Grundstücks, nicht denjenigen über die Pacht eines Rechts. Es kommen nach § 581 B.G.B. die Vorschriften über die Miete zur Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 582 –597 B.G.B. ein anderes ergibt.

Da § 566 B.G.B. durch die Bestimmungen der §§ 582—597 B.G.B. nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich hieraus die notwendige Schriftlichkeit[19]) von Jagdpachtverträgen, die auf längere Zeit als ein Jahr geschlossen sind.

A. M. ist das R. G. Beim Jagdpachtvertrage handelt es sich nach seiner Ansicht um die Pacht eines Rechtes, wobei besonders zu berücksichtigen sei, daß das B.G.B. im § 835 Abs. 2 S. 2 selbst von der Verpachtung des Jagdrechts spreche. Hiernach würden natürlich die wenigen Vorschriften, die über die Pachtung eines Rechts bestehen, zur Anwendung kommen, und das Erfordernis der Schriftlichkeit für Jagdpachtverträge über ein Jahr und mehr zu verneinen sein.[20])

Auch Ebner[21]) und der Kommentar der Reichsgerichtsräte[22]) nehmen an, daß es sich beim Jagdpachtvertrage um die Pacht eines Rechts handle, und daß daher der Pachtvertrag von mehr als 1 jähriger Dauer einer Form nicht bedürfe.

---

[19]) durch die neueren landesgesetzlichen Vorschriften ist jetzt überall Schriftlichkeit vorgeschrieben.

[20]) E.R.G. Bd. 51 S. 280; U. v. 9. V. 1902.

[21]) a. a. O.: S. 79.

[22]) a. a. O. zu § 581: S. 555.

Von Bedeutung ist diese Streitfrage lediglich noch für die Provinz Hannover.[23])

Bei einer gegen das Jagdrecht gerichteten unerlaubten Handlung gewährt das B.G.B. in den §§ 823, 833 dem Jagdberechtigten einen Schadensersatzanspruch; so gemäß § 823 Abs. 1[24]) dem Wilderer gegenüber, weil dieser das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt.

Aus § 833 B.G.B. ist dem Jagdberechtigten derjenige Tierhalter schadenersatzpflichtig, welcher Hunde und Katzen im Jagdreviere wildern läßt. Im Gegensatz zu § 823, wo vorsätzliche oder fahrlässige Schadenszufügung einen Ersatzanspruch rechtfertigen, entsteht ein solcher im Falle des § 833 auch ohne Verschulden. Es ist hier jedoch nach Satz 2[25]) eine Exkulpation seitens des in Anspruch genommenen möglich, die eine Schadensersatzpflicht ausschließt.

Von wesentlicher Bedeutung ist endlich § 228 B.G.B.;

---

[23]) Für den Geltungsbereich der preußischen J.O. vom 15. VII. 1907 ist die Schriftlichkeit der Jagdpachtverträge nach § 22 Z. 1 Pr. J.O. ohne Rücksicht auf ihre Dauer vorgeschrieben.

desgl. in Hohenzollern nach § 9 d. J.O. für Hohenzollern vom 10. III. 1902.

[24]) § 823 B.G.B.: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

[25]) § 833 S. 2 B.G.B.: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

er schließt unter gewissen Voraussetzungen die Widerrechtlichkeit einer Handlung aus, durch welche eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird.[26]) Hauptsächlich wird hier die Verletzung oder Tötung von Hunden und Katzen in Frage kommen. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil Preußens lediglich auf die Bestimmungen des § 228 angewiesen ist, der erheblich strengere Voraussetzungen hat als die in einigen Landesteilen noch geltenden provinzialrechtlichen Vorschriften.[27])

Alle übrigen zivilrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grund des Vorbehalts in Art. 69 E. G. B.G.B.[28]) auf Landesrecht.

Auf dem Gebiet des Landesrechts hat es aber Preußen noch zu keiner vollen Einheitlichkeit gebracht, denn die Jagdordnung vom 15. 7. 1907, die eine solche endlich bringen sollte, hat wiederum große Gebietsteile der Monarchie, die Provinz Hannover, die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland von ihrem Geltungsbereiche ausgeschlossen und damit die für diese Gebiete geltende Jagdgesetzgebung bestehen lassen.

II) Ähnlich wie im Zivilrecht hat das Landesrecht in Preußen auch im Strafrecht im Umfange der ihm

---

[26]) § 228 B.G.B.: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet."

[27]) siehe unten S. 133.

[28]) Art. 69 E. G. B.G.B.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über den Ersatz des Wildschadens."

reichsgesetzlich vorbehaltenen Kompetenz keine Einheitlichkeit zu schaffen vermocht.[29]) Die Quellen des einheitlichen Jagdstrafrechts sind das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908.

Im Reichsstrafgesetzbuch kommen für das Jagdrecht in Frage die §§ 40, 42, 53, 54 des Allgemeinen Teils und folgende Bestimmungen des Besonderen Teils: die §§ 117—119, 292—295, 257—260, 361 Ziff. 9, 366 Ziff. 1, 367 Ziff. 8, 368 Ziffn. 7 und 9—11.

Ein näheres Eingehen auf diese Vorschriften liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeit. Hervorgehoben sei lediglich zur Frage der Einheitlichkeit des Jagdrechts:

Wegen Jagdvergehens kann nach § 292 ff. St.G.B. niemand bestraft werden, der ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt.[30])

Die Frage, wer nicht jagdberechtigt ist, entscheidet sich mangels reichsgesetzlicher Regelung und gemäß der Vorschrift des Art. 69 E. G. B.G.B.[31]) nach Landesrecht. Danach kann in einem Landesteile Preußens jemand gemäß §§ 292 ff. strafbar sein, während er in einem anderen unter denselben Verhältnissen straflos die Jagd ausüben darf.[32]) So macht sich z. B. im Geltungsbereiche der H. J. O. der Grundeigentümer, der auf seinem nicht eingefriedigten Grundbesitze in Größe von 75 ha —

[29]) Art. 2, Abs. 2 E. G. St.G.B.: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der . . . Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze . . ."

[30]) Eine andere Frage ist es, ob eine solche Handlung nicht nach Landesgesetz strafbar ist. Die Hannoversche Jagdordnung von 1859 enthält im § 22 Abs. 3 eine derartige Bestimmung, die für den erwähnten Fall eine Strafe von 1 bis 10 Talern androht.

[31]) siehe Anmkg. 28 S. 9.

285,877 Hannoverschen Morgen die Jagd ausübt,[32]) des Jagdvergehens schuldig, weil er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, während der Preußische Grundbesitzer unter gleichen räumlichen Verhältnissen mit Recht die Jagd ausübt und daher straflos bleibt.[33])

Die jüngste Quelle, der wir einige einheitliche das Jagdrecht angehende Bestimmungen verdanken, ist das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908. Es gilt für ganz Deutschland. In Betracht kommen die §§ 8, 9, 1, 6 und 7 des Gesetzes.

Im § 8[34]) werden diejenigen Gruppen von Vögeln aufgezählt, für die das R.V.G. keine Geltung hat.

Das zuerst genannte im Privateigentum befindliche Federvieh bedarf keiner Erörterung. Es folgen die nach

---

[32]) siehe H. J. O. § 2; die H. J. O. verlangt 300 Morgen.

[33]) siehe Pr. J. O. § 4.

[34]) § 8 lautet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;

b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane),
Uhus,
Würger (Neuntöter),
Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher),
Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, Kormorane,
Taucher (Eistaucher und Habentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen."

Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel. Diese Gruppe ist in ihrem Verhältnis zu den unter c) aufgeführten Turmfalken, Schreiadlern, Seeadlern, Bussarden und Gabelweihen zu betrachten.

Die zuletzt genannten Vogelarten (nach „Ausnahme") bilden von den Gruppen, für die das R.V.G. nicht gilt, eine Ausnahme; für sie gilt also das Reichsgesetz. Diese Geltung dringt aber nur insoweit durch, als nicht eine dieser Vogelarten vom Landesrecht gemäß § 8 b R.V.G. für jagdbar erklärt[35]) ist. Im Gebiet des Königreichs Preußen ist dieses für Schreiadler und Seeadler geschehen.[36])

Einheitliches Recht von einschneidender Bedeutung enthält der letzte Absatz von § 8. Hierdurch ist für die gesamte Vogelwelt ausnahmslos das Verbot des Fangens mittels Schlingen ausgesprochen. Da das vor Landesrecht geltende Reichsrecht durch diese Bestimmung das Schlingenverbot auch auf jagdbarer Tiere ausgedehnt hat, so kann der so geschaffene Schutz landesrechtlich nicht wieder beschränkt werden.

Einem weitergehenden Schutze der Vögel durch Landesgesetz hat das R.V.G. in seinem § 9[37]) die Wege geebnet, jedoch mit der Grenze, daß die zu erkennenden

---

[35]) siehe die Abhandlung von Grünspecht: „Das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908" in Ebner, Zeitschrift Jg. 1909 S. 237.

[36]) Schrei- und Seeadler sind jagdbar in ganz Preußen, ausgenommen Hohenzollern; im Gebiet der Pr.J.O. v. 15. VII. 1907 nach § 1b Pr. J. O., in Hannover und Helgoland nach § 1b Pr. Wildschongesetz v. 14. VII. 1904.

[37]) § 9 R.V.G.: „Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetz angedrohten Strafen nicht übersteigen."

Strafen den Höchstbetrag der im R.V.G. angedrohten Strafen nicht übersteigen dürfen.

Eine andere Gelegenheit zu preußischen einheitlichen jagdrechtlichen Bestimmungen gewährt der Abs. 4 des § 1 R.V.G.[38]) Er nimmt vom Schutz des Gesetzes die Eier von Möven und Kiebitzen aus. Ausdrücklich wird aber dem Landesrecht vorbehalten, Vorschriften über die Ausdehnung des Schutzes auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten zu erlassen. Solche Bestimmungen sind auch in Preußen erlassen worden, jedoch wiederum nicht überall, und wo sie erlassen sind, nicht gleichen Inhalts.

Das R.V.G. § 6 droht für Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen — also auch gegen das Schlingenverbot — Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen an. Nach § 6 Abs. 2 R.V.G. sollen dieselben Strafen denjenigen treffen, „der es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Auf-

[38]) § 1 R.V.G.: „Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möven und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird."

sicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung der Bestimmungen des R.V.G. abzuhalten."

Neben der Geldstrafe oder der Haft gestattet das R.V.G. im § 7 Abs. 1 die Einziehung von verbotswidrig in Besitz genommenen .... feilgebotenen usw. .... Vögeln, Nestern, Eiern, Werkzeugen usw. .... Diese Bestimmung entspricht der des § 295 St.G.B. mit dem Unterschiede, daß im § 295 St.G.B. die Einziehung obligatorisch ist, während sie hier in das Ermessen des Richters gestellt ist. Im § 7 Abs. 2 verfügt das R.V.G. über dieselbe Vorschrift, wie sie das St.G.B. im § 42 besitzt. Sie ermöglicht die Strafverfolgung, auch wenn diese gegen eine bestimmte Person nicht ausführbar ist.[39]) Es bedurfte einer besonderen Bestimmung im R.V.G., weil § 42 St.G.B. nur bei Verbrechen oder Vergehen Anwendung findet, Zuwiderhandlungen gegen das Vogelschutzgesetz aber nur Übertretungen sind.

Kapitel I.

Der Geltungsbereich der Preußischen J. O. vom 15. Juli 1907 und die bisherigen Bestrebungen, diesen Geltungsbereich auf das übrige Preußen auszudehnen.

§ 2. Die Preußische Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 und ihr Geltungsbereich.

Mit den oben im § 1 angeführten ausnahmslos durch Reichsgesetze geschaffenen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts ist die Einheitlichkeit der Jagdgesetzgebung,

[39]) vergl. Görcke, Nachtrag Anmkg. 36.

soweit man heute von ihr für den ganzen Umfang des Königreichs Preußen sprechen kann, erschöpft.

Zwar hat sowohl das B.G.B. in den Art. 55, 69 E.G. B.G.B. für das Gebiet des Ziviljagdrechts (mit der im Art. 69 E.G. B.G.B. ausgesprochenen Beschränkung), als auch das R.St.G.B. im § 2 E.G. St.G.B. für das Gebiet des Jagdstrafrechts mit der daselbst ausgesprochenen Beschränkung, dem Landesrecht die Jagdgesetzgebung vorbehalten. Preußen hatte und hat daher auch heute noch die Befugnis, dieses Rechtsgebiet für seinen gesamten Umfang einheitlich zu regeln.

Die Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 hat 20 Einzelgesetze beseitigt und eine Kodifikation des Jagdrechts für Preußen — ausgenommen Hannover, die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland — geschaffen.

Ein großer Schritt zur Vereinheitlichung des Jagdrechts in Preußen ist damit getan.

Für Hannover jedoch, Hohenzollern und die Insel Helgoland sind teils die für diese Gebiete besonders erlassenen Jagdgesetze, wie die Hannoversche Jagd-Ordnung vom 11. März 1859 und die Hohenzollernsche Jagd-Ordnung vom 10. März 1902, teils die für den gesamten Umfang der Preußischen Monarchie mit Ausnahme einzelner Gebietsteile früher geltenden Gesetze jagdrechtlichen Inhalts[40]) in Kraft geblieben.

Die bedeutendste Ausnahme unter den genannten vom Geltungsbereiche der Pr. J. O. vom 15. Juli 1907 ausgeschlossenen Landesteilen ist der Ausschluß der Provinz Hannover.

---

[40]) So das Jagdscheingesetz vom 31. VII. 1895, erlassen für ganz Preußen mit Ausnahme der Insel Helgoland, und das Preußische Wildschongesetz vom 14. VII. 1904 mit Gültigkeit für ganz Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Im Jahre 1907 bot sich bei der Bearbeitung der Gesetzesvorlage betreffend die Ausübung des Jagdrechts wie nie zuvor eine günstige Gelegenheit, einheitliches Jagdrecht in Preußen zu schaffen. Die parlamentarische Behandlung, die diese Vorlage erfuhr, drängte geradezu zu einem solchen schon damals erstrebenswerten Ziele. Denn der ursprünglich nur einige wenige §§ umfassende Gesetzentwurf über die Ausübung des Jagdrechts wuchs sich im Laufe der parlamentarischen Kommissionsberatung zu der umfassenden Kodifikation des gesamten Jagdrechts aus, wie sie in der Pr. J. O. vom 17. Juli 1907 Gesetz geworden ist.

Die Gründe, die den Gesetzgeber bestimmt haben, von dem Geltungsbereiche der Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907[41]) Hohenzollern und Helgoland und insbesondere die Provinz Hannover auszuschließen, ergeben sich am klarsten aus der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs und aus den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses selbst.

In der Begründung „des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Ausübung des Jagdrechts"[42])[43]) heißt es betreffend den Ausschluß Hannovers:

„In Hannover hat die Rechtslage zu wesentlichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben. Die im § 4 der Hannoverschen Jagd-Ordnung[44]) vom 11. März 1859 getroffene Regelung der Enklavenfrage hat für den Entwurf einen wertvollen Anhalt geboten; die dort im § 2

[41]) Der Gesetzentwurf hieß ursprünglich: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung des Jagdrechts."

[42]) siehe Anmkg. 41.

[43]) Drucksache Nr. 10 Legislaturperiode 20 Session 3 1907 des Hauses der Abgeordneten. Bd. IV der Berichte.

[44]) siehe unten S. 58.

vorgeschriebene Größe (300 hannoversche Morgen = 78,6 ha) der Eigenjagdbezirke entspricht ungefähr der Größe dieser Jagdbezirke nach § 2 des Entwurfs (75 ha)."[45].

Über den Ausschluß Hohenzollerns sagt die Begründung des Entwurfs:

„In den Hohenzollernschen Landen ist das gesamte Jagdrecht einheitlich durch die Jagd-Ordnung vom 10. März 1902 geregelt worden; es empfiehlt sich nicht, jetzt schon Abänderungen vorzunehmen, zumal die Bestimmungen der Jagd-Ordnung wegen der Enklaven, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, erhebliche Verbesserungen gegenüber dem Jagdpolizeigesetz aufweisen, und die Größe der Eigenjagdbezirke sich mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Umfang deckt (75 ha)."

Betreffend Helgoland heißt es kurz:

„Auf der Insel Helgoland besteht eine vollständig abweichende Regelung des Jagdrechts."[46])

Einer eingehenderen Beratung wurde der Ausschluß besonders Hannovers in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei der Beratung des Gesetzentwurfes unterzogen.

Der Berichterstatter Raute referierte hierüber im wesentlichen das Folgende:[47])

„Es lag nah, daß die Frage erörtert wurde, ob es nicht zweckmäßig sei, auch Hannover in den Geltungsbereich einzubeziehen. Man erkannte allseitig an, daß das im Interesse der Einheitlichkeit dringend erwünscht sein würde. Aber die Kommission verschloß sich doch auch nicht

---

45) § 2 des Entwurfs wurde der spätere § 4 der Pr. J. O.

46) vergl. unten S. 140/41.

47) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten Legislaturperiode 20 Session 3. Berichte Bd. 4 S. 5084, Jahrgang 1907.

der Einsicht, daß, wenn dieses geschehe, auch das Jagdverwaltungsgesetz vom Jahre 1905 auf Hannover[48]) übertragen werden müsse, um dadurch die dort jetzt fehlenden Organe zu schaffen, die der Gesetzentwurf für gewisse Fälle als vorhanden voraussetzt.[49]) Von einer derartigen Maßnahme glaubte aber die Kommission aus den im Bericht dargelegten Gründen[50]) absehen zu sollen.

Die große Bedeutung eines einheitlichen Jagdrechts in Preußen wurde allgemein anerkannt. Allerdings würde es zu diesem Zwecke notwendig sein, einzelne Gesetze und Gesetzesbestimmungen auf Hessen-Nassau zu übertragen, und einige antiquierte, längst überflüssig gewordene Gesetze aufzuheben. Im übrigen sprach die

---

[48]) Hannover war vom Geltungsgebiete des Jagdverwaltungsgesetzes v. 4. VII. 1905 ausgeschlossen. Man hatte dies hauptsächlich damit begründet „man sei mit dem dort bestehenden Jagdgesetz von 1859 zufrieden. Außerdem sei bei der Annexion Hannovers versprochen worden, dessen Eigentümlichkeiten soweit wie eben möglich aufrechtzuerhalten."

[49]) In die Pr. J. O. v. 15. VII. 1907 sind die Bestimmungen des Jagdverwaltungsgesetzes v. 4. VII. 1905 aufgenommen. Letzteres ist durch § 86 Nr. 8 der Pr. J. O. ausdrücklich aufgehoben.

Durch Einbeziehung Hannovers in den Geltungsbereich der Pr. J. O. würden die „fehlenden Organe (Jagdvorsteher usw.)" ohne weiteres auch für Hannover geschaffen werden.

[50]) Die Kommission (vgl. Drucksache Nr. 322 S. 3109 Anlagen Bd. 5 zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten Leg.-Per. 20 Sess. 3, 1907) hatte erwogen, daß man bei Beratung des Jagdverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1905 den hannoverschen Abgeordneten im Wege des Kompromisses die Konzession gemacht habe, Hannover aus seinem Geltungsgebiete auszuschließen. Es gehe daher nicht an, daß man schon zwei Jahre später, noch innerhalb der gleichen Legislaturperiode, die Ausdehnung auf Hannover beschließe. Die hannoversche Jagdordnung sei ein anerkannt gutes Gesetz, welches den lokalen Verhältnissen in glücklichster Weise Rechnung trage.

Kommission sich dahin aus, daß gegenüber den großen Vorteilen, die ein einheitliches Jagdrecht in Preußen für alle beteiligten Kreise bringen werde, gewisse juristische Bedenken nicht maßgebend sein dürften. Eine gleich günstige Gelegenheit, zu einem einheitlichen Jagdgesetz zu kommen, werde voraussichtlich sich nie wieder bieten."

Der Abgeordnete Herold äußerte sich wie folgt zu dem Ausschluß Hannovers:[51])

„Wir haben Hannover nicht in dieses Gesetz mit einbegriffen, denn dort ist das Jagdrecht gut geregelt, die Hannoveraner sind damit zufrieden. Ebenso wie es vor ein paar Jahren bei Erlaß des neuen Jagdverpachtungsgesetzes[52]) ausgenommen ist, ist es richtig, auch hier die Provinz Hannover auszuschließen, schon um deswillen, weil das Jagdverpachtungsgesetz mit durch die Stimmen der Hannoveraner in Rücksicht auf den Ausschluß zur Annahme gebracht war.

Nun nach kurzer Zeit schien eine Abänderung nicht angängig.

Es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Wir haben bei dem Jagdverpachtungsgesetz die Hannoveraner deshalb ausgenommen, weil in dem Hannoverschen Jagdgesetz der Jagdverpachtungsmodus gewählt ist, den wir in unserem Initiativantrage niedergelegt hatten, und von dem wir erst durch den Druck der Verhältnisse gezwungen, vorzugsweise, weil die Regierung nicht darauf eingehen wollte, abgegangen sind, um ähnliche Zwecke auf anderem Wege zu erreichen. Wenn wir also den Weg des Hannoverschen Jagdgesetzes für den besseren hielten und auch für die anderen Provinzen vorschlugen, war es doch natur-

[51]) S. 5088 der Drucksachen.

[52]) Gemeint ist das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905.

gemäß, daß wir für die Provinz Hannover den alten Modus beibehielten, und aus diesem Grunde sind wir jetzt dafür eingetreten, Hannover wieder auszunehmen."

Abgeordneter Brütt[53]) führte aus:

„Was die Provinz Hannover anlangt, so haben sich ja, was den Herren bekannt ist, sämtliche Abgeordnete der Provinz Hannover — wenn ich nicht irre, mit einer Ausnahme — dafür erklärt, daß das Gesetz nicht auf Hannover ausgedehnt werden sollte. Unter diesen Umständen kann es doch wohl erheblichen Bedenken unterliegen, der Regierungsvorlage, die ja die Provinz Hannover ausnehmen will, entgegenzutreten."

Gegen die Ausnahme Hannovers trat sachlich am meisten der Abgeordnete v. Hennigs-Techlin auf,[54]) wenn er aus formalen Gründen auch dem Regierungsvorschlage zustimmte, ein. Er referierte:

„Ich hätte aus zwei Gründen gewünscht, daß das Gesetz Hannover einschließt. Einmal, weil eine einheitliche Gesetzgebung wünschenswert ist, dann auch, weil das vorliegende Gesetz so wenig Änderungen gegen die bestehenden Hannoverschen Verhältnisse bringt, da es teilweise dem Hannoverschen Gesetz entnommen ist, daß Hannover es ruhig hätte mitmachen können, um gleiche Verhältnisse zu schaffen. Aus hannoverschen Kreisen — ich kenne Hannover gut - - sind mir sogar Klagen entgegengetragen worden, daß zum Teil dort wenig gute Verhältnisse herrschen; wir haben manches Bessernde in das Gesetz hineingebracht. Ich erinnere an den Fall, daß zwei Grundstücke, die nicht 300 Morgen haben, durch Privatwege, wie das in Hannover häufig ist, verbunden sind und jetzt ein ein-

[53]) S. 5094 der Drucksachen.

[54]) S. 5103 der Drucksachen a. a. O.

heitliches Ganzes bilden. Wenn Sie § 2 lesen, werden Sie sehen, daß wir das beseitigt haben. Also bringt das Gesetz auch wieder Vorteile für Hannover. Wenn eine Kodifikation stattfinden sollte, wird Hannover unser Jagdverwaltungsgesetz bekommen. Ich muß sagen, daß der jetzige Zustand in Hannover für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wesentlich schlechter ist als bei uns.

Ich habe das auch von Abgeordneten bestätigen hören, die in Hannover leben; es ist also nicht meine Ansicht allein.

Aber, das ist eine Diskussion mehr theoretischer Natur, nachdem die Regierung Hannover leider in das Gesetz nicht einbezogen hat — ich halte das für einen Hauptgrund, daß wir Hannover nicht hineinbringen — nachdem man uns gesagt hat, es gehe nicht, daß wir es von der Kommission hineinbringen, und nachdem die Kommission das auch abgelehnt hat, glaube ich nicht, daß wir es im Plenum hineinbringen können. Aus diesen formalen, nicht in der Sache liegenden Gründen bin ich jetzt auch dafür, Hannover aus dem Gesetz herauszulassen".

Abgeordneter Dr. Hahn, einer der mehrfach zitierten hannoverschen Abgeordneten, trat dann auch entschieden für die Ausnahmestellung Hannovers ein.

Er führte hierzu aus:[55])

„Ich möchte mich mit allem Nachdruck für den Ausschluß der Provinz Hannover aus den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausübung des Jagdrechts aussprechen . . . .

Ich möchte dafür, daß die Provinz Hannover aus dem Gesetze herausbleibt, mit besonderem Nachdruck ein-

[55]) S. 5106, 5107 der Drucksachen.

treten und möchte mich dabei gegen Herrn von Hennigs wenden. Herr v. Hennigs, der im übrigen Hannover aus dem Gesetze herauslassen will, hat sich hier gegen das Hannoversche Jagdverpachtungsgesetz von 1859 ausgesprochen und dieses Gesetz bemängelt. Nach diesem Gesetze von 1859 ist die Jagdverpachtung eine Angelegenheit der Grundbesitzer; sie regeln diese, indem sie nach der Morgenzahl darüber abstimmen. Daß große Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten bei diesem Modus entstanden wären, wie behauptet worden, davon kann nicht die Rede sein. Wir sind in Hannover mit dem Gesetze von 1859 durchaus zufrieden und wünschen nicht, daß es in irgend einer Weise abgeändert wird. Das ist die Meinung sämtlicher hannoverschen Abgeordneten, soweit mir bekannt ist, und wenn Herr v. Hennigs von einem Hannoveraner sprach, der anderer Meinung wäre, der mit ihm übereinstimmt, so möchte ich bitten, mir den Hannoveraner zu nennen; ein autochtoner Hannoveraner, der in Hannover geboren wäre, ist es jedenfalls nicht, und wenn ein anderer hier, der aus einer anderen Provinz gekommen ist, diese Meinung geäußert hat, so kann ich sie nicht als maßgebend anerkennen."

Gegen eine Ausnahme Hannovers sprach sich dagegen der Abgeordnete von Savigny aus.[56])

Seine Worte verdienen umsomehr Beachtung, als sich seine damaligen Prophezeiungen in der Gegenwart zu erfüllen scheinen.

„Die einzige Unruhe", so begann er, „die meines persönlichen Erachtens noch bleiben und dazu führen wird, daß wir auf diesen Punkt noch einmal, wenn auch vielleicht in einer ferneren Zukunft, zurückkommen werden, ist das

[56]) S. 5110 der Drucksachen a. a. O.

Ausnehmen der Provinz Hannover; auch diese Ausnahme wird, wenn wir die Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau haben beseitigen können, in Zukunft einmal fallen."

Diesen Ausführungen trat wiederum der hannoversche Abgeordnete Meyer (Diepholz) mit sachlichen Argumenten entgegen.

„Wir wollen die Ausdehnung des Gesetzes auf Hannover deswegen nicht, weil wir dadurch das Jagdverwaltungsgesetz von 1905 bekämen. Wir in Hannover sind der Meinung, daß eben unsere Jagd-Ordnung einheitlich und angemessen die Jagdverhältnisse regelt, gleich günstig für die Grundbesitzer und für die Jäger. Unsere Grundbesitzer in Hannover würden es als eine Entrechtung empfinden, wenn die rechtlichen jagdlichen Verhältnisse, die dort aus dem Eigentum vom Grundbesitz hervorgehen, aufgehoben würden, wenn z. B. die Grundbesitzer nicht mehr in der Lage wären, die Verpachtung der Jagden aus eigenem Recht ohne Zutun der öffentlichen Organe zu regeln. Aber nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch die Jäger selbst sind in Hannover gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf diese Provinz. Es liegt ja eine Petition des Hannoverschen Jagdschutzvereins vor, in der gefordert wird, daß das Gesetz nicht auf Hannover ausgedehnt werde. Wir in Hannover sind also einig; es ist bei uns keine Unruhe darüber, daß das Gesetz auf Hannover nicht ausgedehnt wird, sondern es wird vielmehr Ruhe bei uns bleiben, wenn wir das Gesetz nicht bekommen."

So ist es in Hannover bei dem dort bestehenden Jagdrecht geblieben.

Es gilt die Hannoversche Jagd-Ordnung vom 11. März 1859 mit der hierzu erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom gleichen Tage, sodann das Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund

und Boden und Ausübung der Jagd vom 29. Juli 1850, außerdem das Hannoversche Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848, das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 und endlich das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904.

Zum Teil sind diese Gesetze jedoch in die Pr. J. O. übernommen worden, nämlich das gesamte Wildschongesetz von 1904, (wobei § 1 dieses Gesetzes als § 1, die §§ 2 bis 18 als §§ 39 bis 50 in die Pr. J. O. aufgenommen sind), ferner das gesamte Jagdscheingesetz von 1895 mit Ausnahme seines § 4, der eine Änderung erfahren hat; die §§ 1—3, 5—10 des Jagdscheingesetzes stehen in der Pr. J. O. im dritten Abschnitt als §§ 29—31, 33—38, die §§ 11—14 des Jagdscheingesetzes als §§ 72—74, 80 Abs. 1 und 3; außerdem sind die für Hannover noch geltenden §§ 1 und 3 des Hannoverschen Jagdgesetzes betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd als § 2 in die Pr. J. O. aufgenommen. Insoweit besteht also tatsächlich auf jagdrechtlichem Gebiete im Geltungsbereiche der H. J. O. und der Pr. J. O. schon jetzt gleiches Recht.

Bezüglich Hohenzollerns ist dies insofern kein Mangel, als dieses Ländchen, wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs betreffend Ausübung des Jagdrechts erwähnt,[57]) erst 1902 ein modernes auf die Hohenzollernschen Verhältnisse speziell zugeschnittenes Jagdrecht erhalten hatte.

Über Helgoland vergl. unten S. 140/41.

Für das übrige Preußen ist durch die Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907, wie erwähnt, einheitliches Jagdrecht geschaffen worden. Einheitlich jedoch nicht im allerstrengsten Sinne. Denn auch innerhalb des Geltungsbereiches

[57]) vergl. oben S. 17.

der neuen Preußischen Jagd-Ordnung von 1907 haben einzelne jagdrechtliche Vorschriften kraft ausdrücklicher Bestimmung Gültigkeit behalten, so auf Grund des § 81 Pr. J. O. verschiedene Bestimmungen des Kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 und des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865.

§ 3. Neuere Bestrebungen auf Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 in Hannover und ihre bisherigen Erfolge.

I. Zwar sind, wie sich aus den zitierten Reden[58]) der Abgeordneten bei den parlamentarischen Verhandlungen über die spätere Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 ergibt, schon 1907 gewichtige Gründe für die Einbeziehung Hannovers in den Geltungsbereich der neuen Jagd-Ordnung geltend gemacht worden, allerdings nur von nichthannoverscher Seite. Damals trug aber die Einmütigkeit der hannoverschen Abgeordneten, unterstützt durch eine auf Beibehaltung des bestehenden Rechts gerichtete Petition des einflußreichen Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins, über die wenigen vorgebrachten Bedenken den Sieg davon.

Aber schon bald nach Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung schlug die Begeisterung der Hannoveraner für ihr altes Jagdrecht in das Gegenteil um. Insbesondere die schnelle Bewährung des neuen preußischen Rechts führte einen Umschwung herbei. Im Jahre 1909 wies Zürn,[59]) ein ausgezeichneter Kenner der hannoverschen

[58]) vergl. oben S. 17 ff., insbesondere S. 20, 21 (v. Hennigs) und S. 22 (v. Savigny).

[59]) vergl. Zürn a. a. O.: S. 347 ff. und 368 ff.

Jagdverhältnisse, darauf hin: „die Gültigkeit einzelner Teile der in der Pr. J. O. zusammengefaßten gesetzlichen Bestimmungen auch in der Provinz Hannover, die Ungültigkeit eines anderen großen Teiles, müsse schon eine gewisse Rechtsunsicherheit im Gefolge haben; insbesondere erschwere aber diese Divergenz auch die Tätigkeit der Jagdpolizeibehörden, die doch nicht mit durchweg in der Provinz geborenen Beamten besetzt seien und sein könnten, daher sei schon aus diesem Grunde die Einführung der Pr. J. O. auch in der Provinz Hannover erwünscht." Dieser Wunsch verdichtete sich bereits in demselben Jahre in der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins zu Hannover zu einer Resolution auf Einbeziehung Hannovers in den Geltungsbereich der Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907.

In der Generalversammlung des Landesvereins des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins zu Hannover vom 12. März 1912 wurde dann erneut, und dieses Mal fast einstimmig, der Beschluß gefaßt, bei den gesetzgebenden Körperschaften die Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung in Hannover zu beantragen.

Im Mai 1912 hat in Ausführung dieser Resolution der hannoversche Landesvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins, Fürst zu Innhausen und Knyphausen, in seiner Eigenschaft als Herrenhausmitglied den oben genannten Beschluß als Gesetzentwurf im Herrenhause eingebracht.

Der Wortlaut dieses am 4. Mai 1912 eingebrachten und durch 29 Herrenhausmitglieder unterstützten Antrages ist folgender:

§ 1.

„Der Geltungsbereich der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) wird auf die Provinz Hannover

ausgedehnt mit der Maßgabe, daß hier § 84 Abs. 1 (erster Satz)[60]) der Jagdordnung für die vor dem 1. April 1913 abgeschlossenen Jagdpachtverträge gilt.

§ 2.

§ 41 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird aufgehoben.

§ 3.

Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweitig aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben:

1. Das Hannoversche Gesetz, betreffend den Wildschaden, vom 21. Juli 1848 (Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 215);
2. die Hannogersche Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 159) mit Ausnahme des § 13 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 253);
3. das Hannoversche Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 103);
4. Für den bisherigen Geltungsbereich der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 tritt an Stelle der durch dieses (das gegenwärtige)[61]) Gesetz aufgehobenen §§ 32 bis 35 der Hannoverschen Jagdordnung folgende Bestimmung:

[60]) Die in ( ) Klammern eingefügten Worte sind vom Herrenhause beschlossen worden. Der Antrag ist insoweit abgeändert.

[61]) siehe Anmkg. 60.

Der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter darf Hunde oder Katzen, welche in seinem Revier herrenlos umherlaufen, sofern sie daselbst in einer Entfernung von über 400 Meter Luftlinie von dem nächsten Gebäude betroffen werden, töten.

Diese Bestimmung findet auch auf Jagdhunde statt (Anwendung)[60]), es sei denn, daß sie — während der Jagdausübung durch einen Berechtigten — auf fremdes Gebiet überjagen.

Auf die gemäß § 65 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes verwendeten Hunde während deren Verwendung (§ 65) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

5. Die im § 86 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unter Nr. 4, 5, 6, 7 und 21 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen."

Veranlassung zu dem Antrage haben nach der Begründung in der Hauptsache einige Wildschadenprozesse und der durch § 14 E. G. C.P.O. herbeigeführte Fortfall der rein prozessuale Vorschriften enthaltenden §§ 8—14 des hannoverschen Wildschadengesetzes vom 21. Juli 1848 gegeben; entscheidend jedoch ist die veränderte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts über den Anschluß von Enklaven und die Berücksichtigung der Wege bei Bildung der Feldmarksjagden gewesen.

Im einzelnen wird von der materiellen Bedeutung dieser Gründe weiter unten ausführlich die Rede sein.[62])

In der Sitzung vom 8. Juni 1912 ist dann der Gesetzentwurf in der Fassung des Knyphausen'schen Antrages

[62]) siehe unten S. 59 u. ff.

als Gesetzentwurf betreffend Ausdehnung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 auf die Provinz Hannover vom Herrenhaus sachlich unverändert angenommen.

Aus den Verhandlungen des Herrenhauses vom 8. Juni 1912 soll hier das Wesentliche wiedergegeben werden.

Der Berichterstatter, Graf v. Wedel-Gödens, führte folgendes aus:[63])

„Die Hannoversche Jagd-Ordnung stammt aus dem Jahre 1859. Sie ist also jetzt über 50 Jahre alt und hat sich im allgemeinen gut bewährt. Im allgemeinen sind Jäger und Grundbesitzer mit ihr zufrieden, wenn ich auch nicht verschweigen will, daß in den letzten Jahren schon von verschiedenen Seiten die Abänderung derselben angeregt und namentlich der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden ist, die in dem übrigen Preußen geltende Jagd-Ordnung vom Jahre 1907 auch in Hannover einzuführen.

Als die Preußische Jagd-Ordnung im Jahre 1907 eingeführt wurde, hat man davon abgesehen, sie auch auf die Provinz Hannover auszudehnen, und nach meiner Meinung mit gutem Rechte; denn eine Notwendigkeit der Ausdehnung auf Hannover lag nicht vor, und man wollte in der Provinz Hannover keine unnütze Unruhe durch ihre Ausdehnung auf Hannover hervorrufen. Daß die Hannoversche Jagd-Ordnung sich bis jetzt so gut bewährt hat, ist ein Zeichen, daß sie auf gesunder Basis aufgebaut ist."

Der Berichterstatter ging dann auf die seit 1907 ergangenen, wesentlich veränderten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ein. Bei der Bildung von Einzel-

---

[63]) S. 696 ff. Verhandlungen des Herrenhauses 1912, 16. Sitzung vom 18. Juni 1912.

jagdbezirken sei nach § 2 H. J. O. erforderlich eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Morgen. Die weitere Bestimmung des § 2:

„Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Fläche nicht anzusehen"

sei nun seit Bestehen der H.J.O. dahin ausgelegt worden, daß Wege und Gewässer nicht trennen und auch nicht verbinden. Das Oberverwaltungsgericht sage jetzt aber: Wege und Gewässer seien Teile der Feldmark und darum auch Teile der Feldmarkjagd. Teile der Feldmark, die nur durch Wege und Gewässer mit einander verbunden seien, seien dadurch auch in jagdlicher Beziehung verbunden.

Hiernach habe also der Pächter einer Feldmarksjagd, wenn er nur auf öffentlichen Wegen zu einer kleinen abgesonderten Parzelle, die in einem Eigenjagdbezirke liege, hinkommen könne, das Recht, auf dieser Parzelle die Jagd auszuüben.

Dadurch sei ein absolut unhaltbarer Zustand geschaffen, und eine pflegliche Ausübung der Jagd in einem Eigenjagdbezirke ganz ausgeschlossen. Denn in jedem Jagdbezirke werde es wohl eine Anzahl solcher kleinen Parzellen geben, die dem Eigenjagdbesitzer nicht gehören, und die wohl auch alle durch Wege mit der übrigen Feldmark verbunden seien. Der Pächter der Feldmarksjagd könne also immer nach diesen kleinen Parzellen hingehen, dort die Jagd ausüben und das Wild, das aus der Eigenjagd auf diese Parzellen trete, schießen.

Es frage sich nun, wodurch Abhilfe geschaffen werden könne, ob durch Änderung des Hannoverschen Jagd-

gesetzes in diesem Punkte oder durch Ausdehnung der Preußischen Jagd-Ordnung von 1907 auf Hannover.

Außer dem genannten Punkte sei die Hannoversche Jagd-Ordnung aber noch in sehr vielen andern Punkten abänderungsbedürftig.

Die Hannoversche Jagd-Ordnung sei seit ihrem 50jährigen Bestehen schon viel abgeändert; sie enthalte auch viele Bestimmungen, die vor 50 Jahren durchaus am Platze gewesen seien, aber den heutigen Ansichten nicht mehr entsprächen.

Der Referent hob dann die Preußische Jagd-Ordnung von 1907 als einheitliche Kodifikation gegenüber der vielfach abgeänderten Hannoverschen Jagd-Ordnung und der daneben bestehenden Menge von anderen jagdrechtlichen Gesetzen hervor.

Für die Juristen sei es kaum noch möglich, zu sagen, was noch geltenden Rechtes sei und was nicht, geschweige denn für den Laien, für den einzelnen Jäger und Jagdpächter.

Es sei daher die Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung vom Jahre 1907 in ernstliche Erwägung zu ziehen. Durch die Einführung werde jedenfalls als wesentlicher Vorteil eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Monarchie herbeigeführt werden.

Der Berichterstatter ging dann auf die Frage ein, ob die Grundbesitzer durch Einführung des preußischen Rechts den größten Vorteil erlangen würden; er verneint sie. In Hannover werde ein Eigenjagdbesitzer auf zugekauften Grundstücken sofort mit der Auflassung jagdberechtigt, während entsprechend der Jagdpächter auf diesen bisher zu seiner Jagd gehörigen Flächen das Jagdrecht verliere. Im Gebiet der Preußischen Jagd-Ordnung habe dagegen der Käufer erst das Recht, die neu erworbenen Flächen zu be-

jagen, am Schluß des Pachtjahres und auch dann nur, wenn er die Absicht, sie selbst zu bejagen, dem Jagdpächter 6 Monate vorher mitgeteilt habe.

In einem Punkte sei allerdings das Preußische Recht für den Grundbesitzer günstiger als das hannoversche. Denn wenn ein über 750 ha großer einem Eigentümer gehöriger Wald mindestens 90% von einem Grundstück von weniger als 75 ha begrenzt werde, so müsse dem Besitzer des Waldes auf sein Verlangen dieses Stück seiner Jagd angeschlossen werden.

Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Hannoverschen und der Preußischen Jagd-Ordnung von 1907 bestehe in der Verwaltung.

In Hannover hätten die Feldmarksgenossen ein ziemlich unbeschränktes Bestimmungsrecht über die Verwaltung der Feldmarksjagd. Bei der Nutzungsart durch Verpachtung sei es ihnen überlassen, wem sie den Zuschlag erteilen wollten. Die Entscheidung in allen Jagdangelegenheiten liege sodann in den Händen der größeren Besitzer, da sich die Abstimmung nach der Größe der beteiligten Grundstücke richte. Hierdurch würden die kleineren Grundeigentümer häufig ganz ausgeschaltet. Der Berichterstatter tadelt sodann die Umständlichkeit und leichte Anfechtbarkeit des hannoverschen Beschlußverfahrens, wobei er hervorhebt, daß die Abstimmungen bei Gefahr der Ungültigkeit erst vorgenommen werden dürften, wenn alle stimmberechtigten Grundbesitzer ordnungsgemäß geladen seien.

Im Gegensatz hierzu liege in Preußen die Verwaltung der Jagdangelegenheit in der Hand des Jagdvorstehers, der das Interesse der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Jagdgenossenschaft bei Regelung der Jagdnutzung wahrzunehmen habe. Über Streitigkeiten entscheide nach der preußischen Jagdordnung die Verwaltungs-

behörde, nach hannoverschem Rechte das ordentliche Gericht.

Vor allem sei die hannoversche Bestimmung, die nur höchstens 3 Personen als Pächter zulasse, unhaltbar, während die preußische Jagdordnung die Verpachtung an einen Jagdverein gestatte; besonders rigoros sei die hannoversche Vorschrift, daß dritte Personen nur in Begleitung eines Jagdpächters die Jagd ausüben dürften; in Preußen dagegen genüge für den Fremden die schriftliche Erlaubnis aller Jagdberechtigten.

Große Härten für den Jagdberechtigten biete sodann das noch in Hannover geltende Wildschadengesetz von 1848. Nach diesem sei jeder durch Wild verursachte Schaden zu ersetzen, und zwar ohne daß der Schaden in einer bestimmten Frist angemeldet zu werden brauchte. In Preußen sei dagegen nur der durch Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen verursachte Schaden, und dieser auch nur dann zu ersetzen, wenn er drei Tage nach Kenntnis angemeldet sei.

Ferner habe die Preußische Jagd-Ordnung gerechte Bestimmungen über die Wildschadenverhütung, wohingegen die dem hannoverschen Nutzungsberechtigten eingeräumte schrankenlose Befugnis, zu Schaden gehendes Rotwild zu schießen, zum Ruin der Hochwildjagd führen müsse.

Nachdem der Referent als letztes Argument für die Beseitigung des hannoverschen Rechtes noch die Unsicherheit in der Rechtsprechung, betreffend den Schutz gegen wildernde Katzen und Hunde hervorgehoben hatte, empfahl er zusammenfassend die Einführung des preußischen Rechts in Hannover mit den Schlußworten:

„Ich glaube somit, daß die Bedenken, die gegen die Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung von 1907 in Hannover geltend gemacht werden können, doch nicht von

grundlegender Natur sind. Die Preußische Jagd-Ordnung von 1907 bietet viele Vorteile gegenüber der hannoverschen, und ich glaube, wenn sie in Hannover eingeführt wird, so wird man, wenn es auch im Anfang manche Unzufriedenen geben wird, mit der Zeit doch einsehen, daß die Preußische Jagd-Ordnung von 1907 nicht nur für den Jäger, sondern auch für den Grundbesitzer besser ist, als die Hannoversche. Ich bitte Sie also, den Antrag des Fürsten von Innhausen und Knyphausen anzunehmen."

Der Antragsteller, Fürst zu Innhausen und Knyphausen, führte hierauf etwa aus:[64])

Nachdem auf der letzten Generalversammlung des Hannoverschen Landesvereins des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins Vertreter aller politischen Parteien mit allen gegen 2 Stimmen den Wunsch ausgesprochen hätten, das preußische Jagdrecht von 1907 auf Hannover auszudehnen, liege nunmehr kein Grund mehr vor, den bis jetzt in Hannover geltenden Ausnahmezustand aufrecht zu erhalten.

Redner tritt dann den im Göttinger „Deutschen Boten" von Amtsgerichtsrat Kölle-Zellerfeld vorgebrachten Bedenken entgegen:

> „die preußische Jagd-Ordnung werde eine Entrechtung des hannoverschen Grundeigentums herbeiführen; man müsse das geschichtlich Gewordene, die geschichtliche Entwickelung bei gesetzgeberischen Maßnahmen wahren."

Aus der beantragten Aufrechterhaltung des § 13 Hannoverschen Jagd-Ordnung[65]) ergebe sich, daß er, An-

[64]) S. 702 ff. der Verhandlungen des Herrenhauses vom 8. Juni 1912.

[65]) freie Wasservögeljagd in Ostfriesland, siehe unten S. 137 bis 140.

tragsteller, ohne zwingenden Grund das geschichtlich Gewordene nicht mit einem Schlage beseitigen wolle.

Den weiteren Vorwurf,

> die Wahl der Feldmarksgenossen, die früher ihren Vertrauensmann selbst gewählt, und die aus sich einen Jagdvorstand gebildet hätten, würde fortfallen,

weist Redner zurück, indem er darauf hinweist, daß, wenn der Gemeindevorsteher Jagdvorsteher sei, er nicht nur das Vertrauen der politischen Gemeinde, sondern auch das der Grundbesitzer habe, die doch identisch mit den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft seien.

Als letzter Redner trat der hannoversche Stadtdirektor Tramm für den Gesetzentwurf ein.[66])

Er hob insbesondere hervor, daß der Antrag des Fürsten zu Inn- und Knyphausen nicht als Parteiantrag betrachtet werden möge, sondern daß er gestellt sei auf Grund von Anschauungen und Beschlüssen, die allgemein in der Provinz Hannover herrschend seien. Er entspreche lediglich den Bedürfnissen auf Abänderung der in ihren wesentlichen Teilen gänzlich veralteten hannoverschen Jagd-Ordnung.

„Ich habe es" führte er ferner aus, „für einen Fehler gehalten, daß nicht bereits 1907 die Preußische Jagd-Ordnung auch auf die Provinz Hannover übertragen worden ist. Man hat damals Bestrebungen und Wünschen nachgegeben, die aus der Provinz ergangen waren, die meines Erachtens falsch gewesen sind, und die jetzt selbst von den Herren, welche sie damals unterstützt und gefördert haben, als unrichtig anerkannt worden sind.

---

[66]) S. 704 Verhandlungen des Herrenhauses vom 8. Juni 1912.

Es ist hier ausgeführt worden, daß das hannoversche Gesetz gänzlich unmodern ist, daß es namentlich auch durch die Rechtsprechung und durch vielfache Auslegungen und Ausführungen in der gegenwärtigen Zeit in vielen Bestimmungen ganz in das Gegegenteil dessen verkehrt worden ist, was der Gesetzgeber ursprünglich von ihm beabsichtigte. Es ist hervorgehoben worden, daß bezüglich der Verwaltung der Jagdangelegenheiten das Gesetz in einzelnen Gegenden zu ganz unglaublichen Verhältnissen, Eigenmächtigkeiten und Schädigungen beteiligter Grundbesitzer geführt hat. Ferner wurde hervorgehoben, daß wir bezüglich des Wildschaden- und des Wildschon-Gesetzes in sehr viel unglücklicherer Lage sind, als sonst ganz Preußen; und auch der Herr Referent hat gesagt, daß die Wildschonbestimmungen, die in Hannover herrschen, geradezu dazu führen, daß der Rot-Wildstand innerhalb der Provinz seinem Niedergange entgegengehe. Ich kann deshalb auch nur die lebhafte Bitte aussprechen, daß wir den Antrag des Fürsten Knyphausen, für den ich ihm lebhaft danke, einstimmig annehmen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch das Abgeordnetenhaus und die Königliche Staatsregierung ihre Zustimmung dazu nicht versagen möge."

Wie schon erwähnt, ist dann am 8. Juni 1912 vom Herrenhause der Gesetzentwurf über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Preußischen Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 auf die Provinz Hannover angenommen.

Durch Verfügung vom gleichen Tage hat hierauf der Präsident des Herrenhauses den Gesetzentwurf zur weiteren parlamentarischen Erledigung dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses übersandt. Das Abgeordnetenhaus ist aber bisher nicht zu einer Verhandlung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf gekommen.

So liegen zur Zeit die Verhältnisse auf gesetzgeberischem Gebiete.

II. Neuerdings hat Oberleutnant Schlotfeld[67]) einen sehr beachtenswerten Aufsatz geschrieben, der das Für und Wider der Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung in Hannover nach Annahme des Kuyhausen'schen Gesetzentwurfes im Herrenhause vortrefflich beleuchtet.

Einleitend führt Schlotfeld aus:

„In der neuen Preußischen Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 wurde die Provinz Hannover leider von deren Geltungsbereich ausgeschlossen. Der unnatürliche Zustand zweier in ihrem Grundwesen völlig verschiedener Gesetzgebungen über dieselbe Materie innerhalb eines Staatswesens blieb weiter bestehen. Angesichts der bevorstehenden Beratungen im preußischen Landtage über die Beseitigung der als nicht mehr zeitgemäß anerkannten Hannoverschen Jagd-Ordnung von 1859 und Schaffung eines einheitlichen Jagdgesetzes für den Umfang der preußischen Monarchie, welches den heutigen, völlig veränderten Verhältnissen Rechnung tragen soll, erübrigt es sich, auf die früheren Vorgänge, die Quertreibereien einzelner hinter den Kulissen tätiger, leider sehr einflußreichen Leute zurückzukommen, denen es gelang, das Weiterbestehen der unhaltbar gewordenen jagdlichen Zustände in der Provinz Hannover durchzusetzen. Jedenfalls hat es damals, bei den Beratungen von 1907[68]) und schon vorher, seit 1866, an gewichtigen Stimmen g e g e n das Weiterbestehen des alten hannoverschen Gesetzes gerade in der Provinz selbst nicht gefehlt.

[67]) „Ausdehnung des preußischen Jagdgesetzes auf die Provinz Hannover" im 6. Blatt des Hannoverschen Couriers Nr. 30 293 vom 29. XII. 1912 morgens.

[68]) siehe oben S. 17 ff.

Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit immer noch verschärft, so daß sie in der Generalversammlung des Landesvereins Hannover des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins Anfang März d. J.[69]) mit Recht von einem ebenso erfahrenen Juristen, wie Jäger als „jagdliche Anarchie in der Provinz Hannover" bezeichnet werden konnten.

Wie nicht anders zu erwarten stand, setzte die frühere Agitation gegen die Ausdehnung der Preußischen Jagdordnung auf die Provinz Hannover nach Bekanntwerden der am 8. Juni d. Js. erfolgten Annahme des im Herrenhause vorgelegten entsprechenden Gesetzentwurfes mit großer Heftigkeit ein. Nur mit dem Unterschiede, daß sie diesmal von anderer Seite ausging und Parteizwecken dienen sollte."

Verfasser streift sodann einen Aufsatz „das Hannoversche Jagdrecht im Vergleich zu dem Preußischen" von Dr. jur. Richard von Damm,[70]) von dem er die Schlußworte zitiert:

„Ob nicht vielleicht das durch die etwaige Einführung der Preußischen Jagd-Ordnung bedingte Verschwinden der Hannoverschen Jagd-Ordnung als eines an die einstige Selbständigkeit Hannovers gemahnendes Zeichen zu bedauern sein würde, mag dahingestellt bleiben; der Überzeugung wird man sich aber kaum verschließen können, daß eine ganze Reihe von Vorschriften des Hannoverschen Jagdrechts verbesserungsbedürftig sind."

Er zitiert hierauf die Zuschrift eines Angehörigen einer landsässigen althannoverschen Familie.

[69]) 1912.

[70]) siehe auch unten S. 76 Text und Anmkg. u. S. 107.

In dieser Zuschrift wird u. a. besonders anerkennend hervorgehoben die schon oben[71]) mitgeteilte Äußerung des Herrenhausmitgliedes Tramm über den nicht parteipolitischen Charakter des Knyphausenschen Gesetzentwurfes.

Weiter werden die u. a. von Kölle[72]) veröffentlichten Bedenken gegen den Gesetzentwurf mit inhaltlich denselben Gründen widerlegt, wie sie schon im Herrenhause der Fürst Knyphausen vorgebracht hatte.

Von Interesse sind aus der Zuschrift ferner folgende Ausführungen, die gegen den Vorwurf, die neue Preußische Jagd-Ordnung drohe die Grundbesitzer geradezu zu entrechten, gerichtet, bisher aber noch nicht berücksichtigt sind.

„Die wesentlichste Beschränkung der Grundeigentümerrechte auf dem Gebiete des Jagdrechts besteht im Bereiche des neuen preußischen Rechtes darin, daß die nicht 300 Morgen im Zusammenhange besitzenden Grundeigentümer die Nutzung und Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken nur zusammen mit ihren zu einer Jagdgenossenschaft gesetzlich verbundenen Genossen einen Einfluß ausüben können.

Diese an sich notwendige Einschränkung der Grundeigentümerrechte wird aber gerade durch das hannoversche Recht weit rigoroser gehandhabt als durch das preußische Recht: Unterwirft doch das hannoversche Recht (§ 5 der hannoverschen Jagdordnung)[73]) den Grundeigentümer rechtsmittellos der Majorisierung durch seine zahlreicheren oder größeren Genossen, während das preußische Recht jedem Grundeigentümer — auch dem kleinsten — ein selbständiges Einspruchsrecht zubilligt.

[71]) siehe oben S. 35/36.
[72]) vergl. oben S. 34/35.
[73]) vergl. unten S. 67 ff.

Zu welchen Härten und Unbilligkeiten diese für viele, namentlich kleinere Grundeigentümer unbilligen Bestimmungen des hannoverschen Rechts führen, erhellt aus folgendem, sich bei einer überwiegenden Anzahl der Gemeindejagdverpachtungen wiederholenden Sachverhalt:

Ein Teil der Feldmarksgenossen — und zwar meist die an Fläche größeren Grundeigentümer — will sich für wenig Geld die Ausübung der Jagd selbst sichern, obwohl sich angesichts der heutigen Preislage in günstiger Lage der Jagden oft eine Mark oder mehr Jahrespacht pro Morgen erzielen läßt; es überstimmt dieser Teil der Feldmarksgenossen eine Flächenminderheit deshalb dahin, daß die Jagd unter der Hand, und zwar nur an ein oder mehrere Mitglieder der Feldmarksgenossenschaft — häufig für wenige Groschen — verpachtet werden solle.

Die überstimmte Minderheit der meist kleineren Grundeigentümer, die wegen Verschuldung und Belastung ihrer Grundstücke oder aus Rücksicht gesunder Sparsamkeit, und weil ihnen ihre Zeit zu kostbar für die eigene Jagdausübung ist, eines nicht unerheblichen Nebenertrages in Gestalt einer angemessenen Jagdpacht dringend bedarf, geht dieser Frucht ihrer Grundstücke rechtsmittellos verlustig und muß mit gebundenen Händen zusehen, wie hier erhebliche Werte reinem Luxus und Vergnügen zuliebe vergeudet werden.

Wenn hier die neue preußische Jagdordnung den Grundsatz aufstellt, daß für die Art der Verpachtung das Interesse der Feldmarksgenossen maßgebend sein solle, und daß dieses Interesse auch von einer Minderheit kleiner Grundeigentümer im Wege des Einspruchsverfahrens geltend gemacht werden dürfe, so ist darin keine Entrechtung der Grundeigentümer, sondern vielmehr die Beseitigung einer Entrechtung kleiner Grundeigentümer zu

erblicken, die bisher unter dem Schutze des hannoverschen Jagdrechts bestanden hat.“ —

Bis zur endgültigen Erledigung des Knyphausenschen Gesetzentwurfes durch das Abgeordnetenhaus bleibt es nun aber bei der mannigfachen Verschiedenheit des Jagdrechts in der Provinz Hannover und im übrigen Preußen. Es ist z. Zt. sogar fraglich, ob die Vorlage überhaupt vor dem Abgeordnetenhause zur Verhandlung kommt.

Eine erschöpfende Gegenüberstellung aller Unterschiede des preußischen und hannoverschen Rechtes konnte begreiflicherweise bei den Herrenhausverhandlungen nicht gegeben werden; auch in der vom Antragsteller, Fürsten Knyphausen, dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung ist nur auf die Folgen der wichtigsten bisher bestehenden Verschiedenheiten hingewiesen worden.[74])

Eine solche eingehendere Gegenüberstellung der bestehenden Unterschiede und eine Untersuchung darüber, unter welchen Umständen Hannover mit einer Beseitigung seiner jagdrechtlichen Sonderstellung einverstanden sein darf, soll im Folgenden versucht werden. Hierbei soll insbesondere die Frage berücksichtigt werden, ob der für die Neuregelung der hannoverschen Jagdverhältnisse durch den am 8. Juni 1912 vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurf eingeschlagene Weg zweckmäßig und wünschenswert ist.

Die Besonderheiten des Hohenzollernschen Jagdrechtes werden wegen der ihnen zukommenden untergeordneten Bedeutung in den Anmerkungen behandelt werden.

---

[74]) siehe oben S. 28.

Kapitel II.

Die Unterschiede zwischen der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und dem Jagdrechte anderer Gebiete Preußens. [75])

§ 4. Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden.

Im Geltungsbereiche der Preußischen J.O. ist der Grundsatz streng durchgeführt, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden künftig nicht mehr stattfindet (§ 2 Abs. 2 Preußische J.O.).

Das Hannoversche Recht hat zwar sein Bestreben, diesen außer in Mecklenburg jetzt allgemein anerkannten Grundsatz auch durchzuführen, durch das Hannoversche Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd vom 29. Juli 1850, bewiesen. Im § 2 dieses Gesetzes hat es aber ein bestehendes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, welches erweislich durch einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist, [76]) aufrecht erhalten und seine Aufhebung gemäß § 17 desselben Gesetzes[77]) nur durch Ablösung für zulässig er-

[75]) Ich folge in der Darstellung dieses Kapitels bei Behandlung der einzelnen Materien der Anordnung der Preußischen Jagdordnung.

[76]) in der Art der heutigen Grundgerechtigkeit des § 1018 B.G.B.

[77]) § 17 lautet:

„Die durch § 2 geschützten Jagdrechte sind binnen 6 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei der oberen Verwaltungsbehörde, auf deren Bezirk sie sich erstrecken, vom Jagdberechtigten anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird das Jagdrecht wie ein durch § 2 aufgehobenes behandelt.

Die Frage, ob ein Jagdrecht nur durch Ablösung aufzuheben sei, ist im Streifalle vom Richter zu entscheiden; die Ablösung selbst

klärt. Da hiernach der belastete Grundeigentümer stets in der Lage ist, dieses fremde Jagdrecht abzulösen, und dieses in der Tat fast überall geschehen ist, außerdem ein neues Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nach § 1 des genannten Gesetzes nicht mehr erworben werden kann, so kann man heute ohne Bedenken auch für Hannover den Satz aussprechen, daß es eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden nicht mehr gibt.

Die tatsächlich im Norden der Provinz Hannover noch bestehenden Rückstände an Stellen, wo Ablösungen noch nicht erfolgt sind, sind aber zweckmäßig nunmehr gesetzlich zur Ablösung zu bringen und zwar, um Härten zu beseitigen, unter Beteiligung der Regierung an den entstehenden Kosten. Dann könnte § 2 Pr.J.O. auch in Hannover in vollem Umfange Gesetzeskraft erlangen.

§ 5. Größe und weitere Voraussetzung für die Bildung der Eigenjagdbezirke.[78])

Von wesentlicher Bedeutung sind die in Preußen und

aber erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Ablösungsgesetze auf Antrag des belasteten Grundeigentümers durch Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechts gegebenen Gegenleistung nach dem Geldwerte, den sie zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte. Erstreckt sich ein solches Jagdrecht über Grundstücke mehrerer Eigentümer, so muß die Ablösung mindestens alle innerhalb derselben Feldmark belegenen Grundstücke umfassen.

Die Mehrheit der Grundeigentümer kann in diesem Falle die Minderheit zur Ablösung verpflichten. Das Stimmenverhältnis richtet sich, ohne Rücksicht auf die Personenzahl der Abstimmenden, nach dem Umfange der jedem derselben gehörigen belasteten kultivierten Grundstücke einschließlich der Forsten. Nach demselben Maßstabe sind das Ablösungskapital und die Kosten zu verteilen."

[78]) Es ist zur Übersichtlichkeit mehrfach schon hier erforderlich, kurz die Bestimmungen über gemeinschaftliche bezw. Einzeljagdbezirke zu streifen.

Hannover verschiedenen Vorschriften über die Größe der Jagdbezirke.

1. Regelfall bei Bildung der Jagdbezirke.

Die Pr.J.O. bestimmt in § 4 Ziff. 2 und § 7, daß Eigenjagd- bezw. gemeinschaftliche Jagdbezirke einen Flächenraum von mindestens 75 ha einnehmen müssen, um ein Jagdausübungsrecht zu begründen.

Die Bildung von Eigenjagdbezirken im Falle des § 4 Ziff. 2 Pr.J.O. hängt außerdem davon ab, daß die in Betracht kommenden Grundflächen land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sind. Für die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke gilt diese Einschränkung nicht.[79])

Die H.J.O. von 1859 kennt eine solche Beschränkung (land- und forstwirtschaftlich benutzbar oder benutzt) überhaupt nicht. Sie setzt in den §§ 2 und 4 für den Einzeljagdbezirk[80]) und für den Feldmarksjagdbezirk[81]) eine Größe von 300 Hannoverschen Morgen voraus.

Da 300 Hannoversche Morgen — der Hannoversche Morgen = 0,262 ha — einer Größe von 78,6 ha entsprechen, so erfordert in der Provinz Hannover das Recht der Jagdausübung eine Mehrgröße von 3,6 ha.

[79]) Die Hohenzollernsche Jagdordnung schreibt ebenfalls als Regelfall für die Bildung von Eigen- und gemeinschaftlichen Jagdbezirken eine Mindestgröße von 75 ha im Zusammenhange vor, die einem Flächenraume angehören müssen, der land- oder forstwirtschaftlich benutzt ist. Im Gegensatz zur Pr.J.O. (§ 472), nach welcher zur Jagdbezirkbildung eine land- oder forstwirtschaftlich benutzbare Grundfläche erforderlich ist, kommt es hier darauf an, daß die Grundstücke tatsächlich land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden.

[80]) entspricht dem „Eigenjagdbezirk" der Pr. J. O.

[81]) entspricht dem „gemeinschaftlichen Jagdbezirk" der Pr. J. O.

Die hierdurch verursachte Benachteiligung Hannovers dem übrigen Preußen gegenüber entbehrt jeglicher Berechtigung, nachdem einmal Hannover staatsrechtlich und wirtschaftlich ein Teil Preußens geworden ist.

2. Bildung von Eigenjagdbezirken aus eingefriedigten Grundflächen.

Die Pr.J.O. gestattet in § 4 Ziff. 1 die Bildung von Eigenjagdbezirken aus solchen, demselben Eigentümer — bei Miteigentum: denselben Miteigentümern — gehörigen Grundflächen, welche „dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind." Hierbei kommt es auf die Größe der Grundfläche nicht an. „Jedoch ist der Eigentümer erst dann zur Jagdausübung in diesem eingefriedigten Bezirke befugt, wenn die Voraussetzungen des Eigenjagdbezirks behördlich anerkannt sind".[82]) Diese Anerkennung hat nach § 4 Abs. 3 Pr.J.O. durch die Jagdpolizeibehörde (§ 69 Pr.J.O.)[83]) zu geschehen.

In solchen eingefriedigten Eigenjagdbezirken, soweit sie nicht dem Erfordernisse der Ziff. 2 Abs. 1 Pr.J.O. (Mindestgröße von 75 ha land- und forstwirtschaftlich benutzbar zusammenhängender Grundflächen) entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild aber nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde[83]) ausgeübt werden. (§ 4 Abs. 2 Pr.J.O.)

Wohl zu unterscheiden von diesen eingefriedigten Grundflächen des § 4 Ziff. 1 Pr.J.O. sind Tiergärten oder Wildparks. In jenen (§ 4 Ziff. 1) ist das Wild

[82]) so R.St.G. Bd. 17 S. 363.

[83]) Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

herrenlos, in diesen jedoch nicht gemäß § 960 Abs. 1 S. 2 B.G.B.[84])[85])

In der Provinz Hannover gibt es einen dem § 4 Ziff. 1 Pr.J.O. entsprechenden Eigenjagdbezirk nicht.

Ein eingefriedigter Jagdbezirk ist natürlich auch hier zulässig;[86]) er muß jedoch die für alle Jagdbezirke in Hannover vorgeschriebene Mindestgröße von 300 Hannoverschen Morgen haben.

Ebenso wie das Gebiet der Pr.J.O. und Hohenzollern hat auch Hannover Anspruch darauf, Eigenjagdbezirke auf größeren über den Umfang von Tiergärten hinausgehenden eingefriedigten Grundflächen einzurichten.

Die für derartige Jagdbezirke in der Pr.J.O. § 4 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 3 S. 1 getroffene Bestimmung verdient als durchaus zweckmäßig auch in Hannover eingeführt zu werden.[87])

3. Veränderungen von verpachteten Jagdbezirken während der Pachtzeit.

Den vielen durch Veränderungen von verpachteten Jagdbezirken hervorgerufenen Streitfragen hat die

[84]) vergl. oben S. 1 Anmkg. 2 und S. 2.

[85]) In Hohenzollern ist die Bildung eines eingefriedigten Eigenjagdbezirkes ähnlich wie in der Preußischen Jagdordnung geregelt; jedoch ist hier nicht die Einschränkung bezüglich des Flugwildes gemacht.

[86]) Nach § 903 B.G.B. kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen

[87]) Sie ist auch der Hohenzollernschen Bestimmung vorzuziehen, wo nichts über die Jagd auf Flugwild gesagt ist. In Hohenzollern liegt die Gefahr nahe, daß derartige Jagdbezirke zu Wildfallen für Flugwild werden.

Pr.J.O. durch Schaffung des § 14 sowohl für Eigen- wie für gemeinschaftliche Jagdbezirke ein Ende bereitet.

Es handelt sich hier hauptsächlich darum, ob der Erwerber neuer Flächen, durch deren Zuwachs er erst auf seiner Besitzung zur Jagdausübung berechtigt wird, *sofort* mit dem Eigentumserwerbe, oder ob er erst nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages jagdausübungsberechtigt wird.

§ 14 Abs. 1 Pr.J.O. bestimmt hierzu, „daß derjenige, welcher auf bisher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Flächen durch Schaffung der Voraussetzungen eines Eigenjagdbezirkes jagdausübungsberechtigt wird, erst mit Ablauf des Pachtjahres die Jagd ausüben darf und zwar, wenn er dies dem betreffenden Jagdvorsteher und Pächter 6 Monate vor Ablauf anzeigt. Demgegenüber hat der Pächter ein Rücktrittsrecht zum Pachtjahrschluß, welches er binnen 1 Monat nach jener Anzeige ausüben darf."[88])

In § 14 Abs. 2 ist dann der Fall geregelt, daß Grundstücke, die bisher einen Eigenjagdbezirk gebildet haben, diese Eigenschaft z. B. durch Abverkauf unter 75 ha verlieren. Hier wird der verbleibende Teil des Eigenjagdbezirkes behandelt wie jede andere gleiche Fläche des Gemeindebezirks, d. h. er kann nach Maßgabe der §§ 77 ff. Pr.J.O. einem Eigenjagdbezirke „angeschlossen" oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke „zugelegt" oder mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeindebezirkes zu einem besonderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk „vereinigt" werden.[89])

Wird hiernach ein Grundstück einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der

[88]) siehe Görcke a. a. O.: § 14 Anmkg. 91 S. 50.

[89]) siehe unten S. 53 ff., insbesondere S. 56—59.

Pachtpreis im Verhältnis der zugelegten Fläche. Der Jagdpächter braucht sich eine Erhöhung des Pachtzinses nur dann nicht gefallen lassen, und er kann nur dann vom Pachtvertrage zurücktreten, wenn sein Jagdbezirk einschließlich der hinzugekommenen Grundstücke um mehr als $^1/_{10}$ größer ist, als der bisherige Umfang seines Bezirkes.

Im Hannoverschen Recht[90]) fehlt es für die genannten Fälle an jeder gesetzlichen Bestimmung. In Hannover[91]) wird daher der Erwerber neuer aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk stammenden Flächen, durch deren Zuwachs er erst auf seiner Besitzung zur Jagdausübung befugt wird, ohne Rücksicht auf bestehende Pachtverträge sofort jagdausübungsberechtigt.

Dalcke[92]) begründet diese Folgerung zutreffend damit, daß das Recht des Grundbesitzers zur Jagdausübung an keine andere Voraussetzung geknüpft sei, als die, daß sein Grundstück 300 Hannoversche Morgen oder mehr umfasse, und daß, sobald diese Voraussetzung zutreffe, diese Anordnung des öffentlichen Rechtes nicht durch ein privatrechtliches Verhältnis, wie einen Pachtvertrag, unwirksam gemacht werden könne.[93]) Das Reichsgericht hat sich nach vorherig abweichender Entscheidung dieser Ansicht angeschlossen.[94])

Anderer Meinung ist Stelling,[95]) der durch die nach §§ 3 Abs. 1, 5 H.J.O. ordnungsgemäß von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen geschlossenen Verpachtung der

[90]) sowie im Hohenzollernschen Recht.

[91]) und in Hohenzollern.

[92]) a. a. O.: S. 277 Anmkg. 2.

[93]) vergl. Ebner a. a. O.: S. 115 zu § 14 Pr. J. O. und die dort mitgeteilten Entscheidungen.

[94]) E.R.G. Bd. 52 S. 126, U. v. 4. VII. 1902; J. W. Jg. 1902 Bd. 31 S. 434 Nr. 53 und S. 598 (U. v. 10. X. 1902).

[95]) Jagdgesetze 1905: S. 45.

Jagd das Neuentstehen des eigenen Jagdausübungsrechtes des Erwerbers aus den erworbenen Parzellen bis zum Ablauf des bestehenden Jagdpachtvertrages für ausgeschlossen hält.

Aus den gleichen wie den oben mitgeteilten Gründen verliert in der Provinz Hannover der bisherige Eigenjagdbesitzer durch Verminderung seines Bezirks unter 75 ha sofort, d. h. mit der Auflassung der veräußerten Teile, sein Jagd-, sowie sein Jagdausübungsrecht; in demselben Augenblick erhält beide Rechte der Eigentümer oder Pächter der Eigen- bezw. Feldmarksjagd, dem die Grundstücke angeschlossen oder zugelegt werden.

In Hannover ist also noch der Pächter einer Feldmarksjagd vollkommen der Willkür der beteiligten Grundeigentümer preisgegeben, ein ganz unhaltbarer Zustand!

Der Pächter einer Eigenjagd ist hier im allgemeinen nicht so sehr bedroht, denn er kann sich leichter durch geeignete Verträge mit dem Verpächter - Vereinbarung des Rücktritts, Verpflichtung zum Schadensersatze — schützen.[96])

[96]) Kurz erwähnt mögen noch die besonderen Vorschriften des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 über die Größe der Jagdbezirke, die nach § 86 Ziff. 13 Pr. J. O. ausdrücklich für den Geltungsbereich der vormals Kurhessischen Landesteile aufrecht erhalten sind. Sie handeln von der Ablösung der Jagdberechtigung und den Bedingungen, unter denen die gegenseitig abgelöste Jagdberechtigung entweder von einer Gemeinde oder von einem Grundeigentümer erworben wird.

Zu bemerken ist noch, daß durch § 15 Pr. J. O. in Kurhessen an Stelle der früher zur Jagdberechtigung nur erforderten 100 Kasseler Morgen = 23 ha eine Mußgröße von 75 ha getreten ist.

Jedoch ist hier der Grundsatz durchgeführt, daß erst nach Erstattung der Ablösungsbeträge und nach Beendigung der bestehenden Jagdpachtverträge eine Änderung in der Jagdberechtigung eintreten kann.

§ 6. Recht der Jagdausübung bei einer Mehrheit von Eigentümern.

Mannigfache Unterschiede zwischen Preußischem und Hannoverschem Jagdrecht ergeben sich aus den Bestimmungen über das Recht der Jagdausübung bei mehreren Miteigentümern.

1. Mehrere physische Personen als Eigentümer.

Die Pr.J.O. schreibt im § 6 Abs. 1 vor:

„Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens 3 der Miteigentümer erfolgen."

Für Eigenjagdbezirke, in welchen die Miteigentümer die Jagd nicht selbst ausüben, sondern durch Verpachtung nutzen, enthält die Jagd-Ordnung keine Vorschriften,[97]) ebenso auch nicht für den Fall, wo der Eigenjagdbesitzer die Jagd verpachtet. Bei dem Fehlen einer derartigen Bestimmnug kann daher vom Eigenjagdbesitzer oder von mehreren Miteigentümern eines Eigenjagdbezirkes die Jagd an beliebig viele Personen verpachtet werden.[98])

Hier besteht offenbar eine Lücke im Gesetze, die wohl zweckmäßig durch Schaffung einer dem § 22 Ziff. 2 Pr.J.O. analogen Bestimmung[97]) auszufüllen ist.

Denn auch bei Eigenjagdbezirken muß der Staat in der Lage sein, gegen eine völlige Vernichtung des Wildstandes, wie sie nach den bestehenden Vorschriften in solchen

[97]) Für gemeinschaftliche Jagdbezirke hat die Pr. J. O. im § 22 eine Höchstzahl von Pächtern festgesetzt. (Siehe unten S. 72.)

[98]) Die Jagdordnung für Hohenzollern vom 10. III. 1902 hat für diesen Fall (Jagdausübung durch mehrere Miteigentümer) im § 3 dieselben Bestimmungen getroffen wie die Pr. J. O.

mehreren Eigentümern gehörigen Jagdbezirken nicht verhindert werden kann, einzuschreiten.

Das Hannoversche Recht bestimmt dagegen im § 2 Abs. 3 H.J.O.:

„Mehrere Miteigentümer einer solchen Fläche müssen sich über einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigene Jäger nutzen."

Nach § 2 letzter Abs. H.J.O. kommt im Falle der Nutzung des Jagdrechts durch Verpachtung der § 7 H.J.O. analog zur Anwendung, d. h.

grundsätzlich darf die Jagd des Eigenjagdbezirks nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden. Ausnahmsweise können jedoch:

1. „für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann
2. mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingeteilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf." (§ 7 Abs. 2 H.J.O.)

2. Juristische Personen als Eigentümer.

Eine weitere Verschiedenheit zeigt sich für Eigenjagdbezirke, die im Eigentum von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. stehen.

Diese dürfen nach § 6 Pr.J.O. „das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch höchstens 3 angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen."

Auch hier liegt gerade wie bei der Verpachtung durch mehrere Miteigentümer[99]) die Möglichkeit vor, die Jagd an eine unbeschränkte Anzahl von Personen zu verpachten, da die Festsetzung einer Höchstzahl von Pächtern, wie sie für gemeinschaftliche Jagdbezirke durch § 22 Pr.J.O. erfolgt ist, für Eigenjagdbezirke fehlt.

Die H.J.O. enthält keine dem § 6 Pr.J.O. entsprechende Vorschrift. In Hannover gelten daher grundsätzlich für die genannten Personenmehrheiten dieselben Bestimmungen wie für Miteigentümer.[99])

Erlaubt ist nach § 7 der zu der H.J.O. erlassenen Ministerialanweisung vom 31. Juli 1850 für juristische Personen und dergl. auch die Ausübung der Jagd durch sogenannte „Repräsentanten", über deren zulässige Zahl nichts gesagt ist, die man aber nach den Grundsätzen der H.J.O. auf höchstens 3 annehmen muß.[100])

Bei dem jetzt bestehenden Rechte können also in einem preußischen Eigenjagdbezirke außerhalb der Provinz Hannover[101]) der oder die Eigentümer die Jagd an beliebig viele Personen verpachten, während die Zahl der Pächter in einem hannoverschen Eigenjagdbezirke, der im Eigentum einer oder einer Mehrheit von Personen steht, im günstigsten Falle auf 3 beschränkt ist.

Wenn auch, wie schon erwähnt, die nach der Pr.J.O. bestehende Zulassung einer unbeschränkten Zahl von Pächtern wegen der Gefahr einer völligen Vernichtung des

[99]) vergl. oben S. 50/51.

[100]) Die Hohenzollernsche J. O. bestimmt, daß juristische Personen, Gesellschaften und dergl. auf den ihnen gehörigen Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung (keine Beschränkung in der Zahl der Pächter) oder durch einen eingestellten Jäger die Jagd ausüben dürfen. (§ 3 J. O. für Hohenzollern.)

[101]) und der Hohenzollernschen Lande.

Wildbestandes bedenklich ist, so erscheint der hannoversche Eigenjagdbesitzer und Jäger hier dennoch dem preußischen gegenüber durch die Bestimmung, daß in Hannover als Höchstzahl nur 3 Pächter gestattet sind, erheblich benachteiligt.

Hierbei ist insbesondere noch zu berücksichtigen, daß in Hannover die Zulassung von mehr als einem Pächter von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wird.

Daß diese Benachteiligung die hannoverschen Eigenjagdbesitzer und Jäger dazu führen kann und auch tatsächlich dazu führt, sich im gegebenen Falle um die Bestimmungen der H.J.O. nicht zu kümmern und das Gesetz zu übertreten, liegt auf der Hand. Ein solches Verfahren erscheint umsomehr begreiflich, als die Pachtpreise der größeren Jagdbezirke eine für den einzelnen Jäger oft unerschwingliche Höhe erreicht haben, was zur Folge hat, daß das Waidwerk immer mehr ein Vorrecht der Reichen wird, oder aber, daß es den Minderbemittelten nur unter Übertretung des Gesetzes ermöglicht wird.[102])

§ 7. Gemeinschaftliche Jagdbezirke.

Wir wenden uns nun zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in Hannover „Feldmarksjagdbezirken" genannt.

1. Wie schon erwähnt (oben S. 44), muß grundsätzlich in Preußen, Hannover ausgenommen, der gemeinschaftliche Jagdbezirk eine Mindestgröße von 75 ha, der Feldmarksjagdbezirk in Hannover eine solche von 78,6 ha umfassen.

2. Teilung in mehrere Jagdbezirke.

Preußen läßt im § 7 Abs. 2 Pr.J.O., wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk die Mindestgröße übersteigt, in

[102]) vergl. Verpachtung von Feldmarksjagdbezirken an mehrere Pächter unten S. 54 ff. und S. 72/73.

Ausnahmefällen eine Teilung[1]) in mehrere Jagdbezirke mit der Maßgabe zu, daß in der Regel keiner weniger als 250 ha im Zusammenhang groß sein darf; nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist für jeden Teilbezirk eine Herabsetzung bis zu 75 ha gestattet.

Hannover gestattet dagegen nach § 7 Abs. 2 H.J.O. (siehe oben S. 51) die Teilung der Feldmarksjagd in zwei oder drei nicht unter 1000 hannoversche Morgen = 262 ha große Bezirke, wozu obrigkeitliche Genehmigung erforderlich ist.[2]) [3]) Jeder Teilbezirk darf aber immer nur einem Pächter überlassen werden. Über die Zahl der Pächter in Teilbezirken in Preußen siehe unten S. 96.

Sowohl in Preußen wie in Hannover soll die Erteilung der Genehmigung zur Zerlegung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere Bezirke nur in Ausnahmefällen geschehen; ferner ist sie in beiden Landesteilen ganz in das Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde gestellt. Für Hannover ist aber in der Ministerialanweisung zur H.J.O.[4]) zu § 7 Abs. 2 H.J.O. im Gegensatz zur Ausführungsanweisung der preußischen Jagd-Ordnung vom 15. Juli 1907 besonders vorgeschrieben, daß die Möglichkeit der Erzielung eines höheren Pachtertrages allein die Genehmigung nicht begründen könne.

Die unangenehmen praktischen Folgen dieser hannoverschen Bestimmungen über Teilbezirke haben sowohl die

[1]) zu diesen Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden des Bezirksausschusses. (§ 7 Abs. 2 Pr.J.O.)

[2]) Die Behörde ist dieselbe wie die in der Pr.J.O.

[3]) Siehe Anmkg. 1.

[4]) III der Bekanntmachung zu § 7 Abs. 2 der H.J.O. des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. III. 1859 „die Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859 betreffend".

Verpächter, wie die Pächter von größeren Feldmarksjagdbezirken zu tragen.

Wie Schlotfeld[5]) zutreffend ausführt, „wird durch die hannoversche Bestimmung namentlich den Landgemeinden die in neuerer Zeit immer häufiger werdende Gelegenheit zu günstigen Verpachtungen an Jagdgesellschaften in nicht zu billigender Weise erschwert: es können aus einer Jagdgesellschaft stets nur 3 Mitglieder als Pächter auftreten, welche anderen Personen als ihren zur Familie gehörigen Hausgenossen und ihren bebroteten Jägern zufolge § 14[6]) der Hannoverschen Jagd-Ordnung nur das Jagen in ihrer persönlichen Begleitung gestatten dürfen."

Im Anschluß hieran weist Schlotfeld mit Recht darauf hin, daß ungeachtet dieser Bestimmungen heutzutage häufig hinter 3 nominierten Pächtern eine zahlreichere Jagdgesellschaft steht, deren Mitglieder, da sie sich nicht stets an die Sohlen der drei nominierten Pächter heften können, auch allein die Jagd ausüben und sich so in zahllosen Fällen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

Außer der Beschränkung auf höchstens 3 Teilbezirke besteht für Hannover ein fernerer Nachteil des Rechts darin, daß jeder Teilbezirk mindestens 262 ha groß sein muß gegenüber 250 ha in Preußen. Berücksichtigt man weiter, daß Ausnahmefälle, wie sie § 7 Pr.J.O. zuläßt (Mindestgröße von 75 ha) in Hannover ganz besonders leicht vorkommen können, so erscheint die fernere Beibehaltung der hannoverschen Bestimmung gegenüber der

---

[5]) „Die jagdrechtliche Sonderstellung der Provinz Hannover" im 6. Bl. Nr. 29738 des Hannoverschen Couriers vom 18. Februar 1912.

[6]) vergl. näher unten S. 75 ff.

preußischen als eine schwere Benachteiligung der hannoverschen Jagdinteressenten.[7])

3. Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks von weniger als 75 ha Umfang.

Die Pr.J.O. sieht im § 9 Abs. 2 die Bildung eines selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks vor, der weniger als 75 ha im Zusammenhang an Größe umfaßt. Dies ist in dem Ausnahmefalle zulässig, wenn die fraglichen Grundstücke

1. weder einem Eigenjagdbezirke angeschlossen, noch einem gemeinschaftlichen Bezirke zugelegt werden können,
2. nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrere stehen.

Das Hannoversche Recht kennt eine solche Ausnahme nicht. Es verlangt immer die Mindestgröße von 78,6 ha. Wiederum eine Benachteiligung gegenüber dem Preußischen Recht.

4. Beschränktes Jagdrecht des hannoverschen Grundeigentümers in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten.

Andererseits hat das hannoversche vor dem preußischen Jagdrecht einen Fall des Jagdausübungsrechtes voraus, der vollkommen unabhängig von der Größe der beteiligten Grundstücke ist. Diese Besonderheit spricht die H.J.O. im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 S. 1[8]) aus:

[7]) Über die Zahl der Pächter siehe unten S. 72.

[8]) Abs. 2 Ziff. 1 (Jagdausübung in Schlingen und hochhängenden Dohnen) ist durch §§ 2b, 8 letzt. Abs. R.V.G. vom 30. 5. 1908 aufgehoben.

„Jedoch soll dem Grundeigentümer die Befugnis zustehen:

2. in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittels der Schußwaffe unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu erlegen."

Hiernach hat der Grundbesitzer insbesondere das Recht, Vögel, die nach Maßgabe des für Hannover geltenden Preußischen Wildschongesetzes vom 14. VII. 1904 (§ 1) jagdbar sind und nicht unter die genannten Ausnahmen des § 3 Ziff. 2 H.J.O. fallen, bei Tage zu erlegen. Es sind wilde Tauben, Trappen, Wachtelkönige, Kraniche, wilde Schwäne und Wildgänse.

Das Recht, nicht jagdbare Vögel zu erlegen, unterliegt nach dem R.V.G. vom 30. V. 1908 in Hannover und im übrigen Preußen den gleichen Beschränkungen [9])[10]).

[9]) siehe oben S. 11—14.

[10]) Die Hohenzollernsche Jagdordnung statuiert den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk unter 75 ha gebildet wird, nicht einmal als besondere Ausnahme.

§ 4 Abs. 1 S. 1 J.O. für Hohenzollern:

„Alle Grundstücke eines Gmeindebezirkes, welche nicht zu den im § 2 bezeichneten (Eigenjagdbezirken) gehören, bilden, auch wenn sie einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von 75 ha im Zusammenhange nicht umfassen, der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk."

Die Hohenzollernsche Jagdordnung verlangt auch keinen Zusammenhang der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Außerdem läßt sie bei Teilung des Gemeindejagdbezirks mit Genehmigung des Amtsausschusses beliebig viele Teilbezirke zu, die im Gegensatz zur Pr.J.O. (250 ha) und zur H.J.O. (262 ha) nur 200 ha groß zu

5. Anschluß von Enklaven, die von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt werden und mehreren Grundeigentümern gehören.

Auf eine weitere unliebsame Besonderheit der H.J.O. gegenüber der Pr.J.O. wird in einer vortrefflichen kleinen Schrift[11]) des Mitgliedes einer alteingesessenen hannoverschen Familie hingewiesen, deren Verfasser nicht genannt sein will. Es wird dort mit Recht der § 4 Abs. 5 der H.J.O. bemängelt, der bestimmt, daß Enklaven, die von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt werden und mehreren Grundeigentümern gehören, nach Stimmenmehrheit dieser Grundeigentümer einem dieser Jagdbezirke angeschlossen werden, wobei sich die Stimmenzahl der Einzelnen nach der Größe der beteiligten Grundstücke richtet.

Hierzu wird in der genannten Schrift zutreffend erwogen:

„Es führt diese Bestimmung vielfach zu dem Resultate, daß eine solche Enklave, wenn sie fast ganz oder doch größteneils von einem jagdlich gepflegten Jagdbezirke umgrenzt wird, gerade nicht diesem, sondern einem in jagdlich schlechten Händen befindlichen nur an einer kleinen Stelle an sie angrenzenden Jagdbezirke angeschlossen wird; es ist die gesetzliche Gleichstellung eines solchen Anschlusses, welcher in der Regel zwecks jagdlicher Ausbeutung des die Enklave größtenteils umgrenzenden Jagdbezirkes vorge-

sein brauchen. Die eigenartigen Verhältnisse in Hohenzollern, insbesondere seine geringe Größe, sein dichter Waldbestand und sein großer Wildreichtum, rechtfertigen diese Bestimmungen.

[11]) Die Schrift ist dem Verfasser von Justizrat Hoppe, Hannover zur Verfügung gestellt; sie ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich; ihr Titel lautet: „Begründung und Vorschläge behufs Abänderung des heute geltenden Hannoverschen Rechtes"; in Zukunft zit.: „Begründung und Vorschläge".

nommen wird, jagdlich bedauerlich und seine Erschwerung wünschenswert."

Die Pr.J.O. gibt dagegen dem angrenzenden größeren Jagdbezirke gemäß § 8 Abs. 2 Gelegenheit, die Enklave sich anzugliedern, indem sie bestimmt, daß die Enklave zunächst dem Inhaber oder Vertreter des größeren Jagdbezirkes zur Angliederung angeboten werden muß.

6. Im übrigen bestehen, was die Bildung und Einteilung der Jagdbezirke anlangt, zwischen preußischem und hannoverschem Jagdrecht grundlegende materielle Unterschiede nicht. Bisher wenigstens gaben in dieser Richtung die geringen Abweichungen in der Praxis und in der Literatur zu Bedenken keinen Anlaß.

§ 8. Bedeutung der vorhandenen Wege bei der Bildung und Berechnung der Jagdbezirke.

Erst durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in den letzten Jahren sind zwischen preußischem und hannoverschem Jagdrecht Gegensätze hervorgetreten, und zwar hinsichtlich der Frage, welche Rolle bei der Bildung und Berechnung der Jagdbezirke den vorhandenen Wegen zugewiesen werden muß.

1. Regelung im Gebiet der preußischen Jagdordnung.

In Preußen gelangt man im Anschluß an die im § 4 Pr.J.O. für Eigenjagdbezirke ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung, daß Wege und dergl. den Zusammenhang für getrennt liegende Grundflächen weder aufheben, noch herstellen, zu dem Satze, daß auch in gemeinschaftlichen Jagdbezirken eine solche Verbindung oder Trennung durch Wege zulässig ist.

„Die Gewässer und Wege unterbrechen nach dem

Willen des Gesetzes ihren Flächenraum nicht, sie vermitteln aber auch nicht den als notwendig geforderten Zusammenhang zwischen Grundstücken, die im übrigen durch andere Grundstücke getrennt, entfernt von einander liegen."[1])

Bis zum Jahre 1907 galt allgemein, d. h. für Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke, auch in Hannover dieser von der Praxis und der Literatur bisher immer vertretene Grundsatz. Insbesondere hatte ihn Stelling[2]) dahin präzisiert:

„Wege, Gewässer, Eisenbahnkörper und Schienenwege trennen den ohne sie vorhandenen Zusammenhang unter den einzelnen Flächen nicht, stellen ihn aber auch nicht her, d. h. sie verbinden die Flächen nicht, welche ohne sie nicht verbunden wären, und schaffen demnach unter denselben keinen Zusammenhang, welcher ohne sie nicht vorhanden sein würde."

2. Behandlung der Wege in Hannover infolge der veränderten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch in seinen neuesten Entscheidungen[3]) für die Provinz Hannover diesen Grundsatz umgestoßen, indem es sagt, jene Behandlung der Wege gelte nur für Eigenjagdbezirke. Es kommt zu dem Ergebnis, daß Teile eines Feldmarksjagdbezirks sowohl durch öffentliche, wie auch durch Privatwege der Länge nach verbunden werden.

Zutreffend weisen Schlotfeld[4]) sowie Freiherr von

[1]) so Bauer, Jagdordnung: S. 46.

[2]) Jagdgesetze 1905: S. 63 zu § 2 Anmkg. 13 I b.

[3]) E.O.V.G.: Bd. 51 S. 299—301.

[4]) „Die jagdrechtliche Sonderstellung der Provinz Hannover" in Nr. 29 738 des Hannoverschen Couriers vom 18. Februar 1912 (6. Blatt).

Schele[5]) auf die bedenklichen Folgen dieser veränderten Rechtsprechung für die jagdlichen Verhältnisse in der Provinz Hannover hin. Sie befürchten in Würdigung der Tatsache, daß einmal die weitaus überwiegende Anzahl der Eigenjagdbezirke der Provinz Hannover innerhalb der Feldmarken, sodann infolge Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und dergl. zahlreiche kleinere und größere Parzellen anderer Grundeigentümer innerhalb der Eigenjagdbezirke liegen, mit vollem Recht, daß durch diese neue Rechtsprechung der oberste Grundsatz der H.J.O.: „Keine Jagdausübung auf einer isolierten Fläche von unter 300 Morgen" praktisch hinfällig wird. Sie haben dabei namentlich den Fall im Auge,[6]) wo einzelne Grundstücke von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Einzel- oder Feldmarksjagdbezirke getrennt sind. Eine große Unsicherheit bei der Bildung der Jagdbezirke ist die Folge. Denn bei jeder Veränderung von Wegen ändern sich auch die jagdrechtlichen Verhältnisse.

In der Tat erscheinen diese Folgen bedenklich. Der Kreisausschuß des Kreises Bersenbrück kam in seinem Urteil vom 21. XII. 1911 hauptsächlich auf Grund dieser praktischen Erwägungen zu der entgegengesetzten Entscheidung wie das O.V.G. Von Schele und Schlotfeld kommen auch zu dem Ergebnis, daß die Bestimmung der H.J.O. im § 2 „Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhangs einer solchen Jagdfläche[7]) nicht anzusehen" nicht nur für Einzeljagd-, sondern auch für Feldmarksjagdbezirke gilt.

[5]) „Zum Hannoverschen Jagdrecht" im Recht 1912 Nr. 4 S. 125, 126.

[6]) siehe Anmkg. 4 S. 60.

[7]) d. h. einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen.

Das O.V.G. führt zur Begründung seiner Entscheidung vom 24. X. 1910[8]) u. a. an, daß die H.J.O. im § 2 den Ausdruck gebrauche „einer solchen Jagdfläche", womit ausschließlich der Einzeljagdbezirk gemeint sei.

Von Schele[9] bemerkt hierzu, das O.V.G. finde außer dieser formellen Begründung für seine Stellungnahme keinen Stützpunkt. Er hält diese Begründung für gänzlich verfehlt, da die H.J.O. auch in den Ziffern 4 und 6 des § 2 von einer „solchen Fläche" spreche, wobei es sich in Ziff. 6 gerade um den Teil einer Feldmarksjagd handele. Von Schele übersieht dabei den Hauptpunkt der Gründe des O.V.G.

Das O.V.G. verweist in seiner Entscheidung vom 24. X. 1910 auf die Begründung des Urteils vom 18. XI. 1907, wo es ausgesprochen hatte, daß Wege, und zwar sowohl öffentliche wie private, unter allen Umständen Bestandteile des Feldmarksbezirkes bilden.

Dieser vom O.V.G. festgelegte Grundsatz ist zwar recht formalistisch gegenüber der vom Oberverwaltungsgericht bis 1907 geübten entgegengesetzten Rechtsprechung. Wenn man den Willen des Gesetzgebers der hannov. Jagdordnung berücksichtigen würde, müßte man allerdings auch gegen das Oberverwaltungsgericht entscheiden; denn fester Grundsatz der Hannoverschen J.O. ist, wie schon S. 61 erwähnt: „Keine Jagdausübung auf einer isolierten Fläche von unter 300 Morgen".

Wenn man sich aber streng an den Wortlaut des Gesetzes hält, kann man m. E. der Entscheidung des O.V.G. nur zustimmen.

Aus § 3 Abs. 1 H.J.O. ergibt sich klipp und klar, daß „alle Grundstücke, welche kommunalpolitisch zu einer Feld-

[8]) Dieses Urteil hat dem Verfasser in Abschrift vorgelegen.
[9]) siehe Anmkg. 5 S. 61.

mark gehören oder ihr kraft Gesetzes zufallen, und welche die Größe eines Einzeljagdbezirkes nicht erreichen, *ohne jede Ausnahme* den Feldmarksjagdbezirk im Gegensatz zum Einzeljagdbezirk bilden."[10])

Unter „alle Grundstücke" fallen sowohl öffentliche Wege, als auch Privatwege, die nicht zu einem Einzeljagdbezirk gehören. Somit stehen mehrere getrennt von einanderliegende Teile eines Feldmarksjagdbezirkes A, die von einem Einzeljagdbezirke B, oder einem anderen Feldmarksjagdbezirke C umschlossen sind, durch die von dem einen zum anderen Teile des Bezirkes A führenden Wege im jagdrechtlichen Zusammenhange. Von einer durch die Wege erfolgenden Trennung oder Verbindung des Feldmarksjagdbezirks kann daher im eigentlichen Sinne, wie auch das Urteil des O.V.G. vom 18. XI. 1907 ausgesprochen hat,[11]) nicht die Rede sein, denn der Zusammenhang ist vorhanden, weil die Wege ein Teil des Feldmarksjagdbezirkes sind.

Das genannte Urteil des Kreisausschusses zu Bersenbrück führt gegen die Rechtsanschauung des O.V.G. vor allem ins Feld, daß sie mit der Praxis nicht in Uebereinstimmung stehe; denn die Eigentümer der Wegeflächen würden nirgends als Feldmarksgenossen betrachtet, sie hätten auch keinen Anteil an den Jagdeinkünften. Diese Ausführungen des Kreisausschusses erscheinen aber als Argument gegen die Zugehörigkeit von Wegeflächen zu Feldmarksjagdbezirken nicht überzeugend.

Die Eigentümer von öffentlichen Wegeflächen werden zu den Feldmarksgenossen nicht deshalb *nicht* gezählt, und nicht deshalb haben sie keinen Teil an den Jagdeinkünften, weil die Wegeflächen nicht zum Feldmarksjagd-

[10]) siehe Stelling Jagdgesetze 1905: zu § 3 Anmkg. 1 S. 103.
[11]) E.O.V.G. Bd. 51 S. 299.

bezirke gehören; — nein, dieses wäre nicht angängig, denn das mit dem Eigentum an jedem Grundstück verbundene Jagdrecht fällt nicht bei Wegen und dergl. fort, (öffentliche Wege stehen im Eigentum des Staates oder der Kommunen) — sondern die Ausübung des Jagdrechts auf öffentlichen Wegen ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten.[12]) Durch die Jagdausübung auf öffentlichen Wegen würde sonst das die Wege benutzende Publikum gefährdet.

Was die Privatwege anlangt, so werden sie in dem genannten Sinne in der Praxis wohl deshalb nicht berücksichtigt, weil es sich in Feldmarksjagdbezirken fast ausnahmslos um ganz geringe Wegeflächen handelt.

3. Wünschenswerte Beseitigung und Änderung der hannoverschen Bestimmungen über Wege infolge ihrer neuerlichen Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht.

Die veränderte Rechtsprechung des O.V.G. besteht also zu Recht. Die schon genannten Folgen, daß damit der im Jagdinteresse vornehmste Grundsatz des § 4 der H.J.O. „keine Jagdausübung auf einer isolierten Fläche von unter 300 Morgen" namentlich in den Fällen des § 4 Ziff. 2 H.J.O. praktisch hinfällig wird, ferner der Gegensatz, der hiernach mit dem preußischen Jagdrecht der Jagdordnung von 1907 besteht, lassen aber eine Beseitigung dieses Zustandes allerdings als dringend erforderlich erscheinen.

Am besten würde dies durch Einführung der Pr.J.O. geschehen; jedoch auch hier wäre zweckmäßig im § 7 die ausdrückliche[13]) Bestimmung einzuschalten, daß auch für

[12]) durch § 367 Ziff. 8 R.St.G.

[13]) um jeden Zweifel auszuschließen.

gemeinschaftliche Jagdbezirke Wege und dergl. den Zusammenhang des Jagdbezirkes weder herstellen, noch unterbrechen.

§ 9. Die Jagdgenossenschaft.

Die Gesamtheit der Eigentümer eines gemeinschaftlichen bezw. eines Feldmarksjagdbezirkes bilden sowohl in Preußen wie in Hannover eine Jagdgenossenschaft. (§ 16 Abs. 1 Pr.J.O.; § 3 Abs. 1 H.J.O.)

1. Rechte und Vertretung der Jagdgenossenschaft.

Ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Gesetzen besteht aber schon darin, daß die preußische Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes (§ 16 Pr.J.O.) Rechtsfähigkeit besitzt, ihr mithin die Rechte einer juristischen Person gemäß §§ 21 ff. B.G.B. zustehen. Die Jagdgenossenschaft kann hiernach insbesondere als solche klagen und verklagt werden.

„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher)." (§ 16 Abs. 2 Pr.J.O.)

Die hannoversche Jagdordnung ist dagegen vom Gesetze nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestattet worden. Der Verband der Feldmarksgenossen kann daher als solcher überhaupt weder klagen, noch verklagt werden. Er hat auch keinen gesetzlichen Vertreter in dem Sinne, wie ihn die Pr.J.O. besitzt.

Zwar kann nach § 41 H.J.O.[1]) in Verbindung mit

[1]) § 41 H.J.O.: „Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anordnungen zu treffen".

§ 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1859 betreffend die Ausführung der H.J.O. die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand bestellen, der aus 1—6 Personen bestehen kann. Der hannoversche Jagdvorstand, der im Gegensatz zu dem preußischen Jagdvorsteher nicht der Vorsteher oder Vorstand der politischen Gemeinde zu sein braucht, der nur aus der Mitte der beteiligten Grundeigentümer genommen werden darf, hat jedoch lediglich die öffentlich rechtliche Vertretung der Genossenschaft vor der Obrigkeit (§ 11 H.J.O.) zu besorgen, die „Leitung" der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen und die Regelung und Verteilung der Jagdeinkünfte. (§ 3 der Bekanntmachung, § 41 H.J.O.)

Gesetzlicher Vertreter des Jagdverbandes ist der Jagdvorstand aber in keinem Falle. Die Jagdgenossenschaft als solche kann daher durch ihn nicht klagen; dieses können nur die einzelnen Genossen in ihrer Gesamtheit. Es steht ihnen allerdings der Weg offen, sich einen gemeinsamen Prozeßvertreter zu bestellen, wie jede beliebige Person zu tun in der Lage ist.

Andererseits muß derjenige, der die Jagdgenossenschaft verklagen will, gegen jeden einzelnen Genossen Klage erheben, da eben der Verband mangels Rechtsfähigkeit auch keine Parteifähigkeit besitzt. Daß dieser Zustand, der an Schwerfälligkeit nichts zu wünschen übrig läßt, der Abänderung bedarf, erfordert wohl keine weitere Ausführung.

Demgegenüber wird die Bestimmung der Pr.J.O. voll und ganz den jagdlichen Verhältnissen gerecht, wiederum ein Beweis für die Brauchbarkeit der Pr.J.O. und das Bedürfnis ihrer Einführung in der Provinz Hannover.

2. Regelung der Beschlußfassung über die Jagdnutzungsart.

Entsprechend seiner rechtlichen Stellung als gesetz-

lichem Vertreter der Jagdgenossenschaft hat der Jagdvorsteher nach der Pr.J.O. selbständig die Art der Jagdnutzung zu bestimmen. (§§ 16 Abs. 2, 21 Pr.J.O.) Für seine Entscheidung soll das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Nach getroffener Wahl hat der Jagdvorsteher die in Aussicht genommene Art der Jagdnutzung mit den Pachtbedingungen 2 Wochen lang öffentlich auszulegen und Ort und Zeit dieser Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Jedem einzelnen Jagdgenossen steht dann das Recht zu, gegen Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen beim Stadt- bezw. Bezirksausschuß innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch zu erheben.

Weit umständlicher wird die Jagdnutzung eines Feldmarksbezirkes in der Provinz Hannover geregelt. Gemäß § 5 der H.J.O. wirken bei allen Beschlüssen über die Verwaltung der Feldmarksjagd sämtliche erschienenen beteiligten Grundstückseigentümer mit. Unbedingt erforderlich — weil sonst anfechtbar — zur gültigen Beschlußfassung ist es nach § 5 zunächst, daß jeder einzelne Grundeigentümer des Feldmarksjagdbezirkes rechtzeitig unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Beschlußfassung vorgeladen ist. In derselben Weise müssen auch die Bevollmächtigten derjenigen Grundbesitzer, die nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirk die Feldmark gehört, geladen sein.[2])

„Der Beschluß der Erschienenen bindet die ausbleibenden Jagdgenossen" (§ 5 Abs. 4). Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

---

[2]) Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, können nicht selbst ihr Stimmrecht ausüben, sondern müssen Bevollmächtigte bestellen.

Der nach der Ministerial-Anweisung vom 11. März 1859 zulässige Jagdvorstand[3]) vermindert die Weitläufigkeit des Beschlußverfahrens um ein geringes. Die Beschlüsse des Jagdvorstandes sind aber nur dann bindend für die Gesamtheit der Feldmarksgenossen, wenn er ausdrücklich oder, was die Regel bildet, stillschweigend zur Beschlußfassung bevollmächtigt ist.[4]) Andererseits ist, was den Jagdvorstand anlangt, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie auch die Erfüllung der oben S. 67 behandelten Vorschriften über Ladung zur Beschlußfassung, Bekanntmachung usw. erforderlich. Es liegt auf der Hand, daß die lückenlose Beobachtung dieser vielen zwingenden Vorschriften nicht leicht zu erreichen ist, und daß ein Feldmarksgenosse, dessen gegenteilige Meinung bei Mehrheitsbeschluß nicht zur Geltung gekommen ist, ev. geringe Mühe haben wird, einen Formfehler nachzuweisen, durch welchen er die ganze umständliche Beschlußfassung über den Haufen werfen kann.

Man kann voll und ganz in Übereinstimmung mit dem Verfasser von „Begründung und Vorschläge“[5]) behaupten, daß die Bestimmungen der H.J.O. nahezu die Unmöglichkeit in der ländlichen Praxis ergeben, selbst bei teilweiser obrigkeitlicher Leitung eine nach jeder Richtung hin haltbare Jagdverpachtung zustande zu bringen, und daß aus der nicht so leicht zu verhindernden Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und der sich hieraus ergebenden Anfechtbarkeit der Beschlüsse eine für Jagdpächter und Verpächter unleidliche Rechtsunsicherheit, ein nicht zweckentsprechender Aufwand von Zeit und Arbeit für die Auf-

[3]) vergl. oben S. 66.

[4]) siehe Stelling, Jagdgesetze 1905: zu § 5 Anmkg. 6.

[5]) a. a. O.: III.

sichtsbehörde, die Feldmarksgenossen und deren Organe resultiert.[6])

3. Verpachtung als Regelfall der Jagdnutzung.

Regel in der Art der Jagdnutzung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist im Geltungsbereiche der Pr.J.O., sowie in Hannover und in Hohenzollern die Verpachtung; hierbei muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß nach § 22 Ziff. 1 Pr.J.O. Jagdpachtverträge überhaupt und in Hannover Jagdpachtverträge, die auf längere Zeit als 1 Jahr geschlossen sind, der schriftlichen Form bedürfen.[7])

Was die Weiterverpachtung (Afterverpachtung) anlangt, so haben Preußen und Hannover nur insoweit gleiche Vorschriften, als sie bestimmen, daß solche Afterverpachtungen, die nicht mit Zustimmung des Verpächters geschlossen sind, ungiltig sind.

Unterschiedlich schreibt dagegen Preußen im § 22 Nr. 3 Pr.J.O. vor, daß Weiterverpachtungen außer der

---

[6]) In den Hohenzollernschen Landen werden nach § 6 der J.O. für Hohenzollern die Eigentümer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeindevorstand vertreten. Dieser Gemeindevorstand entspricht nicht dem Jagdvorsteher der Pr.J.O. Gemeindevorstand ist gleichbedeutend mit Gemeindebehörde Es ist dasjenige Organ, welches nach außen hin zuständig sein würde, wenn es sich nicht um eine Jagd-, sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte. (siehe Bauer, Jagdgesetze S. 103 und 79.)

Rechtsfähigkeit besitzt aber die Gesamtheit der Eigentümer hier ebensowenig wie in Hannover im Gegensatz zu der Jagdgenossenschaft der Pr.J.O.

[7]) Ebenso nach § 9 Hohenzollernscher J.O. in Hohenzollern. Daß auch für Jagdpachtverträge in Hannover Schriftlichkeit erforderlich ist, ergibt sich aus den Ausführungen oben S. 3 ff. insbes. S. 7/8.

Zustimmung der Verpächters auch der Genehmigung des Stadt- bezw. des Bezirksausschusses bedürfen.

In Hannover ist nach § 8 H.J.O. der Pachtkontrakt und demgemäß auch der Afterpachtkontrakt der Aufsichtsbehörde nur mitzuteilen, ein lediglich formaler Akt.

Überhaupt hat hier die Aufsichtsbehörde, wenn die Verpachtung gemäß § 5 H.J.O.[8]) von den Jagdgenossen ordnungsmäßig beschlossen ist, kein Recht, diesen Beschluß aufzuheben oder zu ändern. Ebensowenig ist der überstimmte Jagdgenosse in der Lage, erfolgreichen Einspruch gegen die festgesetzte Art der Jagdnutzung zu erheben. Es bleibt ihm zur Geltendmachung und Durchführung seiner Ansprüche nur die leicht zu begründende[8]) Klage vor den ordentlichen Gerichten.

Das preußische Jagdrecht gewährt dagegen im § 21 Pr.J.O. bei den Bestimmungen über die vom Jagdvorsteher vorzunehmende Jagdnutzung der Aufsichtsbehörde ein entscheidendes Vorrecht, das jeder sich beschwert fühlende Jagdgenosse durch Einspruch bei der Aufsichtsbehörde geltend machen kann und das er, will er dieses Rechtes nicht verlustig gehen, während der 2wöchigen Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21 Abs. 3 und 4 Pr.J.O.) ausüben muß.

4. Verpachtung an Ausländer.

Von dem Bestreben ausgehend, möglichst leicht unerwünschte Ausländer fern zu halten, fordert die Pr.J.O. im § 22 letzt. Abs. für Ausländer, die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk pachten wollen, die Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

Eine derartige Vorschrift kennt das hannoversche Recht nicht. Hier ist man, will man einen Ausländer als Jagdpächter ausschließen, auf die auch im übrigen Preußen

[8]) vergl. oben S. 67/68.

möglichen Verfahren angewiesen, nämlich ihm entweder durch Verweigerung des Jagdscheins, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, oder durch die von den höheren Verwaltungsbehörden zu erwirkende Ausweisung, die ebenfalls ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, die Jagdausübung unmöglich zu machen.

Für die Pachtung von preußischen Eigenjagdbezirken durch Ausländer ist dagegen die Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde nicht notwendig. Hier stehen dem Preußischen Recht nur dieselben Machtmittel zu Gebote, lästige Ausländer fern zu halten, wie dem Hannoverschen Rechte.

Im Interesse der deutschen Jäger wäre auch für Eigenjagdbezirke die Aufnahme einer dem § 22 Nr. 5 Pr.J.O. entsprechenden Bestimmung, vor allem aber die Ergänzung des Hannoverschen Rechtes im Sinne der in Preußen schon jetzt geltenden Vorschrift wünschenswert.

5. Andere Nutzungsarten als Verpachtung.

Andere Nutzungsarten der Jagd als die Verpachtung, nämlich das Beschießen der Feldmarksjagd durch Jäger und das Ruhenlassen, bedürfen in Preußen nach § 20 Pr.J.O. der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

Hannover erfordert dagegen keine Genehmigung, sondern die auch für die Verpachtung nach § 5 H.J.O. erforderliche umständliche Beschlußfassung der Feldmarksgenossen nach Stimmenmehrheit.[9])

[9]) Mehrere Besonderheiten weist die Hohenzollernsche Jagdordnung auf. Die Verpachtung kann hier nur in der Form der öffentlichen Versteigerung geschehen (§ 7c). Sodann gestattet sie, wenn die Jagd durch angestellte Jäger beschossen werden soll, nur 1 angestellten Jäger im Gegensatz zu Hannover (§ 5 H.J.O.) und dem übrigen Preußen (§ 27 Pr. J. O.), wo beliebig viele Jäger angestellt werden dürfen. Auch diese Bestimmung ist in Anbetracht der geringen Größe Hohenzollerns durchaus zweckmäßig.

6. Zahl der Pächter.

Die Pr.J.O. bestimmt im § 22, daß regelmäßig nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden sollen. Mit Genehmigung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses kann im Interesse der Jagdgenossenschaft die Verpachtung der Feldmarksjagd auch an mehr als 3 Pächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden.

Die H.J.O. (§ 7 H.J.O.) gestattet für Feldmarksjagden grundsätzlich nur einen Pächter, ausnahmsweise bis 3. Vergl. darüber näher oben S. 71, 75 ff.

Da gerade Hannovers jagdliche Gebiete in der Hauptsache Feldmarksjagdbezirke sind, werden diese Bestimmungen über die Zahl der Pächter häufig übertreten. Im übrigen hat diese Beschränkung der Zahl der hannoverschen Feldmarksjagdpächter eine viel größere praktische Bedeutung, als die bei Verpachtung von hannoverschen Eigenjagdbezirken bestehende gleiche Beschränkung. Die oben[10]) angeführten unerfreulichen Folgen der in Hannover herrschenden Benachteiligung gelten daher für Feldmarksjagdbezirke in verstärktem Maße.[11])

7. Dauer der Jagdpachtverträge.

Auch über die Dauer von Pachtverträgen bei einem gemeinschaftlichen und bei einem Feldmarksjagdbezirke bestehen abweichende Bestimmungen.

Das preußische Recht setzt als Regel einen Spielraum von 6—12 Jahren; nur als Ausnahme läßt es mit Genehmigung des Kreis- bezw. des Bezirksausschusses

[10]) siehe oben S. 54/55.

[11]) Ähnlich wie in Hannover ist es in Hohenzollern (§ 7 J.O. für Hohenzollern). Auch hier dürfen in einem Eigenjagdbezirke und in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

eine Verpachtung von mindestens 3 und höchstens 18 Jahren zu.

Die H.J.O. enthält über die Pachtdauer nur eine Bestimmung, die keine Ausnahme kennt.[12]) Sie schreibt im § 6 eine Pachtzeit von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren vor.[13])

8. Verteilung der Jagdeinkünfte.

Die Pr.J.O. enthält schließlich eingehende Bestimmungen über die Verteilung der Jagdeinkünfte einer Feldmarksjagd. Nach § 25 Pr.J.O. hat der Jagdvorsteher einen Verteilungsplan nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke zu entwerfen und 2 Wochen lang öffentlich auszulegen. Das Verfahren ist dasselbe wie bei Festsetzung der Jagdnutzungsart und der Jagdnutzungsbedingungen (siehe oben S. 67). Ort und Zeit der Auslegung sind von dem Jagdvorsteher wiederum in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen den Verteilungsplan ist binnen weiterer 2 Wochen Einspruch beim Jagdvorsteher zulässig, gegen dessen Bescheid innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreis- bezw. beim Bezirksausschuß stattfindet.

Als Besonderheit ist zu beachten, daß, wenn die Jagdeinkünfte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, jeder hiermit nicht einverstandene Grundeigentümer die Auszahlung seines Anteiles verlangen kann.

Die H.J.O. verlangt dagegen Beschlußfassung über die Verwendung und Verteilung der Einkünfte nach Maßgabe des § 5 H.J.O.[14]) (Verteilung der Beträge nach Maßgabe des Stimmrechts). Dem einzelnen Feldmarks-

[12]) Dasselbe gilt in Hohenzollern.

[13]) Die Hohenzollernsche J.O. schreibt im § 9 eine Pachtdauer von mindestens 6 und höchstens 12 Jahren vor.

[14]) siehe oben S. 67/68.

genossen steht gegen diesen Beschluß nur das Rechtsmittel der Klage vor den ordentlichen Gerichten zu, daß er jedoch bei der leicht möglichen Formverletzung des § 5 H.J.O. den ihm nicht genehmen Beschluß der Feldmarksgenossen über den Haufen werfen kann, ist bereits oben erörtert. [15]) [16])

§ 10. Rechtsunsicherheit betreffend die Jagdausübung dritter Personen.

Die größte Rechtsunsicherheit in Jäger-, wie in Laienkreisen herrscht über die in Preußen und Hannover ganz verschiedenartigen Bestimmungen, welche die Jagdausübung dritter Personen betreffen.

Dieses Gebiet wird am meisten bewußt und unbewußt übertreten und gibt bei seiner großen praktischen Bedeutung allein schon Grund genug, das Verhältnis des preußischen zum hannoverschen Jagdrecht einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Einfach und präzise sagt die Pr.J.O. im § 75 (Abschnitt: Strafvorschriften), daß bestraft wird, wer ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremden Jagdbezirke ausübt.[1])

[15]) siehe oben S. 67/68.

[16]) Die Hohenzollernsche Jagdordnung bestimmt im § 8 zunächst analog der Pr.J.O. Verteilung der Einkünfte nach dem Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke. Jedoch abweichend von der Pr. J.O. schreibt § 8 Abs. 2 Hohenzollernscher J.O. vor, daß durch Gemeindebeschluß der Verbleib der Einkünfte in der Gemeindekasse beschlossen werden kann, und daß ein derartiger Beschluß ortsüblich bekannt gemacht werden muß; gegen den Beschluß ist innerhalb 2 Wochen Widerspruch beim Kreis- bezw. Bezirksausschuß zulässig.

[1]) Diese Bestimmung ist wörtlich aus dem preußischen Jagdpolizeigesetz v. 7. III. 1850 (§ 17 Abs. 1) übernommen; sie ist auch in die Hohenzoll. J.O. vom 10. III. 1902 als § 23 Abs. 1 aufgenommen.

Hieraus ergibt sich, daß, einerlei ob in Eigen- oder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, der Jagdgast allein mit schriftlicher Erlaubnis sämtlicher Jagdberechtigten die Jagd ausüben darf. Befindet er sich auf Jagd in Begleitung eines von mehreren Jagdberechtigten, so genügt die Begleitung dieses einen Jagdberechtigten nicht; er bedarf vielmehr außerdem der schriftlichen Erlaubnis aller abwesenden Jagdberechtigten.[2])

Das hannoversche Jagdrecht unterscheidet zwischen Jagdgästen in Eigenjagdbezirken und solchen in Feldmarksjagdbezirken.

Nach § 14 H.J.O. kann in einem Eigenjagdbezirke ein Dritter mit mündlicher oder schriftlicher Erlaubnis des zur Eigenjagd ausübungsberechtigten Grundeigentümers allein jagen. Hat dagegen der zur Eigenjagd ausübungsberechtigte Grundeigentümer die Jagd verpachtet, so kann der Pächter diese Erlaubnis an Dritte nicht erteilen.

Die Jagdpächter eines Eigenjagdbezirkes werden dann genau so behandelt wie diejenigen einer Feldmarksjagd. Das Alleinjagen können Jagdpächter lediglich den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen[3]) sowie ihren bebroteten Jägern und den Jägern der Feldmarksgenossen gestatten. „Bebrotet im Sinne der H.J.O. ist der Jäger, wenn er - dem Gesinde gleich - in Lohn und Brot des Jagdherrn steht und sich diesem für einen längeren Zeitraum zu jagdlichen Diensten verpflichtet, sowie wenn diese Dienste seinen alleinigen oder doch seinen Hauptberuf (Broterwerb) bilden.[4]) Diese Personen (Jagdpächter, be-

[2]) vergl. Dalcke a. a. O.: zu § 75 Pr.J.O., S. 256.

[3]) Johow, Jahrbuch Bd. 13 S. 349: zu diesen Hausgenossen gehört nicht der Stiefsohn.

[4]) so Stelling, Jagdgesetze 1905: zu § 14 H.J.O. Anmkg. 13, S. 249; desgl. Bauer, Jagdgesetze: zu § 14 Anmkg. 4, S. 344.

broteten Jäger usw.) können aber nicht Dritte ermächtigen, in dem Pachtjagdbezirke allein zu jagen. Dritte haben nur das Recht, in ihrer Begleitung die Jagd auszuüben (Voraussetzung ist natürlich, daß sie die Erlaubnis eines Berechtigten zum Jagen besitzen).

Außer in Eigenjagdbezirken, die von dem zur Eigenjagd berechtigten Grundeigentümer selbst bejagt werden, können also Dritte — die Hausgenossen, die bebroteten Jäger und die Jäger der Feldmarksgenossen ausgenommen — niemals allein jagen, sondern bedürfen in jedem Falle der obengenannten Begleitung.

Hiernach ist, wie zutreffend v. Damm[5]) ausführt, „im Gebiete der preußischen Jagdordnung das Alleinjagen einerseits weitergehend, andererseits enger geregelt als in der Provinz Hannover. Weitergehend insofern, als nach § 75 Pr.J.O. jeder Berechtigte, also auch der Pächter das Alleinjagen gestatten kann, enger insofern, als die Erlaubnis hierzu nicht mündlich erteilt werden kann, sondern schriftlich geschehen muß."

Im Gegensatz zu der ferneren Beschränkung des hannoverschen Rechts, daß in verpachteten Eigenjagdbezirken und in Feldmarksjagdbezirken Dritte außer Hausgenossen, bebroteten Jägern und Jägern der Feldmarksgenossen allein die Jagd überhaupt nicht ausüben dürfen, können in der Pr.J.O. die Jagdberechtigten jedem beliebigen Dritten die Erlaubnis entgeltlich oder unentgeltlich zur Jagdausübung gewähren.

Diese unbeschränkte Bestimmung geht offenbar zu weit, da sie weder Grenzen für die Zahl kennt, noch Rücksicht auf die Größe der Bezirke nimmt, für welche die Jagd-

[5]) Dr. jur. v. Damm: Das hannoversche Jagdrecht im Vergleich zu dem preußischen in: „Die Jagd in Niedersachsen (Sondernummer der Halbmonatsschrift) „Niedersachsen".

erlaubnis gewährt wird. Sie kann leicht dazu benutzt werden, vertraglich verbotene Afterverpachtung tatsächlich zu erreichen. Ferner liegt die Gefahr nahe, daß eine für die Größe des Jagdbezirkes viel zu große Anzahl von Jagderlaubnisscheinen ausgestellt und hierdurch eine völlige Vernichtung des Wildbestandes in dem betreffenden Bezirke herbeigeführt wird.

Allen diesen Gefahren begegnet, worauf mit Recht Schlotfeld[6]) hinweist, eine Bestimmung, wie sie in § 26 der Braunschweigischen Jagdordnung vom 3. März 1911, in Kraft seit 1. Mai 1911, Aufnahme gefunden hat. Hier ist vorgeschrieben, daß nur eine beschränkte Anzahl von Jagderlaubnisscheinen ausgestellt werden darf, die immer im Einklang mit der Größe der betreffenden Jagdbezirke stehen muß. So sind für Bezirke bis 500 ha 3, bis zu 1000 ha 4, bis zu 1500 ha 5 und über 1500 ha 6 Erlaubnisscheine zugelassen.

Um zu verhüten, daß außerhalb eines Jagdjahres eine größere Anzahl von Jagdgästen mit kurzfristigen Erlaubnisscheinen nacheinander ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd ausübt, ist die Mindestdauer der Erlaubnisscheine auf ein Jahr festgesetzt.[7]) Endlich ist verboten, daß Erlaubnisscheine gegen Entgelt ausgestellt werden. Durch letztere Bestimmung ist insbesondere der verschleierten Afterverpachtung ein Riegel vorgeschoben.

Der § 26 Braunschweigischer J.O. enthält, wie ersichtlich, gegenüber dem preußischen, wie dem hannoverschen Rechte wesentlich gerechtere und zweckmäßige Bestimmungen.

[6]) „Ausdehnung des preußischen Jagdgesetzes auf die Provinz Hannover" im 8. Blatt des Hannoverschen Couriers vom 10. März 1912 Nr. 29 774.

[7]) siehe Grundner, Braunschweigische Jagdordnung. Braunschweig 1911 S. 43/44.

Bei Einführung des preußischen Rechtes in Hannover ist daher eine Änderung der preußischen J.O. (§ 75 Pr.J.O.) durch Übernahme dieser braunschweigischen Bestimmung in das preußische Gesetz zu empfehlen.

§ 11.

Jagdscheine.

Jeder, der die Jagd ausüben will, sei es der Eigenjagdbesitzer, der Pächter, der angestellte Jäger oder der Jagdgast, bedarf dazu eines auf seinen Namen lautenden Jagdscheins.

Die Pr.J.O. trifft in ihrem 3. Abschnitt (§§ 29 bis 38) Bestimmungen über die Jagdscheine. Diese gesamten Vorschriften über die Jagdscheine sind aus dem Pr. Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 mit nur einer Abweichung in die Pr.J.O. übernommen worden.[1]) Dieses Jagdscheingesetz war für ganz Preußen, Helgoland ausgenommen,[2]) erlassen worden; es gilt daher heute noch für die Provinz Hannover und Hohenzollern.

Beide Gesetze (Jagdscheingesetz und §§ 29—38 Pr.J.O.) haben zunächst durch das für ganz Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande erlassene Pr. Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 betreffend Abänderung des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs in der Fassung vom 1. Juli 1909 die gleiche Neuerung[3]) erfahren dadurch, daß die Bestimmung „Neben der Jagdscheinabgabe werden Stempelgebühren nicht erhoben"

[1]) vergl. oben S. 23 unten u. 24.

[2]) In Helgoland gewährt der Jagdschein nicht wie hier das bloße Jagdausübungsrecht, sondern außerdem das materielle Jagdrecht; vergl. unten S. 140/41.

[3]) also Hohenzollern und Helgoland werden hiervon nicht berührt.

(§ 32 Abs. 2 Pr.J.O.; § 4 Abs. 2 Jagdscheingesetz von 1895) aufgehoben ist.

Dagegen wird nunmehr in Preußen – Hohenzollern und Helgoland ausgenommen – – für Jahresjagdscheine an Inländer eine Stempelgebühr von 7,50 ℳ, für Tagesjagdscheine eine solche von 1,50 ℳ; für Jahres- und Tages-Jagdscheine an Ausländer im Sinne der Pr.J.O.[4]) eine Stempelgebühr von 50 ℳ bezw. 10 ℳ erhoben.

Abgesehen hiervon führt jedoch der Umstand, daß in Hannover und in Hohenzollern das alte Pr. Jagdscheingesetz von 1895 noch Geltung hat, ferner die Bestimmung dieses Gesetzes, wie auch diejenige der Pr.J.O.: „Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie" (§ 31 Abs. 1 S. 1 Pr.J.O.; § 3 Jagdscheingesetz von 1895) zu folgendem eigenartigen Ergebnis:

Die Gebühr für Ausländer im Sinne der Pr.J.O.[4]) beträgt in deren Geltungsbereich für den Jahresschein 100 ℳ, für den Tagesjagdschein 20 ℳ.

In Hannover und in Hohenzollern gelten als Ausländer im Sinne des Jagdscheingesetzes von 1895 die Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben (§ 4 Abs. 1 S. 2 Jagdscheingesetz von 1895). Hier brauchen diese Ausländer nur eine erhöhte Abgabe von 40 ℳ für den Jahresjagdschein, für den Tagesjagdschein eine solche von 6 ℳ zu entrichten.

Da, wie schon erwähnt, der in der Provinz Hannover oder in den Hohenzollernschen Landen gelöste Jagdschein

[4]) § 32 Abs. 1 S. 2 lautet:

„Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 ℳ, für den Tagesjagdschein von 20 ℳ entrichten."

auch im übrigen Preußen, sowie der im letzteren Gebiete gelöste auch in der Provinz Hannover und in Hohenzollern gilt, so ist ein Ausländer, sofern er nur die Bedingungen des § 4 des Pr. Jagdscheingesetzes von 1895 erfüllt (siehe S. 79 unten), in der Lage, mit diesem Jagdscheine die Jagd auch im übrigen Preußen auszuüben, ohne die dort eigentlich erforderliche weit höhere Gebühr von 100 ℳ bezw. 20 ℳ entrichten zu müssen.

Dieser Zustand ist offenbar vom Gesetzgeber nicht gewollt. Wenn er an und für sich auch nicht von allzu großer praktischer Bedeutung ist, so zeigt er doch wiederum die Zerrissenheit und den Partikularismus auf jagdrechtlichem Gebiete im grellsten Licht und das dringende Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung des Jagdrechts in Preußen.

§ 12. Schonvorschriften.

Der folgende vierte Abschnitt der Pr.J.O. handelt von den Schonvorschriften. Er ist wörtlich übernommen aus dem Pr. Wildschongesetze vom 14. Juli 1904, das für den gesamten Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande erlassen ist und noch für Hannover Geltung hat. Auf diesem Gebiete herrscht daher in Hannover und im übrigen Preußen, Hohenzollern ausgenommen[1]), völlige Übereinstimmung.

Im einzelnen ist zu erwähnen das Verbot, jagdbare

[1]) Große sachliche Unterschiede weist auch die Hohenzoll. J.O. gegenüber dem übrigen Preußen in ihren Schonvorschriften nicht auf. Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten beginnen jedoch vielfach mehrere Wochen vor denjenigen der Pr.J.O.; sie endigen dafür aber auch früher. Nur bei wenigen Wildarten besteht eine immer nur um einige Tage kürzere oder längere Schonzeit als im Geltungs-

Tiere oder Kaninchen[2]) in Schlingen zu fangen; es ist jetzt in ganz Preußen, mit einigen Abweichungen Hohenzollerns[3]), gleichartig durchgeführt.

Für den gesamten Umfang der Preußischen Monarchie

---

bereiche der Pr.J.O. Für Elchwild, das in Süddeutschland ausgestorben ist, ist begreiflicherweise keine Bestimmung vorhanden.

Eine weitere Ausnahme gegenüber dem übrigen Preußen macht die Hohenzoll. J.O. in ihren Bestimmungen über Veräußerung und Versendung des Wildes. Während dort die zum Wildschutze und zu seiner Schonung erlassenen Vorschriften über die Zeit des Wildhandels usw. auch auf die in Wildgärten erlegten Wildarten angewendet werden sollen (§ 47 Pr.J.O.), bestimmt die Hohenzoll. J.O. gerade das Gegenteil. § 17 Abs. 4 J.O. für Hohenzollern schreibt nämlich vor, daß die Bestimmungen über Veräußerung und Versendung auf das in eingefriedigten Wildgärten erlegte oder gefangene Wild **keine** Anwendung finden.

[2]) Kaninchen werden jetzt überall als nicht jagdbare Tiere angesehen; daher ist für sie das Schlingenverbot nochmals besonders ausgesprochen: § 41 Abs. 1 Pr.J.O., § 4 Abs. 1 Pr. Wildschongesetz von 1904.

[3]) Die Hohenzoll. J.O. spricht zwar nicht direkt von jagdbaren Tieren; sie meint aber dasselbe, wenn sie das Schlingenverbot im § 12 für die im § 15 aufgeführten Wildarten festsetzt. In diesem § 15 wird zwar ein Teil der jagdbaren Tiere der Pr.J.O. (§ 1 Pr.J.O.) und des hannoverschen Rechtes (§ 1 Pr. Wildschongesetz) aufgezählt; eine nicht geringe Anzahl von Wildarten wird aber nicht erwähnt. So fehlen im § 15 J.O. für Hohenzollern: Schwarzwild, Biber, Edelmarder, Schneehühner, Drosseln, (Krammetsvögel), Trappen, Brachvögel, Kraniche, Adler, wilde Schwäne, wilde Gänse und alle Sumpf- und Wasservögel, z. B. Kiebitze, Möven mit Ausnahme derjenigen Tiere, die auch nach der Pr.J.O. bezw. dem Pr. Wildschongesetze von 1904 nicht unter das Schlingenverbot fallen.

Da alle diese Wildarten nicht im § 15 Hohenzoll. J.O. aufgezählt sind, so gilt für sie auch das Schlingenverbot nicht. Hier besteht in der Hohenzoll. J.O. offenbar eine Lücke.

Was das Schlingenverbot für Kaninchen in Hohenzollern anlangt, so findet sich dieses in dem nur noch für Hohenzollern gelten-

ist ferner durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 insofern eine Änderung eingetreten, als Vögel, jagdbare wie nicht jagdbare, in hochhängenden Dohnen[4]) überhaupt nicht mehr gefangen werden dürfen.

Auch über das Einsammeln von Kiebitz- und Möven-Eiern haben die Pr.J.O. (§ 42) und Hannover (§ 5 Pr. Wildschongesetz von 1904) die gleiche Vorschrift. Hiernach dürfen diese Eier regelmäßig nur bis zum 30. April eingesammelt werden; ausnahmsweise kann aber durch Beschluß des Bezirksausschusses dieser Termin bis zum 10. April zurückverlegt oder für Möven-Eier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden. Außerdem darf das Sammeln der Kiebitz- und Möven-Eier von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.[5])

§ 13. Jagdausübung an Sonn- und Festtagen.

Ganz und gar verschieden ist in den Geltungsgebieten der Preußischen, Hannoverschen und Hohenzollernschen J.O. die Frage der Jagdausübung an Sonn- und Feier-

den Pr. Wildschadengesetze vom 11. Juli 1891, das im § 15 bestimmt: „wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen."

[4]) d. s. Roßhaarschlingen.

[5]) Die Hohenzoll. J.O. (§ 16) hat im Gegensatz zum ganzen übrigen Preußen nur die eine Vorschrift, die keine Ausnahme kennt, daß nämlich das Ausnehmen von Kiebitz- und Möven-Eiern nach dem 30. April verboten ist. Diese Besonderheit erscheint zweckmäßig, wenn man die Kleinheit des Landes und ferner berücksichtigt, daß dort wenige Kiebitze und Möven vorkommen werden, da das Ländchen fernab von kleineren und größeren Gewässern liegt.

tagen[1]) geregelt. Allen gemeinsam ist nur der für die Übertretung der vorhandenen Vorschriften bestehende Strafrahmen, der durch § 366 Ziff. 1 St.G.B.[2]) festgesetzt ist.

1. Die Pr.J.O. selbst enthält keine Anordnung über die Jagdausübung an Sonn- und Festtagen. Es gelten daher in ihrem Bereiche die sonstigen vorhandenen von der zuständigen Behörde erlassenen einschlägigen Bestimmungen.

Nach der Allgemeinen Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 ist den Regierungen die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen, welche die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffen, erteilt. Nach § 137 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli 1883 sind es die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die derartige Anordnungen erlassen dürfen.

Auf Grund der erwähnten Kabinettsorder sind in den alten Provinzen Verordnungen fast gleichen Inhalts ergangen.[3]) Sie stimmen mit der alten Ministerialverfügung vom 10. März 1818 überein, die für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen war. Später schrieb § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 vor, daß neu zu erlassende Bestimmungen mit den von einer höheren Instanz bereits erlassenen nicht in Widerspruch treten dürfen. So haben wir denn auch in den alten Provinzen Preußens inhalt-

[1]) Gesetzliche Feiertage sind: die beiden Weihnachtstage, Oster- und Pfingst-Montag, Neujahr, Christi Himmelfahrt, Bußtag, Karfreitag und in der Rheinprovinz Allerheiligen.

[2]) § 366 Ziffer 1 St.G.B.: „Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier-, der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

[3]) vergl. Ebner a. a. O.: S. 546 ff.

lich fast gleiche Bestimmungen. Sie verbieten Treib- und Parforcejagden an Sonn- und Festtagen überhaupt, andere Jagden während des Gottesdienstes. Ein Unterschied zwischen Hauptgottesdienst und Gottesdienst ist nicht gemacht. (Vergl. jedoch Hannover unten S. 89 Mitte.)

2. Für die neuen Provinzen: Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Hohenzollern[4]) und für Hannover erging das Gesetz vom 9. Mai 1892. Es lautet:

„Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erlassen. Mit dem Inkrafttreten der Polizei-Verordnungen treten alle die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft."

Auf Grund dieses Gesetzes wurden in Schleswig-Holstein und in der Provinz Hessen-Nassau, ausgenommen den Regierungsbezirk Cassel, rechtsgültige Polizei-Verordnungen erlassen, die gleichen Inhalts sind mit den in den alten Provinzen geltenden Vorschriften. Also völliges Verbot von Treib- und Parforcejagden und Verbot der sonstigen Jagd während des Gottesdienstes.

3. Bezüglich der Provinz Hannover und des

[4]) Für Hohenzollern hat die Hohenzollernsche J.O. Bestimmungen über die Sonntagsjagd getroffen. § 13 der Hohenzollernschen J.O. verbietet ebenso wie die ehemalige Preußische Ministerialverfügung von 1818 die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ganz. Andre Jagd darf nur vormittags zwischen 8 und 12 Uhr nicht ausgeübt werden.

Regierungsbezirks Cassel herrscht Streit über die Gültigkeit der dort erlassenen Vorschriften.

A. Hannover.

Die H.J.O. hatte im § 38 bestimmt:

„Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten."

Es ist nun fraglich, ob § 38 H.J.O. noch Geltung hat, oder ob er durch neuere Bestimmungen aufgehoben ist.

In neuerer Zeit erging das oben S. 84 genannte Gesetz betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover sowie in den Hohenzollernschen Landen vom 9. Mai 1892.

Der Oberpräsident von Hannover erließ auf Grund dieses Gesetzes eine Polizeiverordnung vom 22. August 1900 (Regierungsamtsblatt 1900 S. 231). Sie bestimmt in den einschlägigen §§:

§ 13.

„Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und Festtagen untersagt.

§ 14.

Festtage im Sinne dieser Verordnung sind beide Tage der großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), das Fest der Himmelfahrt Christi, der Neujahrstag und der Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage) sowie der Charfreitag.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvor-

schriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 *M.*"

Nach der Ansicht von Stelling[5]) besteht das durch § 38 H.J.O. ausgesprochene absolute Verbot der Sonntagsjagd noch zu Recht.

Wie allgemein anerkannt wird, ist § 13 der soeben zitierten Polizeiverordnung vom 22. VIII. 1900 ungültig, weil er in direktem Widerspruche steht zu dem oben S. 84 genannten Gesetze vom 9. Mai 1892, in welchem das Polizeiverordnungsrecht den Behörden nur insoweit zugesprochen ist, als es zum Schutze der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlich ist. Jedenfalls hat das Gesetz den Ober- bezw. Regierungspräsidenten nicht das Recht geben wollen, durch Polizeiverordnungen das allgemeine Verbot jeglicher Jagdausübung an Sonn- und Festtagen zu bestimmen.

Stelling folgert hieraus, indem er den vom Kammergericht im Urteil vom 9. Juni 1904 — mitgeteilt in D. J.-Z. 1904 S. 997 Nr. 44 — ausgesprochenen Satz „verstößt eine Polizeiverordnung materiell gegen eine gesetzliche Vorschrift, so ist sie ungültig und kann unter keinen Umständen zur Anwendung kommen" heranzieht, nun weiter:

„ist eine Polizeiverordnung wegen ihrer zu allgemeinen oder zu weiten Fassung ungültig, so ist sie auch nicht gültig auf dem besonderen oder engeren Gebiete, über welches zwar gültig verfügt werden durfte — d. i. lediglich über den Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonntage — in Wirklichkeit aber nicht verfügt worden ist. Das Verbot jeglicher Sonntagsjagd ist etwas anderes als das Verbot einer bestimmten Art der Jagdausübung. Danach ist der zitierte § 13 rechtsungültig, oder er ist es nicht.

[5]) siehe Jagdgesetze 1905: zu § 38 H.J.O. S. 293—299.

Tertium non datur; eine teilweise Rechtsgültigkeit und teilweise Gültigkeit gibt es nicht und kann es nicht geben. Nach der neueren und konstanten Rechtsprechung des Kammergerichts ist mit Recht der zitierte § 13 der Polizeiverordnung für rechtsungültig erklärt, trotzdem aber auffallenderweise angenommen, daß durch die zitierte Polizeiverordnung der § 38 H.J.O. seinem ganzen Umfange nach aufgehoben sei, weil das Gesetz von 1892 „die", d. h. alle, nicht bloß die entsprechenden bestehenden Gesetze mit dem Inkrafttreten des § 13 zitierter Polizeiverordnung für aufgehoben erkläre, und der Richter aus der einheitlich gefaßten und einheitlich gedachten Verbotsnorm der H.J.O. (§ 38) eine gültige Restnorm nicht ausscheiden könne. Dabei werde aber zugleich ausdrücklich anerkannt, daß der rechtsungültige § 13 der Verordnung aus dem Tatbestande des § 1 das. „herausgehoben" sei, d. h. der übrige Inhalt der Polizeiverordnung mit der Jagdausübung an Sonntagen überhaupt nichts zu tun, das Verbot der Sonntagsjagd vielmehr ausschließlich im § 13 seine Regelung gefunden habe (Urt. v. 13. VI. 1904 in Johow 28 C. 24 Nr. 8)."[6])

Dem gegenüber steht das in dem soeben erwähnten und zitierten Kammergerichtsurteile vom 13. Juni 1904 festgestellte Ergebnis, daß § 38 H.J.O. durch das Gesetz vom 9. Mai 1892 in Verbindung mit der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Hannover vom 22. VIII. 1900 aufgehoben sei.

Das Kammergericht stellt zunächst fest, daß § 13 der Polizeiverordnung ohne Rest materiell ungültig sei. Aus folgenden Erwägungen kommt es aber auch für § 38 H.J.O. zu demselben Ergebnis:

[6]) „. . ." so Stelling, Jagdgesetze 1905: S. 296/297.

„Der zweite Satz des Gesetzes vom 9. Mai 1892 sagt: Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen“ (d. h. derjenigen, welche von dem Oberpräsidenten . . . über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen werden) „treten die in den bestehenden Gesetzen . . . enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft. Die Oberpräsidialverordnung vom 22. August 1900 ist ergangen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage; ihr Inkraftreten hat also bewirkt, daß in der Provinz Hannover alle über dieselbe Materie ergangenen Gesetze außer Kraft getreten sind. Dabei kommt es auf den Inhalt der neuen Verordnung und der alten Gesetze im einzelnen nicht an, denn das Gesetz von 1892 erklärt die, d. h. alle (nicht bloß die entsprechenden), bestehenden Gesetze für aufgehoben. Zu diesen älteren Gesetzen gehört der § 38 H.F.O. insoweit, als er eine Vorschrift enthält über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Dann aber ist der § 38 außer Kraft getreten, und zwar in seinem ganzen Umfange. Denn auch hier kann der Richter aus der einheitlich gefaßten und einheitlich gedachten Verbotsnorm des Gesetzes von 1859 eine gültige Restnorm nicht ausscheiden.“

Der Standpunkt des Kammergerichts erscheint richtig. Aus der Fassung des Gesetzes von 1892 ergibt sich klar und deutlich, daß, wenn irgend eine Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassen ist, die bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften ihre Gültigkeit verlieren sollen.

Nun besteht die Polizeiverordnung vom 22. August 1900, von dem ungültigen § 13 abgesehen, zu Recht. Es würde nun schon genügen, wenn nur eine Bestimmung der

Polizeiverordnung — sei es über Ausübung eines Gewerbes (§ 1 d. Verordnung), sei es über die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker usw. (§ 9 Verordnung) — an Sonn- und Festtagen rechtsgültig wäre, um der Vorschrift des Gesetzes von 1892 gerecht zu werden, die zur Außerkraftsetzung aller bestehenden Vorschriften eine Polizeiverordnung erfordert.

§ 38 H.J.O. gilt demnach nicht mehr.

Nun ist aber der ungültige § 13 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten für die Provinz Hannover vom 22. August 1900 durch die Polizeiverordnung vom 25. August 1905 ersetzt worden.

§ 13 lautet nunmehr:

„Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt."

Diese Bestimmung besteht zur Zeit in Hannover zu Recht. Sie entspricht dem Blankett-Gesetze vom 9. Mai 1892, das den Behörden insoweit das Polizeiverordnungsrecht zuerkannt hat, als es zum Schutze der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlich ist. Hiernach herrscht jetzt in Hannover und dem übrigen Preußen[7]) Übereinstimmung mit der Einschränkung, daß in Hannover „sonstiges Jagen" nur während der Zeit des Hauptgottesdienstes, im übrigen Preußen aber während jeden Gottesdienstes verboten ist.

B. Regierungsbezirk Cassel.

Ähnlich wie in Hannover vor der Verordnung von 1905 liegen die Verhältnisse im Regierungsbezirk Cassel, wo § 13 der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1896

[7]) den Regierungsbezirk Cassel ausgenommen.

(Amtsblatt 1897 Nr. 3) ebenfalls das absolute Verbot jeglicher Sonntagsjagd ausgesprochen hatte. Diese Bestimmung ist auch hier vom Kammergericht[8]) für ungültig erklärt worden. Da aber die genannte Polizeiverordnung außer dem ungültigen § 13 zu Recht besteht, so sind nach dem Gesetze von 1892 auch im Regierungsbezirke Cassel alle früheren Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage aufgehoben. Hier ist aber an Stelle des ungültigen § 13 keine andere Polizeiverordnung, die ein beschränktes Jagdverbot an Sonn- und Festtagen enthält, erlassen worden. Somit gibt es im Regierungsbezirk Cassel überhaupt keine Beschränkung der Jagdausübung an Sonn- und Festtagen.

Wenn dieser Umstand auch nicht zu billigen ist, so geht doch anderseits das im § 38 H.J.O. festgesetzte allgemeine Jagdverbot zweifellos zu weit. Es ist nicht einzusehen, wie gerade in Cassel, im Gegensatz zum übrigen Preußen durch einen Jäger, der an einem Sonn- oder Festtage z. B. auf die Rehbockjagd geht, die Heiligkeit des Sonn- oder Festtages entweiht oder gar der Gottesdienst gestört werden sollte.

Dalcke[9]) nimmt zu den rechtlichen Ausführungen des Kammergerichts keine Stellung. Das praktische Ergebnis billigt er jedoch, indem er sagt: „Die Jäger in Hannover sollten dem Kammergerichte dankbar sein, denn der § 38 enthält das absolute Verbot jeglicher Sonntagsjagd.“[10])

Bedauerlich im jagdlichen Interesse ist die Blankettbestimmung des § 366 Ziff. 1 St.G.B. Sie gestattet die oben ausgeführte Verschiedenartigkeit auf dem Gebiete der

[8]) Urt. d. Kammergerichts vom 24. September 1900 in Johow, Jahrbuch Bd. 30 C. 118.

[9]) a. a. O.: S. 65.

[10]) Dalcke a. a. O.: S. 65 Anmkg. 2.

Jagdausübung an Sonn- und Festtagen, die jeglicher Begründung entbehrt. Empfehlenswert wäre hier eine reichsrechtliche oder eine in die Pr.J.O. aufzunehmende einheitliche Bestimmung über die Jagdausübung an Sonn- und Festtagen, die lediglich einen durch die Jagdaufsichtsbehörde zu regelnden Spielraum für die zeitliche Festsetzung der Jagdbeschränkung zu enthalten hätte.

§ 14. Wildschadenersatz.

Wir wenden uns nunmehr den Bestimmungen über den Wildschadenersatz zu, die in den Gebieten, für welche die Pr.J.O. nicht gilt, in der Praxis am meisten zu Klagen Anlaß geben, und die aus diesem Grunde dringend reformbedürftig sind.

I. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Reichsgesetzlich ist der Ersatz des Wildschadens durch § 835 B.G.B. geregelt, soweit er von den dort aufgeführten jagdbaren Tieren hervorgerufen wird. Insofern besteht naturgemäß in ganz Preußen eine einheitliche Bestimmung.

§ 835 B.G.B. lautet:

„Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht[1]) nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm

[1]) Im ganzen Deutschen Reiche außer in Mecklenburg steht dem Grundeigentümer das Jagdrecht selbst zu. Es gelten also regelmäßig die Abs. 2/3 des § 835.

zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig."

Grundsätzlich soll also nur der durch die im § 835 aufgezählten Tiere angerichtete Wildschaden ersetzt werden, (vgl. dazu auch Art. 69 E.G.).[2])

Jedoch soll nach Art. 70 E.G. B.G.B. die Landesgesetzgebung für die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie für die Bestimmungen, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß, maßgebend bleiben.

Der Art. 71, E.G. B.G.B. ferner führt eine Reihe von Einzelheiten auf, die den Wildschaden und dessen Ersatz betreffen, deren Regelung ebenfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 71: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

[2]) „. . . unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über den Ersatz des Wildschadens."

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer[3]) als der im § 835 des B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. . . . . usw."

Eine letzte Einschränkung zugunsten der Landesgesetze erfährt der § 835 B.G.B. durch Art. 72 E.G. B.G.B.[4]) Praktisch wird sie nur für die Provinz Hannover, wo solche Bestimmungen durch § 23 der H.J.O. vom 11. März 1859 in Verbindung mit § 2 des noch in Hannover geltenden hannoverschen Gesetzes betreffend den Wildschaden vom 21. Juli 1848 geschaffen sind und noch zu Recht bestehen.

1. Grundsätzlich ist also nur derjenige Wildschaden, der durch die im § 835 aufgeführten Tiere auf Grundstücken, auf denen dem Eigentümer die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, zu ersetzen, und zwar von dem zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz Berechtigten. Steht dem Grundstückseigentümer die Ausübung des Jagdrechts selbst zu, so muß er selbst das Grundstück durch geeignete Maßregeln (z. B. Abschuß oder Einfriedigung) schützen. Der im § 835 genannte Schaden ist aber anderer-

[3]) Aus den Worten des Gesetzes im Art. 71, Ziff. 1 „durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des B.G.B. bezeichneten Gattungen" ist zu schließen, daß auch reichsgesetzlich die im § 835 aufgezählten Tiere: Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild sowie Fasanen für jagdbare Tiere erklärt sind, so daß auch insoweit von einer für Preußen einheitlichen jagdrechtlichen Bestimmung gesprochen werden kann.

[4]) Art. 72 E.G. B.G.B.:

„Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt."

seits das mindeste, was in ganz Deutschland, also auch in ganz Preußen, der Jagdberechtigte zu ersetzen verpflichtet ist. Ein weitergehender Wildschadensersatz kann gemäß Art. 71 Ziff. 1 E.G. B.G.B. durch Landesgesetz bestimmt werden; soweit Vorschriften solcher Art schon bestehen, sind sie aufrecht erhalten worden.[5])

2. Ersatzpflichtig gemäß § 835 Abs. 1 B.G.B. ist zunächst derjenige Jagdberechtigte, dem kraft Gesetzes[6]) die Ausübung der Jagd auf Grundstücken zusteht, die ihm nicht eigentümlich gehören. Das trifft innerhalb des Deutschen Reiches, von Helgoland[7]) abgesehen, wo ein ganz besonderes Jagdrecht gilt, heute noch in Mecklenburg zu, wo es, wie schon erwähnt, noch in großem Umfange Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gibt. In Mecklenburg ist also vielfach der Inhaber der Jagdgerechtigkeit für Wildschaden ersatzpflichtig.

Der Abs. 2 von § 835 regelt die Fälle für die übrigen Gebietsteile Deutschlands, wo das Jagdrecht mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden ist. Wenn dem Eigentümer die Ausübung des ihm[8]) zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen ist — sei es, weil die Grundstücke die vom Gesetz zur Ausübung erforderliche räumliche Ausdehnung nicht haben, sei es, weil sie nicht in

[5]) So ist in Hannover nach § 1 des Wildschadengesetzes vom 21. Juli 1848 der durch jagdbare Tiere jeder Art verursachte Wildschaden zu ersetzen.

[6]) Überall, wo im § 835 von „Gesetz" die Rede ist, ist Landesgesetz gemeint; in Art. 69 E.G. B.G.B. ist ja auch der Vorbehalt bezüglich der Vorschriften über die Jagd grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehalten worden.

[7]) Die Jagdverhältnisse in Helgoland, die von altersher eigenartige sind, sollen weiter unten behandelt werden; siehe unten S. 140/41.

[8]) kraft Gesetzes.

dem erforderlichen Zusammenhange stehen —, so soll derjenige den Schaden ersetzen, der zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist (§ 835 Abs. 2: S. 1).[9]) Das trifft z. B. in Preußen bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder bei Grundflächen zu, die an Eigenjagdbezirke angeschlossen werden. Hier würden ersatzpflichtig sein die Grundbesitzer in ihrer Gesamtheit als Jagdgenossenschaft bezw. die Eigenjagdbesitzer.

Nach § 835 Abs. 2 S. 2 ist bei sogenannten Enklaven (Jagdeinschlüssen) ersatzpflichtig, wer zur Ausübung der Jagd auf der Enklave gesetzlich berechtigt ist oder das Jagdrecht vom Enklavenbesitzer erpachtet hat.[10])

Nach § 835 Abs. 3 sollen endlich für den Fall, daß der Verband, zu welchem die zur Ausübung nichtberechtigten Grundeigentümer kraft Gesetzes vereinigt sind, nicht als solcher haftet, die Grundeigentümer nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig sein.

Also grundsätzlich nur für denjenigen, der *kraft Gesetzes zur Ausübung* der Jagd berechtigt ist, besteht eine gesetzliche Verbindlichkeit zum Schadensersatze. Fast ausschließlich ist der gesetzlich Verpflichtete der Grundeigentümer und nicht der vertragsmäßig Berechtigte, der Pächter. Anders ist dieses jedoch in *Hannover*.[11]) Unmittelbar haftet immer der gesetzlich Verpflichtete. Haftet wie in Preußen (Hannover ausgenommen) der Pächter nicht unmittelbar, so kann ihm gemäß den Regeln der Vertragsfreiheit in dem Pachtvertrage eine Schadensersatz-

[9]) Wie wir unten sehen werden, haben die einzelnen Landesgesetze teilweise von einander abweichende Bestimmungen getroffen.

[10]) Bauer, Jagdgesetze S. 207.

[11]) Durch Art. 71 Ziff. 6 E.G. B.G.B. ist in Hannover in Verbindung mit § 23 H.J.O. und § 5 des Hannoverschen Wildschadengesetzes vom 21. Juli 1848 die Bestimmung aufrecht erhalten, daß bei verpachteten Jagden der Pächter gesetzlich schadenersatzpflichtig ist.

pflicht auferlegt werden. Der primär haftende Grundeigentümer könnte den Pächter dann gemäß diesem Vertrage regreßpflichtig machen.

3. Der durch § 835 B.G.B. geregelte Wildschaden umfaßt nun den durch das genannte Wild angerichteten Schaden jeglicher Art auf jedem zum Jagdbezirk gehörigenden Grundstücke ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Jagdberechtigten, wobei zwischen landwirtschaftlich benutzten und Forstgrundstücken kein Unterschied gemacht wird.[12])

Seen und Teiche gehören nicht zu den „Grundstücken" des § 835.[13])

Da das Gesetz vom Schaden schlechthin spricht, so ist der volle Schaden, d. h. außer dem unmittelbaren Vermögensnachteile auch gemäß § 252 B.G.B. der entgangene Gewinn zu verstehen und daher zu ersetzen.[14])

Um Streitfälle zu vermeiden, ist in § 835 Abs. 1 S. 2 besonders bestimmt, daß sich die Ersatzpflicht auf den Schaden erstreckt, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Hiernach ist also Getreide, das zum Trocknen noch in Stiegen steht und dort von dem im § 835 genannten Wilde beschädigt wird, Gegenstand des Wildschadens; hingegen nicht solches, das schon abgeerntet ist und in Diemen oder anderen Formen aufgestapelt auf dem Felde lagert.

Soweit bei dem Verletzten bezüglich des Wildschadens, der an den noch nicht eingeernteten Feldfrüchten angerichtet ist, eine offenbare Mitschuld mitgewirkt hat, ist nach

[12]) Dalcke a. a. O.: S. 122.

[13]) weil auf Seen und Teichen ein Wildschaden im Sinne des § 835 des B.G.B. gar nicht möglich ist.

[14]) vergl. Dalcke a. a. O.: S. 123 und Görcke a. a. O.: S. 10 Anmkg. 26.

§ 254 B.G.B. die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes zwischen dem Verletzten und dem Ersatzpflichtigen dem Grade des Verschuldens entsprechend[15]) zu verteilen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts findet der § 254 B.G.B. auch dann Anwendung, wenn der Ersatzpflichtige und der Geschädigte in keinem Vertragsverhältnisse zu einander stehen.[16])

Der Wildschaden ist dem Verletzten zu ersetzen, d. h. demjenigen, der wirklich den Schaden erlitten hat, also entweder dem Eigentümer oder Pächter oder Nießbraucher des betreffenden Grundstücks. Daß der Gesetzgeber unter dem Ausdruck „Verletzten" auch den Pächter als Ersatzberechtigten mit einbezieht, geht aus den Protokollen Bd. 2 S. 832 hervor. Man war in der Kommission „damit einverstanden, daß zu denjenigen, welchen ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen solle, der Pächter gehören müsse".

4. Was endlich das Verhältnis des § 835 B.G.B. zu den allgemeinen Grundsätzen über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen (§ 823 Abs. 2 B.G.B.)[17]) anlangt, so ist die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze durch § 835 nicht generell für Wildschaden ausgeschlossen. Nur insoweit ist § 835 als lex specialis allein maßgebend, als der Wildschaden durch Tiere der im § 835 genannten Art angerichtet ist.[18]) Denn, wie in den Protokollen Bd. 2 S. 819 ausdrücklich anerkannt wird, soll

[15]) vergl. E.R.G. Bd. 52, S. 351.

[16]) Urt. v. 23. Mai 1905 in J.W. 1905 S. 388; Dalcke a. a. O.: S. 125.

[17]) unerlaubte Handlungen gegen die eine Überhegung des Wildes verbietenden Schutzgesetze.

[18]) vergl. Urt. des O.L.G. Zweibrücken v. 30. Oktober 1905 in Ebner, Zeitschrift, Bd. 1, S. 248, Jg. 1907.

der § 835 wenigstens bei dem durch die genannten Wildarten angerichteten Schaden dem Nutzungsberechtigten einen genügenden Schutz gewähren. In den Protokollen heißt es, ein solcher (Schutz) sei auch unter besonderer Berücksichtigung der kleineren und mittleren Landwirte zur Herbeiführung einer gerechteren Verteilung des Nutzens und des Schadens der Jagd erforderlich; die allgemeinen Vorschriften gewährten einen solchen nicht, weil nach ihnen eine Ersatzpflicht nur im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Schadenszufügung, insbesondere infolge übermäßiger Hegung von Wild begründet sei; ein etwaiger Ersatzanspruch würde daher regelmäßig an dem schwer zu führenden Nachweis übermäßiger Hegung scheitern.

Hieraus ergibt sich, wie mit Recht Ebner[19]) hervorhebt, „daß man den geschädigten Grundbesitzer hat möglichst günstig stellen" und ihm im § 835 eine bequeme spezielle Handhabe hat geben wollen, um einen Schadensersatzanspruch auf den durch die dort genannten Wildarten angerichteten Schaden nicht *neben*, sondern *unter Ausschluß* des § 823 B.G.B. durchzusetzen. M. E. geht jedoch Ebner[19]) zu weit, wenn er allgemein sagt, § 823 sei durch § 835 ersetzt, wobei er den Wildschaden im Auge hat, der durch Wild irgend welcher Art verursacht wird.

Es ist dagegen anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur für die in § 835 genannten Wildarten eine den § 823 ausschließende Bestimmung hat treffen wollen. In diesem Sinne sind auch die aus den Protokollen zitierten Ausführungen zu verstehen.

II. *Landesgesetzliche Bestimmungen über Wildschaden.*

Gemäß den Vorbehalten der Art. 69—72 E.G. B.G.B. regeln im Geltungsbereiche der Pr.J.O. den

[19]) a. a. O.: S. 272 und 273; ähnlich Dalcke a. a. O.: S. 129.

Wildschadenersatz die §§ 51—60 Pr.J.O., in der Provinz Hannover das Hannoversche Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848, in den Hohenzollernschen Landen und Helgoland das Preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891[20]) und endlich in den früheren kurhessischen Landesteilen das kurhessische Gesetz vom 26. Januar 1854 betr. den Ersatz von Wildschaden.

1. Das Hannoversche Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848, insbesondere der Hasenschaden.

In der Provinz Hannover ist auf Grund der im Art. 71 Ziff. 1 E.G. B.G.B. den Landesgesetzen zugesprochenen Befugnis, die Ersatzpflicht des durch jagdbare Tiere anderer Art als der im § 835 B.G.B. aufgezählten Tiere herbeigeführten Schadens festzusetzen, eine Bestimmung des alten Hannoverschen Wildschadensgesetzes vom 21. Juli 1848 in Geltung geblieben. Dieser Bestimmung ist eine größere Bedeutung zuzumessen, als bei der Beratung des § 835 B.G.B. und der zugehörigen Artikel des Einführungsgesetzes anerkannt wurde.

Nach § 1 des in Hannover noch geltenden Hannoverschen Gesetzes betr. den Wildschaden vom 21. Juli 1848 ist *jeder durch jagdbares Wild irgend welcher Art* verursachte Wildschaden zu ersetzen, d. h. also für jeden Schaden, der durch eines der im § 1 des Pr. Wildschongesetzes[21]) vom 14. Juli 1904 aufgezählten jagdbaren Tiere hervorgerufen wird, ist von dem Jagdberechtigten dem Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

Sehr häufig wird in der Provinz Hannover der Jagdberechtigte für *Hasenschaden* haftbar gemacht.

Wie sich aus den Protokollen zum Entwurf eines

---

[20]) In den Hohenzoll. Landen jedoch nach Maßgabe des § 22 der Hohenzoll. J.O. vom 10. März 1902.

[21]) entspricht genau dem § 1 der Pr.J.O.

B.G.B.[22]) ergibt, sollte ursprünglich die gesamte Wildschadensregelung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben und es lediglich bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des B.G.B. über Schadensersatz sein Bewenden haben. Die Mehrheit des Reichstages stellte sich aber im Verlauf der Beratungen auf den Standpunkt, daß die Ersatzpflicht des durch das eigentliche Schadenwild verursachten Wildschadens reichsgesetzlich festgelegt werden müsse. Für die Berücksichtigung anderen Wildes als des Schadenwildes, und zwar des Schwarz-, Rot-, Dam-, Elch-, Rehwildes und der Fasanen, wurde ein Bedürfnis nicht anerkannt.

Gegen die Aufnahme des Hasenschadens in das Gesetz wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß eine solche Aufnahme die größten Mißbräuche, Prellereien und Ungerechtigkeiten zeitigen und die Erträge der Jagd bald auf ein Minimum reduzieren würde.

Für die Aufnahme wurde die Gefährdung der Baumschulen- und Gärnerei-Anlagen ins Feld geführt, jedoch andererseits geltend gemacht, daß zum Schutze derartiger Anlagen die jagdpolizeilichen Bestimmungen vollauf genügten.

Endlich wurde vorgebracht, daß die Landesgesetze gegenüber dem Schaden, den die Hasen verursachten, eine verschiedene Stellung einnähmen, der Schaden aber als ein besonders wichtiger Fall des Wildschadens nicht angesehen werden könne.

Bei der dritten Lesung des § 835 B.G.B. wurde dann nochmals der Versuch gemacht, den Hasenschaden in

[22]) vergl. stenographische Berichte des Reichstages IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/7 Bd. IV, S. 2823 ff.; und Achilles, Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. 2 S. 806 ff.

das Gesetz aufzunehmen; der dahingehende Antrag wurde jedoch mit großer Mehrheit[23]) abgelehnt.

Die schrankenlose Haftpflicht des Hannoverschen Jagdberechtigten führt nun häufig zu den Folgen, wie sie bei der Beratung des § 835 B.G.B. und der dazu gehörigen Einführungsbestimmungen zugunsten der reichsgesetzlichen Regelung auch des Hasenschadens geltend gemacht wurden.

Vielfach werden die Hasen für jeglichen Schaden in wertvollen Gemüseanlagen verantwortlich gemacht und mit Hilfe des Hannoverschen Wildschadengesetzes zum Vorwande benutzt, um vor allem die Jagdpächter auszubeuten. Besonders bietet hierzu auch die Hand das nach dem genannten Gesetze von dem Ersatzberechtigten zu beobachtende Verfahren, das unten noch näher zu erörtern sein wird.[24])

2. Die Ersatzpflichtigen in verpachteten Jagdbezirken.

Während nach hannoverschem Rechte in einem Feldmarksjagdbezirke jeder Jagdberechtigte und bei verpachteten Jagden: der Jagdpächter, ersatzpflichtig ist (§ 3 und § 5 Hannov. Wildschadengesetz), sind in Preußen nach § 52 Pr.J.O. in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen ersatzpflichtig.

In diesem Falle verdient wohl die hannoversche Bestimmung den Vorzug vor der preußischen, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen mehr gerecht wird; denn in der Praxis wird auch im Geltungsbereiche der Pr.J.O. kein Pachtvertrag über einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossen, in welchem nicht dem Jagdpächter die Ersatzpflicht für Wildschaden auferlegt wird. Eine dahingehende Änderung der Pr.J.O. ist als zweckmäßig zu empfehlen

[23]) mit 178 gegen 69 Stimmen.

[24]) siehe unten S. 105 ff.

Im Anschluß hieran ist dann aber auch eine weitere Vorschrift am Platze, wie sie § 5 Abs. 3 des Hannoverschen Wildschadengesetzes auch schon enthält, daß nämlich bei verpachteten Jagden der Jagdberechtigte (meist der Verpächter) verpflichtet ist, subsidiär zu haften.

Zu beachten ist jedoch, daß es in ganz Preußen neben allen diesen Bestimmungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Vertragsfreiheit den Beteiligten freisteht, die Ersatzpflicht vertraglich anders zu regeln, als es das Gesetz vorschreibt.

3. Ersatz für in benachbarten Jagdbezirken entstandenen Wildschaden.

Viel Anlaß zu Klagen geben im einzelnen die vorsintflutlichen Hannoverschen Bestimmungen über die Ersatzpflicht eines Jagdinhabers für Wildschäden, die in benachbarten Jagdbezirken entstanden sind.

Gemäß Art. 71 Ziff. 7 E.G. B.G.B. ist nämlich in Kraft geblieben einmal § 4 des Hannoverschen Wildschadengesetzes von 1848. Hiernach ist der durch Wild, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- oder Wechselwild), verursachte Schaden von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Weiter haften nach § 23 Abs. 4 H.J.O. in Verbindung mit § 3 Nr. 2 H.J.O. auch der Jagdberechtigte bezw. der Pächter eines anliegenden Jagdbezirkes für Wildschaden in Gärten, in denen die Jagd ruht.

Endlich hat nach § 25 Abs. 2 H.J.O. für Schaden, der durch Schwarzwild verursacht ist, derjenige Ersatz zu leisten, aus dessen Wildstande das Wild ausgetreten ist.

Gegenüber diesen rigorosen Vorschriften „beschränken die Wildschadenbestimmungen der Pr.J.O. vom 15. Juli 1907 gemäß § 53 Abs. 2 die Ersatzpflicht für etwaige in

benachbarten Jagdbezirken entstandene Wildschäden nur auf den einen seltenen Fall, daß gemäß § 10 Pr.J.O. der Inhaber eines im Zusammenhange über 750 ha großen Wildeigenjagdbezirkes den Anschluß ganz oder größtenteils von diesem Walde umschlossener Grundflächen an seine Jagd abgelehnt hat und aus dieser Enklave ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist; im übrigen aber begegnet dieses Gesetz weiteren durch Standwild benachbarter Jagdbezirke zu befürchtenden Wildschäden durch praktisch weit brauchbarere Wildschadenverhütungsvorschriften."[25])

4. Die Ersatzpflichtigen in Hohenzollern und Helgoland.

In Hohenzollern und Helgoland[26]) wird der Wildschadenersatz durch das dort noch geltende Pr. Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 geregelt. Ersatzpflichtig sind dort ebenso wie im Geltungsbereiche der Pr.J.O. die Grundbesitzer des Jagdbezirkes im Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen.

Einige geringe Unterschiede zwischen dem Wildschadengesetze von 1891 und der Pr.J.O. bestehen jedoch.

So bestimmt in Hohenzollern und Helgoland § 3 des genannten Wildschadengesetzes im Gegensatz zu der oben S. 101[26]) inhaltlich zitierten Vorschrift des § 52 Pr.J.O., daß ersatzpflichtig der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes ist, sofern er die Jagd auf der Enklave gepachtet oder (in Preußen ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist und) die angebotene Pachtung abgelehnt hat.

Sodann gibt es in dem Wildschadengesetze von 1891 die Bestimmung des § 4, wo es heißt:

---

25) zit. aus „Begründung und Vorschläge".

26) Infolge des geringen Umfanges der Insel werden die Bestimmungen wohl kaum praktisch geworden sein und es je werden.

„Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen."

Eine derartige Vorschrift kennt weder das Hannov. Recht, noch die Pr.J.O. Dort kommt daher lediglich der § 254 Abs. = B.G.B.[27]) zur Anwendung.

5. Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruches.

Um den Jagdinhaber oder Jagdpächter vor unberechtigten Schadensersatzansprüchen zu schützen, die mit Hilfe eideskräftiger Zeugen noch nach Jahren mit Erfolg geltend gemacht werden könnten, hat die Pr.J.O. als § 55 aus dem alten Pr. Wildschadengesetze vom 11. Juli 1891 den § 6 entnommen.

§ 55 Pr.J.O. bestimmt, daß der Beschädigte binnen einer Ausschlußfrist von 3 Tagen nach erlangter Kenntnis von dem Wildschaden diesen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden hat.

Das weitere Verfahren regeln die §§ 56—60 Pr.J.O., die genau den §§ 6—11 des Pr.Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 entsprechen. Die Ortspolizeibehörde hat hiernach zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu dem die Beteiligten zu laden sind, und zu dem auch Sachverständige zugezogen werden können. Über das Ergebnis dieses Termines erhalten die Beteiligten einen Vorbescheid, gegen den sie innerhalb 2

[27]) siehe oben S. 96/97 (konkurrierendes Verschulden).

Wochen Klage beim Kreisausschuß bezw. Bezirksausschuß erheben können.[28])

Unrühmlich tut sich wiederum das Hannoversche Recht auf diesem Gebiete hervor.

Das Hannov. Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848 hatte in den §§ 10—14 dem Beschädigten vor Erhebung der Klage eine Anzeigepflicht auferlegt, die so zeitig erfüllt sein mußte, daß ein Augenschein eingenommen werden und eine ungefähre Schätzung des angerichteten Schadens erfolgen konnte. Außerdem waren in dem Verfahren als einziges Beweismittel nur Sachverständige zugelassen.

Durch § 14 des E.G. C.P.O.[29]) vom 30. Januar 1877 sind jedoch diese Bestimmungen als aufgehoben anzusehen, da sie zivilprozessuale Vorschriften enthalten.

Nach dem Wortlaute der im § 11[30]) des Hannov. Wildschadengesetzes bestimmten Anzeigepflicht kann es zunächst zweifelhaft sein, ob diese Anzeigepflicht eine pro-

[28]) In Helgoland und Hohenzollern, wo das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 ja noch gilt, bestehen somit über das Verfahren bei Festsetzung des Wildschadens dieselben Vorschriften wie im Geltungsbereiche der Pr.J.O.

[29]) E.G. C.P.O. § 14: „Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civil-Prozeß-Ordnung auf sie verwiesen, oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden . . ."

[30]) § 11 des Wildschadengesetzes vom 21. Juli 1848: „Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die stattgefundene Beschädigung nach ungefährer Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichenfalls ungesäumt einen Augenschein einnehmen und eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt und eventuell, welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist . . . . . usw."

zessuale oder eine materiellrechtliche Vorschrift ist. Für den zweiten Fall würde sie durch § 14 E.G. C.P.O. nicht aufgehoben sein.

In der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für Hannover vom 8. November 1850 hat nun aber im § 196 Abs. 1 folgende Bestimmung Aufnahme gefunden:

„Verzögerliche Einreden, welche das Gericht, die Parteien oder die prozessualische Geltendmachung des Anspruchs betreffen, befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache."

Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 11 des Hannov Wildschadengesetzes war der beklagte Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, wenn der Beschädigte seiner Anzeigepflicht nicht genügt hatte, die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Hieraus folgt die prozessuale Natur des § 11 Hannov. Wildschadengesetzes, und es folgt ferner, daß § 14 als prozessuale Bestimmung durch § 14 E.G. C.P.O. aufgehoben ist.[31])

Ebner[32]) scheint eine Anzeigepflicht nach Hannoverschem Recht noch anzunehmen; denn er führt den § 10 des Wildschadengesetzes von 1848 als noch geltend auf. Eine Erklärung gibt er hierfür nicht an; für den Fortfall der §§ 10, 13, 14 findet sich dann allerdings in seinem Kommentar der nackte Vermerk „die §§ 10, 13, 14 sind aufgehoben".

Die obige Auffassung, daß die §§ 10 14 des Wildschadengesetzes von 1848 als durch § 14 E.G. C.P.O. aufgehoben sind, wird sonst ernstlich nicht bestritten.

Für das Hannov. Jagdrecht ergeben sich hieraus nun ungeheuerliche rechtliche Folgen, die in der Praxis zu

[31]) vergl. Stelling Jagdrecht 1896 S. 30.

[32]) a. a. O.: S. 428, 429.

mancher Schikane und, wie schon oben angedeutet, zur Schröpfung des Jagdinhabers geführt haben und zur Zeit noch führen.

„Es ist dem Wildschadenersatzberechtigten nämlich hiernach möglich, sich zeitig einen „Zeugen" für angeblichen Wildschaden zu sichern, mit den hierauf gestützten Ansprüchen aber erst zu einer Zeit an den Verpflichteten heranzutreten, zu der der Schaden gar nicht mehr nachprüfbar ist. Aber auch bei zeitiger Anzeige steht sich der hannoversche Entschädigungsverpflichtete schlechter als der preußische; hier greift keine Ortspolizeibehörde vermittelnd ein, sondern wenn beide Parteien und auch ihre beiderseits etwa mitgenommenen Sachverständigen sich nicht einigen können, wird es unweigerlich zum Prozesse kommen, in dessen Verlauf der Richter, da er mit den sich gegenüberstehenden beiden Gutachten nichts anfangen kann, dem Kläger einen Schätzungseid geben wird, den dieser natürlich stets leistet."[33])

Ähnliche beachtenswerte, jedoch noch eingehendere Erwägungen werden in der schon zitierten Schrift „Begründung und Vorschläge" angestellt. Bei der Bedeutung gerade dieser Materie sollen sie im folgenden wörtlich wiedergegeben werden. (Der in der Schrift gebrauchte Ausdruck „Kläger" und „Beklagter" ist naturgemäß in unserem Sinne dasselbe wie „Ersatzberechtigter" und „Ersatzverpflichteter".)

Der Verfasser geht davon aus, daß nach der herrschenden Meinung die Bestimmungen des Hannov. Wildschadengesetzes von 1848, die eine Anzeigepflicht und ein

[33]) zitiert aus dem Aufsatze: Das hannoversche Jagdrecht im Vergleich zu dem preußischen von Dr. jur. Richard v. Damm in der Sondernummer der Zeitschrift „Niedersachsen", Jg. 1912: Die Jagd in Niedersachen.

besonderes Verfahren für den Wildschadenersatz kannten, durch § 14 E.G. C.P.O. außer Kraft gesetzt sind.

Er führt dann aus:

„Für die Wildschadenprozesse ergibt sich ein doppeltes Bild:

a) Sofern der Beklagte überhaupt von dem Schaden, den sein Wild angerichtet haben soll, vor Aberntung der angeblich beschädigten Feldfrüchte Kenntnis erhält, wird der Schaden durch die in ihren Schätzungen weit auseinandergehenden Sachverständigen beider Parteien abgeschätzt, eine gütliche Einigung findet mangels unparteiischer Vermittelung nicht statt, in dem gerichtlichen Verfahren werden die beiderseitigen auseinandergehenden Sachverständigen-Gutachten für gleichwertig — mithin für die Beweisfrage wertlos — erachtet und den Geschädigten (Klägern) der Schätzungseid auferlegt, den diese im Sinne des Gutachtens ihrer Sachverständigen regelmäßig schwören. Die Beklagten werden daher immer zum Ersatze des Schadens im Umfange der Schätzungen der klägerischen Sachverständigen verurteilt.

b) Da auch die Anzeigepflicht des § 11 des Hannov. Wildschadengesetzes nicht mehr als gültig anerkannt wird, schweigen die Kläger den Beklagten gegenüber über einen etwaigen ihnen entstandenen Wildschaden, lassen denselben durch beliebige womöglich an hohen Schätzungen selbst interessierte — Komplizen in aller Stille abschätzen, ernten die Früchte ab und treten erst dann mit ihrer Klage und ihren „Beweisen" hervor, denen der Beklagte, da der Schaden nach der Aberntung für ihn nicht mehr schätzbar ist, keine Gegenbeweise entgegenzusetzen vermag.

In beiden Fällen ist der Beklagte schutzlos allen Erpressungen ausgesetzt.

Je mehr diese hilflose Lage der Hannov. Jagdberechtigten bekannt wird, umsomehr werden sich die Wildschadenprozesse häufen und sich zu einer unlauteren, aber bequemen Einnahmequelle weiterer Kreise entwickeln."

Diese von berufener Seite (einem eingesessenen Hannoveraner) gemachten Ausführungen verdienen eingehendste Beachtung. Sie beweisen wieder, wie stiefmütterlich der hannoversche Jäger vom Gesetze behandelt wird im Gegensatz zu dem Jagdberechtigten der Pr.J.O., und wie dringend daher die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Jagdordnung auf die Provinz Hannover von den hannoverschen Jägern gewünscht wird.

III. Besondere Regelung des Wildschadenersatzes in den vormals kurhessischen Landesteilen.

Eine ganz eigenartige Stellung auf dem Gebiete des Wildschadenersatzes nehmen die vormals kurhessischen Landesteile ein, deren Gesetze vom 26. Januar 1854 und vom 7. September 1865 zum Teil durch § 81 Pr.J.O. ausdrücklich aufrechterhalten sind.[34])

1. Nach kurhessischem Recht ist der Ersatzverpflichtete, ebenso wie in der Provinz Hannover, zum Ersatze jeglichen

[34]) Die vormals kurhess. Landesteile bestehen

a) „aus dem jetzigen Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Vöhl im Kreise Frankenberg und der Amtsgerichtsbezirke Hilders, Orb und Weihers, welch letztere zu den vormals bayerischen Landesteilen gehören, und

b) aus den zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Ortschaften Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Gumheim, Praunheim, Prenngesheim, Beckersheim und Seckbach, sowie dem zum Obertaunuskreise gehörigen Praunheimer Gemeindewald." zit. aus Dalcke a. a. O.: S. 132 Anmkg. 1.

durch Wild irgend welcher Art verursachten Schadens verpflichtet. Hinzu kommt in Hessen noch die Ersatzpflicht für Schaden, der durch wilde Kaninchen angerichtet ist.[35]) Diese unbeschränkte Haftpflicht ergibt sich aus § 34 des kurhess. Jagdgesetzes vom 7. September 1865, wodurch die frühere Bestimmung des § 1 des kurhess. Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854, das die Ersatzpflicht auf bestimmte Wildarten beschränkte, außer Kraft gesetzt wurde.

Ersatzpflichtig ist auch hier der Jagdberechtigte bezw. der Jagdpächter; ersatzberechtigt der Nutzungsberechtigte.

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes von 1854 bestehen ebenfalls noch zu Recht.

Nach § 2 findet in Gärten, Weinbergen, Baumschulen und Waldbaumschulen ein Schadensersatz nur statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit 6 Fuß hohen dichtgebundenen Hecken oder Zäunen überall befriedigt sind. Die Obstbäume müssen außerdem durch besondere bis zu den untersten Ästen reichende Vorrichtungen geschützt sein.

§ 3, durch Art. 71 E.G. B.G.B. aufrecht erhalten, gilt nur noch insoweit, daß im Falle einer Verpachtung der Jagdberechtigte und der Pächter solidarisch haften. Im übrigen ist er durch § 840 Abs. 1 B.G.B. ersetzt, der bestimmt:

„Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3 als Gesamtschuldner.“ [36]) [37])

---

[35]) gemäß Art. 71 E.G. B.G.B. ist ja eine Ausdehnung der Ersatzpflicht durch Landesgesetz zulässig.

[36]) vergl. Dalcke a. a. O.: S. 133 Anmkg. 1.

[37]) § 835 Abs. 3 B.G.B.: „Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung

2. Das Verfahren, das bei Geltendmachung des Wildschadens in dem vormals kurhess. Gebiete zu beobachten ist, wird durch das schon oben genannte Gesetz vom 7. September 1865 in Verbindung mit einigen noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1854 geregelt.

Die Vorschriften sind den Bestimmungen der Pr.J.O. ähnlich.

In erster Linie ist der Anspruch auf Wildschaden gemäß § 5 des Gesetzes von 1854 von dem Ersatzberechtigten bei dem in Frage kommenden Ortsvorstande unter möglichst genauer Angabe der vorhandenen Spuren zu Protokoll zu bringen; der Ortsvorstand hat hierbei eine Einigung der Parteien zu versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist nach §§ 35—37 des Gesetzes von 1865 binnen 14 Tagen dem Beschädigten auf dessen Verlangen das genannte Protokoll zur Einreichung einer gerichtlichen Klage und auch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen eine Abschrift davon auszuhändigen. Nach § 37 kann das Verfahren dann bis zu der Zeit ausgesetzt werden, in welcher sich das Ernteergebnis und die Höhe des entstandenen Schadens feststellen läßt.

Wenn auch diese Bestimmungen nicht die Härte aufweisen, wie die noch in Hannover geltenden Gesetze über Wildschaden, so sind ihnen dennoch die Vorschriften der Pr.J.O., wo die von den Parteien vollkommen unabhängige Behörde die Hauptvermittlerrolle spielt, vorzuziehen.

Görcke[38]) bemerkt zu der Aufrechterhaltung der alten

des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig".

[38]) a. a. O.: zu § 81 Anmkg. 1 S. 106.

kurhess. Gesetze, sie seien aus Billigkeitsgründen beibehalten worden.

Billigkeitsgründe können hier nicht den Ausschlag geben; denn es handelt sich hier nicht um eine Lebensfrage der ehemals kurhess. Landesteile, wie sie bei den Vogelkojen an der Westküste Schleswigs anzunehmen ist, sondern es muß der hierbei zu Tage tretende Partikularismus zugunsten einer einheitlichen Jagdgesetzgebung Preußens in den Hintergrund treten. Ganz besonders hier in „Kurhessen", wo die in Frage kommenden Landesteile kein einheitlich in sich geschlossenes Ganzes bilden, sondern zum großen Teile zwischen anderen preußischen Gebietsteilen liegen, ist eine Beseitigung des bestehenden Sonderrechts durch Aufhebung des § 81 Pr.J.O. durchaus wünschenswert.

§ 15. Wildschadenverhütung.

Ein ähnliches Durcheinander, wie auf dem Gebiete des Wildschadens, herrscht innerhalb der preußischen Monarchie auf dem der Wildschadenverhütung.

1. Diese ist in der Pr.J.O. durch die §§ 61—68, in der Hohenzoll. J.O. durch die §§ 18 ff. geregelt.

Im Geltungsbereiche der Pr.J.O. und in Hohenzollern stimmen die Hauptvorschriften über Wildschadenverhütung mit geringen Abweichungen überein. §§ 61 und 65 Pr.J.O. entsprechen den §§ 20 und 18 Hohenzoll. J.O. Hiernach *kann* die Jagdpolizei auf Antrag (in Hohenzollern bedarf es eines Antrages nicht) von Eigentümern solcher geschädigten Grundstücke, die Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind, oder von Eigentümern solcher Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, nach vorher gegangener Prüfung des Be-

dürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter auch während der Schonzeit zum Abschuß des Wildes auffordern. Wenn der Pächter dieser Aufforderung nicht genügend nachkommt, kann sie ferner die Grundbesitzer ermächtigen, selbst das auf ihre Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Art und Weise zu fangen oder zu töten.

Jeder Grundstückspächter oder Nutzungsberechtigte kann sich außerdem durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune gegen Wild schützen ohne Rücksicht darauf, ob er zur Jagd auf dem Grundstücke berechtigt ist oder nicht. Zur Abwehr gegen Rot-, Dam- und Schwarzwild darf er sogar Hunde irgend welcher Art, jedoch keine Jagdhunde, benutzen.

Außer diesen beiden wichtigen Vorschriften, mit denen sich praktisch bei der Wildschadenverhütung schon etwas anfangen läßt, haben Preußen („Kurhessen" ausgenommen) und Hohenzollern noch weitere Bestimmungen, die sie vorteilhaft von den in den noch übrigen Gebietsteilen Preußens geltenden Vorschriften unterscheiden, gemeinsam.

Es sind die Bestimmungen der §§ 62, 63 Pr.J.O.

Nach § 62 muß — im Gegensatz zu dem sonst bei den Bestimmungen über Wildschadenverhütung vom Gesetz gebrauchten Ausdruck „kann" — auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten, wenn während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden ist, die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, wie auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 63 enthält die für den Notfall den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten — entsprechend dem § 61 Abs. 1 S. 2 (siehe oben S. 112) — obligatorisch zu erteilende Befugnis, selbst das schädigende Rot-, Elch- oder Damwild zu fangen oder zu töten.

Die Pr.J.O. hat endlich mit dem in Hohenzollern geltenden Jagdrecht noch zwei Bestimmungen gemeinsam. Es sind die §§ 66 und 68 der Pr.J.O.

Nach § 66 *kann* den Besitzern von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen die Befugnis gewährt werden, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffe zu erlegen. Jedoch darf solchen Besitzern, denen der Jagdschein versagt werden *muß*,[1]) diese Befugnis nicht erteilt werden.

Es mag hier bemerkt werden, daß überall da, wo dem Nichtjagdberechtigten die jederzeit widerrufliche Befugnis gewährt ist, das schädigende Wild zu fangen oder zu töten, der Jagdberechtigte gegen das übliche Schußgeld die Her-

[1]) § 6 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (gilt noch für Hannover, Hohenzollern und Helgoland) und § 34 Pr.J.O. schreiben übereinstimmend vor: „Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117–119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind."

ausgabe des gefangenen oder erlegten Wildes verlangen kann.[2])

Nach § 68 Pr.J.O. ist bei der Wildschadenverhütung in den im § 66 genannten Anlagen gegen die Anordnungen der Jagdpolizeibehörde, was die Maßregeln für oder gegen die Anlagenbesitzer und die Fischereiberechtigten[3]) anlangt, „nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen diese Entscheidung die weitere Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht." Die gewöhnlichen Rechtsmittel (Beschwerde an den Bezirks- bezw. Stadtausschuß und die ordentliche Klage) sind in diesem Falle ausgeschlossen.[4])

2. Die kurhess. und hannov. Jagdgesetze enthalten derartige praktische Vorschriften nicht.

Für das ehemalige Kurhessen kommt gemäß § 81 Pr.J.O. wiederum das kurhess. Gesetz vom 7. September 1865 zur Anwendung. Über Wildschadenverhütung enthält dieses Gesetz zunächst die ganz allgemeine Bestimmung des § 26; sie lautet:

„Jedes übermäßige Hegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder beteiligte Grundeigentümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betr. Jagdrevieren nicht in höheren Graden geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint."

[2]) vergl. §§ 61 Abs. 3, 63, 66 Abs. 1 S. 2 und 67 Abs. 1 S. 3 Pr.J.O.; in Hohenzollern § 16 des Pr. Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

[3]) wegen der Rechte der Fischereiberechtigten siehe unten S. 118 und 119.

[4]) Gleiche Vorschriften, wie im Gebiete der Pr.J.O. (§§ 62, 63, 66 und 68 Pr.J.O.) gelten auch in Hohenzollern gemäß §§ 12, 13, 16 und 17 des dort wie schon oben erwähnt noch zu Recht bestehenden Pr. Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

Diese Vorschrift ist höchst problematischer Natur und in der Praxis wohl kaum zu gebrauchen. Man vergleiche diese „allgemeine Redensart" mit den §§ 60, 61, 62 der Pr.J.O., auf Grund derer eine Behörde in der Lage ist, Mißstände schnell und sicher zu beseitigen.

Im Gegensatz zu dem für eine erforderliche Wildschadenverhütung wenig brauchbaren § 26 enthält der § 28 des Gesetzes von 1865 eine bestimmte und praktische Vorschrift.

§ 28 lautet:

„Schwarz- und Rot- (Edel- und Dam-) Wild darf nur in Parks und solchen Revieren gehalten werden, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigentum irgend welchen Schaden anrichten kann.

Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschließen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächst wohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird."

Hiernach verlangt das kurhess. Gesetz die Eingatterung von Schwarz- und Rot- und Damwild.

Die Pr.J.O. fordert dagegen im § 64 nur das Einhegen von Schwarzwild, ebenso die H.J.O. im § 25 Abs. 1.[5])

3. Für Hannover ist zunächst eine unbedeutende Ausnahme zu erwähnen. Gemäß § 25 Abs. 2 H.J.O. ist die Regierung befugt, bei größeren Forsten des Harzes von einer Eingatterung abzusehen, wenn es sich mit Rücksicht auf den Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellen sollte. Bis

[5]) desgl. das Hohenzoll. Jagdrecht im § 14 des Pr. Wildschadengesetzes von 1891.

jetzt hat aber die Regierung von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

Abgesehen von dieser unbedeutenden Besonderheit, die immerhin als ein Vorzug der H.J.O. gelten kann, weist das hannov. Jagdrecht auf dem Gebiete der Wildschadenverhütung im übrigen so große Nachteile auf, daß hier von einer stiefmütterlichen Behandlung der Gesamtheit der hannoverschen Jagdinteressenten, für deren wirtschaftlichen Nutzen die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes durchaus wünschenswert ist, gesprochen werden kann.

Die hier in Frage kommende Bestimmung des § 27 Ziff. 1 H.J.O. enthält die Vorschrift, daß Schwarzwild und „in Feldmarken zu Schaden gehendes Rotwild" auch während der gesetzlichen Schonzeit von dem Jagdberechtigten erlegt werden dürfen.

Die Praxis hat gelehrt, daß diese gesetzliche Bestimmung gewissenlosen Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern eine bequeme Handhabe bietet, unter der Maske der Wildschadenverhütung das Rotwild in ihren Jagdgebieten erbarmungslos auszurotten und so die Wildschongesetze hinfällig zu machen. Bedenklich hierbei ist vor allem der Umstand, daß der Jagdberechtigte zum Abschusse des Rotwildes nicht einer Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, wie sie in derartigen Fällen die Pr.J.O. vorschreibt. Es genügt in Hannover lediglich die Tatsache, daß das Rotwild gerade zu Schaden geht; hierdurch allein schon wird der Jagdberechtigte zum Abschusse befugt.

Zutreffend wird hierzu in der schon zitierten Schrift „Begründung und Vorschläge" bemerkt:

„Es unterliegt zunächst schon den größten Schwierigkeiten, im Falle einer zur Aburteilung gelangenden Überschreitung dieser Befugnis den Beweis zu erbringen, daß sich das Wild zur Zeit seiner Erlegung nicht im Zustande

gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden „zu Schadengehens“ befunden hat.

Fast unmöglich ist aber vor allem eine ausreichende Kontrolle darüber, ob jedes in der Schonzeit gestreckte Stück Rotwild, zu dessen Erlegung der Jagdberechtigte nicht einmal einer obrigkeitlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, auch wirklich und zumal im Momente der Erlegung zu Schaden gegangen ist.“

Des weiteren weist der Verfasser auf die zweckmäßigen Bestimmungen der Pr.J.O. hin.

Es liegt auf der Hand, daß diesen Vorschriften gegenüber den hannoverschen der Vorzug zu geben ist. Denn im Interesse der Erhaltung eines Wildstandes, wie er für Grundbesitzer und Jagdberechtigte gleich wünschenswert ist, und im Interesse der Beobachtung der Wildschadengesetze, die durch ihre Vorschriften über die Schonzeiten und die Art der Jagdausübung beiden Teilen genügend Schutz angedeihen lassen, darf die Wildschadenverhütung nicht, wie es im § 27 H.J.O. geschehen ist, dem Ermessen des Jagdberechtigten allein überlassen sein, sondern es muß in derartigen Fällen die Mitwirkung einer objektiven Behörde, wie es in der Pr.J.O. und in der Hohenzoll. J.O. geschehen ist, vorgesehen sein.

Dieser Vorzug der Pr.J.O. bildet einen weiteren durchschlagenden Grund für die Einführung der Pr.JO. in der Provinz Hannover.

4. Eine weitere zweckmäßige Bestimmung auf dem Gebiete der Wildschadenverhütung enthält der nur in die Pr.J.O. aufgenommene § 67, wonach die Jagdpolizeibehörde den Eigentümer solcher *zur Fischerei dienenden Teiche*, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören, selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, die Ermächtigung erteilen *kann*, zu jeder Zeit und auf jede erlaubte Weise jagdbare und nichtjagdbare Tiere, die der Fischerei

Schaden zufügen, zu fangen oder zu töten. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die seit den letzten Jahrzehnten blühende Fischzucht, welcher Reiher, Fischottern u. dergl. außerordtlich schädlich sind, und in deren Interesse die Jagd auf den ihren Zwecken dienenden Seen und Teichen vielfach ruht.

Wie schon oben S. 115 erwähnt, gilt auch bezüglich der für die Anordnung oder Versagung der nach § 67 Pr.J.O. zu treffenden Bestimmungen die Besonderheit des § 68 Pr.J.O., d. h. als Rechtsmittel ist hier nur zulässig die Beschwerde an den Bezirksausschuß, die weitere Beschwerde an den Minister des Innern und den Landwirtschaftsminister.

§ 16. Jagd-Behörden.

Der nun folgende Abschnitt der Pr.J.O. handelt von den Behörden. Auf diesem Gebiete bestehen in den verschiedenen Landesteilen Preußens in der Art der zuständigen Behörden keine Verschiedenheiten, wohl aber in ihrer Zuständigkeit für jagdrechtliche Fragen.

1. Art der Jagd-Behörden.

Die Pr.J.O. hat in den §§ 69—71 Art und Zuständigkeit der Jagdbehörden nicht erschöpfend geregelt.

Nach § 69 Abs. 1 Pr.J.O. ist Jagdpolizeibehörde in Stadtkreisen, d. h. Städten von mehr als 25 000 Einwohnern, die einen eigenen Kreis bilden, die Ortspolizeibehörde, in allen übrigen Land- und Stadtgemeinden: der Landrat.

In § 70 Pr.J.O. sind besondere Bestimmungen für die Aufsicht der Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke gegeben. Diese Aufsicht wird in Landkreisen von dem Landrat in erster Instanz, in höherer und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten; in Stadtkreisen in erster

Instanz vom Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Oberpräsidenten ausgeübt. Die Beschwerdefrist zwischen den einzelnen Instanzen beträgt 2 Wochen.

Diese Bestimmung ist aus dem preußischen Gesetz betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 (§ 10) in die Pr.J.O. übernommen worden.

Diese Aufsichtsbehörden sind nicht zu verwechseln mit der Jagdpolizeibehörde. Die Aufsichtsbehörde hat lediglich darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden, z. B. darauf zu achten, daß die vom Jagdvorsteher vorzunehmende Verpachtung im Interesse der Feldmarksgenossen erfolgt.

Ein entscheidendes Veto steht der Aufsichtsbehörde zur Erreichung der von ihr gewünschten Maßregeln nicht zu. Die Ablehnung der getroffenen Maßregeln durch die Aufsichtsbehörde hat daher auf ihre Gültigkeit keinen Einfluß.

Indirekte Zwangsmittel stehen den Behörden jedoch zur Seite. Sie können sowohl gemäß § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 den Jagdvorsteher durch Geldstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten und außerdem gegen ihn in seiner Eigenschaft als Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher aus §§ 20 und 36 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 disziplinarisch vorgehen.

Die Jagdpolizeibehörde hat demgegenüber in die Verwaltung der Jagdbezirke durch polizeiliche Anordnungen einzugreifen, so z. B. den Abschuß bei drohendem Wildschaden zu regeln (§ 61 Abs. 1, § 62 Pr.J.O.) und über die Eigenschaft von Grundstücken als „eingefriedigte" im Sinne des § 4 Pr.J.O. zu bestimmen.

Eine derartige besondere Bestimmung für Jagdaufsichtsbehörden gibt es in der Provinz Hannover[1]) nicht.

[1]) desgl. nicht in Hohenzollern.

Die für Hannover maßgebende Bestimmung über die Jagdbehörden enthält § 11 H.J.O., sie lautet:

„Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung."

2. Die allgemeinen Beschwerde-Instanzen und Rechtsmittel gegen Jagdpolizei-Verfügungen.

Die allgemeinen Beschwerde-Instanzen und Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Polizeibehörde, zu denen auch die Jagdpolizeibehörde gehört, ergeben sich für den gesamten Umfang der preußischen Monarchie aus dem preußischen Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883, und zwar aus den §§ 127 ff.; sie sollen, soweit sie hier in Betracht kommen, zitiert werden.

§ 127:

„Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) . . . . . .

b) gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin . . . oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts,

insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2 daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würde.

. . . . . "

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse."

§ 128:

„An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

a) . . . . .

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises . . . . bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4)."

§ 129:

„Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.

. . . . . .

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 2 Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe

als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben . ."

Im Gebiete der Pr.J.O. sind nun gemäß dem Vorbehalte des § 127 Abs. 1 S. 1 L.V.G. einige besondere Rechtsmittel gegen gewisse jagdpolizeiliche Verfügungen zu erwähnen, so z. B. gemäß § 4 Abs. 3 und § 68 Pr.J.O.

Gemäß § 4 Abs. 2 Pr.J.O. findet gegen die Entscheidung der Jagdpolizeibehörde darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziff. 2 Abs. 2 aufgeführten Grundflächen[2]) zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zuganges geeignet sind, innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Sodann bestimmt § 68 Pr.J.O., daß gegen die seitens der Jagdpolizei erfolgten Anordnungen oder Versagung von Abschußverfügungen gemäß §§ 66 und 67 Pr.J.O. nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist.

3. Besondere Beschwerde-Instanzen und Rechtsmittel in Jagdpolizeisachen.

Die besonderen Rechtsmittel und Beschwerde-Instanzen in einzelnen Jagdpolizeisachen ergeben sich, soweit für sie ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist, aus den §§ 103 ff. des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August

[2]) d. h. die Grundflächen, welche in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden.

1883. Das Zust.-Gesetz ist für den gesamten Umfang der preuß. Monarchie erlassen.

Mehrere Bestimmungen sind von der Pr.J.O. durch § 86 ausdrücklich aufgehoben, jedoch unverändert in die Pr.J.O. übernommen worden.

Es ist dies zunächst der § 69 Abs. 2 Pr.J.O. Dieser bestimmt, daß gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildbestandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß stattfindet, und daß der von dieser Behörde ergangene Beschluß endgültig ist.

Für Hannover schreibt das Gleiche der hier noch geltende § 103 Abs. 2 des Zust.-Gesetzes vor.

Der folgende § 104 des Zust.-Gesetzes ist ebenfalls durch § 86 Pr.J.O. aufgehoben worden.

Für die Provinz Hannover gilt diese Bestimmung (§ 104) noch, es kommt für sie jedoch nur Ziff. 1 in Betracht; sie lautet:

„Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkungsfeldmark)[3])

2. . . . . ."

Sodann unterliegen im gesamten Preußen gemäß § 71 Pr.J.O. (für das Gebiet der Pr.J.O.) und gemäß § 105 des Zust.-Gesetzes (für das übrige Preußen) Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen

[3]) die in § 104 Ziff. 1 zuständigen Behörden kommen für Hannover nur für den Fall des § 7 Abs. 2 in Betracht. Vergl. oben S. 51 und 53/54.

Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die letztere Bestimmung ergibt sich für das gesamte Preußen aus § 105 letzt. Abs. des Zust.-Gesetzes.

Das weitere Verfahren ist in den §§ 61 ff. L.V.G. vom 30. Juli 1883 geregelt. Hiernach gibt es gegen die Endurteile des Kreis- bezw. Stadtausschusses binnen 2 Wochen die Berufung an den Bezirksausschuß und gegen die in zweiter Instanz ergangenen Urteile des Bezirksausschusses binnen 2 Wochen die Revision an das Verwaltungsgericht.

Der § 106 des Zust.-Gesetzes ist für den Geltungsbereich der Pr.J.O. durch § 86 Pr.J.O. ausdrücklich aufgehoben; er ist dort ersetzt durch § 25 Pr.J.O.

Für Hannover hat er in Verbindung mit § 10 H.J.O.[4]) noch Geltung.

§ 106 Zust.-Gesetzes bestimmt:

„Auf Beschwerden und Ansprüche betr. die von der Gemeindebehörde oder Jagdvorstand festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde bezw. der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten der Aufsichtsbehörde."

---

[4]) § 10 H.J.O. bestimmt, daß die Aufkünfte auf der Benutzung der Feldmarksjagd im Verhältnis des Stimmrechts (§ 5 H.J.O.) geteilt werden.

§ 17. Strafvorschriften.

1. der 8. Abschnitt der Pr.J.O. enthält die Strafvorschriften, soweit sie dem Landesrechte vorbehalten sind. Es sind die §§ 72—80 Pr.J.O.

Die §§ 72—74, 80 sind aus dem Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895 (§§ 11—14), die §§ 76—79 aus dem preußischen Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (§§ 13, 15 bis 18) entnommen. Sie gelten also auch in Hannover.[1])

Die Spezialvorschrift des § 75 Pr.J.O. entstammt dem preußischen Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 (§ 17 Abs. 1). Diese Bestimmung[2]) besteht naturgemäß nur in den Geltungsbereichen der Pr. und Hohenzoll. J.O.; denn nur hier ist es den Jagdpächtern mit schrift-

[1]) In Hohenzollern gelten die §§ 11—14 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895; dagegen nicht die Bestimmungen des Wildschongesetzes. Wildschonvorschriften sind von der Hohenzoll. J.O. selbst getroffen.

Das kleine Hohenzollern macht einige, wenn auch unbedeutende Ausnahmen von dem Jagdstrafrecht des übrigen Preußens. Es hat zunächst, was erklärlich ist, für das Töten der in seinem Gebiete ausgestorbenen Wildarten: Elche und Biber während der Schonzeit gar keine Strafvorschriften; für einige Wildarten hat Hohenzollern dagegen niedrigere Strafsätze als die Pr.J.O. bezw. das Pr. Wildschongesetz von 1904 (für Hannover und Helgoland), so z. B. für Töten von Rotwild nur 90 ℳ (in Preußen 150 ℳ), von Damwild 60 ℳ (in Preußen 100 ℳ). Der Hohenzoll. J.O. eigentümlich ist die Bestimmung des § 23 Abs. 2, der eine Geldstrafe von 5—15 ℳ demjenigen androht, welcher die Jagd auf seinem eigenen Grundstücke ausübt, trotzdem er verpflichtet ist, sie gänzlich ruhen zu lassen. Eine ähnliche Bestimmung hat auch die H.J.O. in § 22 Z. 3; siehe unten S. 127.

[2]) Hiernach wird bestraft, wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt.

licher Erlaubnis sämtlicher Jagdberechtigten gestattet, auch ohne deren Begleitung die Jagd auszuüben.

2. Die H.J.O. enthält aber noch einige im Geltungsbereiche der Pr.J.O. nicht vorhandene Strafvorschriften, die weder durch das Jagdscheingesetz von 1895, noch das Wildschongesetz von 1904 außer Kraft gesetzt sind.

a) Zunächst bestimmt § 22:[3])

2. „Wer die Vorzeigung des Jagdscheines an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, verwirkt Strafe von 3 ℳ;

3. wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.), verwirkt Strafe von 3—30 ℳ."

Die Bestimmung der Ziffer 2 erscheint durchaus zweckmäßig; sie gibt im Gegensatz zu dem Jagdrecht des übrigen Preußens auch dem Jagdberechtigten und seinem Vertreter das Recht der Jagdscheinkontrolle und gewährleistet eine leichtere Überführung bei Übertretung der Jagdscheinbestimmungen.

Die Ziffer 3 des § 22, die durch § 292 des St.G.B. nicht ersetzt ist, da nach § 22 eine unbefugte Jagdausübung *ohne Verletzung fremder Rechte* in Frage kommt, führt selbst einige Beispiele an; so soll bestraft werden, wer auf seinem eigenen Grundstücke die Jagd ausübt, trotzdem sie vereinbarungsgemäß ruhen sollte.

b) Sodann gibt die H.J.O. in ihren §§ 32—35 besondere Strafvorschriften über das *Töten und Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen*.[4])

[3]) Ziffer 1 ist durch §§ 11 und 12 des Jagdscheingesetzes von 1895 ersetzt (enthält Strafandrohung für Personen, die ohne Jagdschein und solche, die ohne ihn bei sich zu führen, jagen).

[4]) Für das übrige Preußen vergl. unten S. 132 ff.

Für Hunde: Jagdhunde (Bracken) und Windhunde: § 33 H.J.O. „Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. Oktober an bis zum Jagdschlusse . . . gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von demjenigen, welcher auf einer Fläche von mindestens 10 000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 ℳ belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter töten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet, und hat der Eigentümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 ℳ — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 ℳ demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten."

Abgesehen von der Tötungsbefugnis nach § 33 Abs. 1 dürfen Hunde nur im Falle des § 228 des B.G.B. getötet werden.

Ferner bestimmt § 32 H.J.O. Abs. 1: „Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 3 ℳ verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen."

Abs. 3: „Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. § 35)."

§ 34: „Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Herde und das Umherstreifen derselben in den

Hölzern, Feldern usw. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 ℳ 10 ₰ verhindern."

§ 35 H.J.L.: Die Vorschrift des § 34 H.J.O. gilt auch für die während der Jagdzeit überjagenden im § 32 Abs. 3 (siehe oben) benannten Hundearten sowie diejenigen Hunde, die jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat; in Abs. 2 ist eine besondere Strafe (50 ₰) für denjenigen angedroht, der nach Verwarnung Hunde mit zur Feldarbeit nimmt.

Für Katzen ist nach § 32 Abs. 2 H.J.O. Tötungsbefugnis dann gegeben, wenn die Katzen in einer Entfernung von 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden; Wildern der Katzen ist nicht erforderlich; das Tötungsrecht steht jedoch nur dem Jagdberechtigten und dessen Vertreter zu.

3. Es liegt auf der Hand, daß die oben beschriebene stückweise Verzettelung der Strafbestimmungen über das Jagdrecht, wie sie in den außerhalb des Geltungsbereiches Pr.J.O. liegenden preußischen Landesteilen zur Zeit zu Recht bestehen, dringend der Abhilfe bedarf.

So wie die Verhältnisse jetzt liegen, verfehlen die vielen Einzelgesetze vollkommen ihren Zweck. Für Laien und nicht allein für Juristen sind die Gesetze geschaffen. Es ist jedoch für eine nicht rechtskundige Person außerordentlich schwer, die einschlägigen Bestimmungen aus dem Gewirr der vielen Gesetze herauszufinden.

Demgegenüber ist wiederum die Pr.J.O. zu preisen, welche sämtliche der Landesgesetzgebung vorbehaltene Strafbestimmungen zu einem übersichtlichen Abschnitte zusammengefaßt hat.

Mögen einzelne Bestimmungen in den jetzt privilegierten Landesteilen, weil sie vielleicht die Eigenart des betreffenden Landesteiles besonders berücksichtigen, den Vorzug vor den einschlägigen Vorschriften der Pr.J.O.

verdienen, so bilden sie doch eine verschwindende Minderheit gegenüber der Zweckmäßigkeit und den vielen Vorteilen der Pr.J.O. Dazu kommt die Tatsache, daß eine einheitliche Gesetzgebung da, wo sie irgendwie zu ermöglichen ist, immer das Beste ist.

Es ist auch natürlich, für ein zukünftiges einheitliches Jagdgesetz die Pr.J.O. zum Vorbild zunehmen, da sie sich in den wenigen Jahren ihrer Geltung bereits glänzend bewährt hat.

§ 18. In einem künftigen einheitlichen Jagdgesetze neu zu regelnde Fragen.

Im Anschluß an die bisherige Darstellung soll hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß in einem künftigen einheitlichen Jagdgesetze, das, wie erwähnt, in der Hauptsache aus der jetzigen Pr.J.O. bestehen möge, als Zusatz noch einige Fragen, die für die Jagd unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, erschöpfend geregelt werden.

Ueber diese Fragen finden sich in älteren Landesgesetzen und Verordnungen Bestimmungen. Den Hauptteil dieser alten Vorschriften, die heute die einzige Quelle für einige sonst nirgends geregelte Fragen bilden, stellt das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.

Soweit seine Bestimmungen nicht durch andere ersetzt oder durch besondere Gesetze aufgehoben sind, gelten sie heute noch in der ganzen preußischen Monarchie mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hohenzollern und dem größten Teile der Provinz Hannover.[1])

[1]) Das A.L.R. gilt dagegen innerhalb der jetzigen Provinz Hannover in: Ostfriesland, Lingen, Jadegebiet und dem hannoverschen Teile des Eichsfeldes; siehe Görcke a. a. O.: S. 15 Anmkg.

Die im folgenden aufgeführten Bestimmungen des A.L.R. sind durch Art. 89 A.G. B.G.B. aufrecht erhalten worden.

1. Nur mittelbar für das Jagdrecht von Interesse sind die Vorschriften des A.L.R. über zahme Tauben.[2]) A.L.R. Teil I Titel 9 §§ 111—113.[3])

2. §§ 115, 117, 152, Teil I Tit. 9, § 35 Teil II Titel 16.[4])

[2]) Über wilde Tauben, die jetzt überall jagdbar sind, bestehen Vorschriften in den neueren Jagdgesetzen.

[3]) Sie lauten:

§ 111.

„Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges."

§ 112.

„Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den provinzialen Gesetzen bestimmt."

§ 113.

„Wo diese nichts Besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Äcker in der Feldflur eigentümlich besitzen oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Ackermaßes Tauben zu halten berechtigt."

[4]) § 115 bestimmt: „Wer in der Absicht, dergleichen Tiere (d. h. nicht jagdbare Tiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigentümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigentümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern."

§ 117 Teil I Titel 9, der von Vogeleiern und jungen Vögeln handelt, ist jetzt durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 ersetzt.

Die nächste Bestimmung des A.L.R., die für das Jagdrecht von Interesse ist, enthält § 152 Teil I Titel 9.

§ 152

lautet:

„Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen."

3. Die für das Jagdrecht wichtigsten Bestimmungen des A.L.R. sind die §§ 64—68 Teil II Titel 16 betr. Tötung von Hunden und Katzen. Sie lauten:

§ 64. „Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung hindere, versehen sind."

§ 65. „Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen."

§ 66. „Wenn Jagd- oder Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd bloß überlaufen, so können sie nicht getötet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden."

§ 67. „Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigentümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von 8 Groschen für das Stück zurückgegeben werden."

Im übrigen ist das Recht, umherstreifende Hunde und Katzen zu töten, innerhalb der preußischen Monarchie durch eine Vielheit alter Verordnungen und Gesetze geregelt, die meist nur für einen kleinen Bezirk Geltung haben und mit wenigen Ausnahmen voneinander abweichen. Die in Frage kommenden Bestimmungen entstammen zum Teil uralten Holz- und Mastordnungen, die nie aufgehoben sind und

Über das Verfolgen und Töten nicht jagdbarer Raubtiere, wie Bären, Wölfe und dergl. hat noch die Vorschrift des § 35 Teil II Titel 16 Geltung.

§ 35.

„Doch dürfen dergleichen Tiere in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden."

daher mangels neuerer Vorschriften noch zu Recht bestehen. Nach einigen haben die Jagdberechtigten, angestellten Jäger und Feldhüter das uneingeschränkte Recht, Hunde und Katzen, die im Felde aufsichtslos umherstreifen, zu erschießen.

Nach anderen wird zwischen gemeinen Hunden und Jagdhunden unterschieden[5]) und hier das Verbot ausgesprochen, gemeine Hunde, dort das Verbot, Jagdhunde zu töten. Wiederum nach anderen Bestimmungen dürfen Hunde erst nach vorheriger Androhung getötet werden.

Bei Katzen ist vielfach das Töten nur erlaubt, wenn sie in einer Entfernung von mehr als 500 Schritt vom nächsten Gebäude entfernt betroffen werden. Vielfach ist es an keine derartige Beschränkung gebunden.

Die Verschiedenheiten der Bestimmungen über das Recht, umherlaufende Hunde und Katzen zu töten, hat eine Art Faustrecht hervorgerufen. Dieses äußert sich auf der einen Seite darin, daß die Jäger und Jagdberechtigten teils aus Unkenntnis der mannigfachen Vorschriften, teils im Notstand,[6]) weil sie eben den Wildstand nicht anders schützen können, Hunde und Katzen töten, wo irgend sie ihrer habhaft werden können; auf der andern Seite darin, daß die Nichtjäger ihre Hunde rücksichtslos ohne jede Aufsicht umherstreifen lassen und so dem Wildstande erheblichen Schaden zufügen.

In dem vom Herrenhause am 8. Juni 1912 angenommenen Gesetzentwurf betr. Einführung der Pr.J.O. vom 15. Juli 1907 in Hannover[7]) ist im § 3 unter Ziff. 4 die Bestimmung enthalten:

[5]) so auch nach den Bestimmungen des A.L.R. siehe oben S. 132.

[6]) Hier jetzt möglicherweise geschützt durch B.G.B. § 228; siehe oben S. 9 Anmkg. 26.

[7]) siehe oben S. 27/28.

„Für den bisherigen Geltungsbereich der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 tritt an Stelle der durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen §§ 32 bis 35 der Hannoverschen Jagdordnung folgende Bestimmung:

Der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter darf Hunde oder Katzen, welche in seinem Revier herrenlos umherlaufen, sofern sie daselbst in einer Entfernung von über 400 Meter Luftlinie von dem nächsten Gebäude betroffen werden, töten.

Diese Bestimmung findet auch auf Jagdhunde Anwendung, es sei denn, daß sie — während der Jagdausübung durch einen Berechtigten — auf fremdes Gebiet überjagen.

Auf die gemäß § 65 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes verwendeten Hunde während deren Verwendung (§ 65) findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Diese Bestimmung kann im Interesse des Jagdrechts als durchaus zweckmäßig angesehen werden. Ihre Fassung in dem oben genannten Gesetzentwurf hat jedoch den Fehler, daß sie lediglich für den Bereich der bisherigen H.J.O., also die Provinz Hannover, Geltung erhalten soll.

Über den beschränkten Geltungsbereich des § 3 Ziff. 4 ist in der Begründung des Entwurfs gesagt, daß in den altpreußischen Provinzen das Töten von Hunden und Katzen meistens durch besondere Provinzialverordnungen geregelt sei. Wohin es führt, daß bisher diese alten Provinzialvorschriften noch in Kraft geblieben sind, ist aber oben bereits gewürdigt worden. Es ist, um der Verworrenheit auf diesem Gebiete ein Ende zu machen, durchaus erforderlich, daß eine für ganz Preußen einheitlich klare Bestimmung geschaffen wird.

4. Dieses mag durch Ausdehnung des Geltungsbereiches der Ziffer 4 von § 3 des oben genannten Gesetzentwurfs auf ganz Preußen geschehen. M. E. empfiehlt sich jedoch noch eine Zusatzbestimmung, die dem Halter des Hundes oder der Katze für das unbefugte Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen in schwereren und in leichteren Fällen eine Geldstrafe androht.

5. Das Aneignungsrecht an abgeworfenen Hirschstangen und Rehgehörnen.

Auch über diese Frage finden sich in den eigentlichen Jagdgesetzen keine Bestimmungen. Es gelten hier ebenfalls noch die Vorschriften alter Holz- und Forstordnungen. Sie bestimmen meist bei Strafe, daß gefundene Hirschstangen gegen Vergütung an den nächsten Waldeigentümer oder Forstberechtigten abgeliefert werden müssen.

Im größten Teile der Monarchie gibt es aber überhaupt keine besonderen Bestimmungen über das Aneignungsrecht an abgeworfenen Hirschstangen. Hier kommen daher die Vorschriften des B.G.B. über das Aneignungsrecht an herrenlosen Sachen zur Geltung; es sind dies die §§ 958[8]) ff. B.G.B.

Über Rehgehörne, die eigentlich dieselbe rechtliche Behandlung verdienen wie Hirschstangen, gibt es im gesamten Preußen keine besonderen Vorschriften. Es gelten daher auch für sie die Vorschriften des B.G.B. §§ 958 ff.

Es empfiehlt sich hier aber eine einheitliche landesrechtliche Regelung, die der Besonderheit dieser Fälle Rechnung trägt.

---

[8]) § 958 ff. siehe oben S. 2 ff.

§ 19. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westseeinseln und das Recht der freien Wasservögeljagd in Ostfriesland.

Nach der näheren Erörterung der einzelnen Unterschiede zwischen preußischem und hannoverschem Jagdrechte ist nunmehr der Hinweis auf einige Besonderheiten beider Rechte erforderlich, die aus älteren Jagdgesetzen übernommen sind.

1. Die Vogelkojen auf den Schleswigschen Westseeinseln.

Der § 82 Pr.J.O. bestimmt:

„Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetzsamml. S. 27)."

§ 6 des Gesetzes vom 1. III. 1873 lautet:

„Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionierten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Erteilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten."

Es handelt sich hier um eine seit Jahrhunderten angewandte Jagdart auf wilde Enten, die für die Bewohner dieser sonst jagdarmen Gegend eine lohnende Erwerbsquelle bildet. Wenn man berücksichtigt, daß der Bezirksausschuß in der Lage ist, diese Jagdausübung durch geeignete Maßregeln nach Belieben zu beschränken, außerdem noch in Erwägung zieht, daß es sich hier um ganz eigenartige durch die Lage der Inseln bedingte Verhältnisse

handelt, so wird man auch einer ferneren Beibehaltung des § 82 Pr.J.O. zustimmen können.[1])

Zu bemerken ist aber noch, daß derjenige, der sich zum Fangen jagdbaren Vogelwildes der Vogelkojen bedient, nach § 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. VII. 1895 dazu eines Jagdscheines bedarf.

2. Die freie Wasservögeljagd in Ostfriesland.

Der gleiche Anspruch auf Beibehaltung gebührt jedoch nicht der sogenannten freien Wasservögeljagd in Ostfriesland.

Der einschlägige § 13 H.J.O. bestimmt: „An der Befugnis zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838) wird nichts geändert."

§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 lautet:

„Wildenten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

[1]) Vergl. dazu die Motive zum § 6 des Gesetzes von 1. März 1873. „Die auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden sogenannten Vogelkojen haben für die dortige Gegend eine große Bedeutung. Es sind dies Einrichtungen, mit denen die Besitzer die im Herbst in unzähligen Schwärmen von fernen Inseln und Küsten herüberkommenden wilden Enten einfangen, und zwar in solchen Massen, daß in günstigen Fällen auf einer Koje an 30 000 Stück Enten gefangen werden. Das Hundert Enten wird mit 7 Talern bezahlt. Die langjährige und bisher von Staats wegen geschützte Existenz solcher Kojen, die Unergiebigkeit der umliegenden Jagdreviere, die nur in den Kojen selbst liegende Möglichkeit, des wilden Geflügels habhaft zu werden, rechtfertigt den Zweck, sie fernerhin zu erhalten, auch weitere Anlagen der Art möglich zu machen usw." (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1872/73, Bd. I, Nr. 51, S. 11, zit. aus Bauer, Jagdgesetze: Nachtrag S. 602.)

1. am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, sowie auf und an dem großen Meere, der Hiewe und dem Loppersumer Meere; doch dürfen behufs Ausübung dieser Jagd überall fremde Grundstücke nicht betreten werden, soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist. Ferner muß
2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, soweit diese führen, bedienen und darf
3. bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten."[2])

Bei Prüfung der Frage, ob auch fernerhin die Beibehaltung des § 13 H.J.O. wünschenswert ist, muß man zunächst berücksichtigen, daß am Strande der Nordsee, d. h. auf den vom offenen Meere — also nicht Wattenmeere — regelmäßig oder während der Flutzeiten bespülten Ufer- und Landstrecken allgemeine Jagdfreiheit gilt. Insoweit bedarf es der Bestimmung des § 13 also gar nicht, um das Recht für den Eingesessenen in Ostfriesland zu begründen, Wildenten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel zu jagen. Die allgemeine Jagdfreiheit gibt nicht nur dem Eingesessenen, sondern jedem auch nicht Eingesessenen die viel weitergehende Be-

[2]) „Eingesessene sind alle in Ostfriesland wohnhafte Personen. Ansässigkeit oder Eigenschaft eines Ostfriesen wird nicht erfordert"; so Stelling, Jagdgesetze 1905: S. 233.

fugnis, jagdbare Tiere zu erlegen. Hierzu bedarf er, da der vom Meere bespülte Strand jagdrechtlich wie das offene Meer behandelt wird, nicht einmal eines Jagdscheins.

Es bleibt somit als wirkliche Ausnahme die freie Wasservögeljagd an den Ufern der Ems und Leda, auf und an dem Großen Meere, der Hiewe und dem Loppersumer Meere. Diese Besonderheit ist nicht mehr berechtigt. Hier fehlt einmal der für die Beibehaltung der Vogelkojen auf den Schleswigschen Inseln sprechende Grund, daß die Jagd auf die Wasservögel eine namhafte Erwerbsquelle für die Bewohner bildet; ebenso der weitere Grund, daß es sich um eine sonst jagdarme Gegend handelt.

Daß die Bestimmung des § 13 schon seit langer Zeit besteht, kann als einziger Grund für die Beibehaltung nicht durchschlagend sein.

Bei Neuregelung der Jagdgesetzgebung in der Provinz Hannover und bei einer eventuellen Aufnahme Hannovers in den Geltungsbereich der Pr.J.O. ist daher der Fortfall der freien Wasservögeljagd dringend zu wünschen.

Der vom Herrenhaus am 8. Juni 1912 angenommene Gesetzentwurf betr. Ausdehnung des Geltungsbereiches der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 auf die Provinz Hannover enthält im § 3 Ziff. 2 die Aufrechterhaltung des § 13 H.J.O.

Diese Ziffer 2 ist in Ausführung des oben begründeten Wunsches auf Fortfall der freien Wasservögeljagd dahin zu ändern, daß die Worte

„mit Ausnahme des § 13 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 253)“

fortzulassen sind.

Ziffer 2 würde dann lauten: Die nachstehend aufgeführten Gesetze . . . . werden aufgehoben: . . . . 2. die Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 159).

§ 20. Das Jagdrecht Helgolands.

Eine ganz besondere Stellung unter den Landesteilen des preuß. Staates, für welche die J.O. vom 15. VII. 1907 keine Geltung hat, nimmt in jagdrechtlicher Beziehung die Insel Helgoland ein.

Sie unterscheidet sich dadurch schon grundsätzlich von dem übrigen Preußen, ja vom übrigen Deutschland — Mecklenburg ausgenommen —, daß hier das Jagdrecht unabhängig vom Eigentum am Grund und Boden erworben wird. Auf Helgoland gilt die Eigentümlichkeit, daß durch den Erwerb eines Jagdscheins ein materielles Jagdrecht begründet wird. Die Jagd steht hier jedermann zu, der die Jagd- und Gewehrscheinsteuer bezahlt hat. Von der Jagdscheinsteuer befreit sind Badegäste, Militärs und Privilegierte. Eines Gewehrscheins (Wasserjagdscheins) bedarf dagegen jeder, der auf See in Entfernungen von mindestens 300 Yards — 270 m — von der Insel oder von der Düne schießt. Die Erträge der Steuer fließen in die Gemeindekasse. Diese aus der englischen Zeit stammende Besonderheit beruht auf der Verordnung des governeer vom 9. April 1888; sie ist durch die Polizeiverordnung für Helgoland vom 21. Dezember 1892 (Kreisblatt 1892 für Süderdithmarschen Nr. 52) aufrecht erhalten. Auch das Pr. Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 hat für Helgoland keine Änderung gebracht, denn auch aus dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes ist die Insel ausdrücklich ausgenommen worden.

Wie aus den Kommissionsberichten[1]) hervorgeht, wurde diese Ausnahme für Helgoland hauptsächlich mit Rücksicht darauf gemacht, daß die in Helgoland ausgestellten Jagdscheine überhaupt nicht mit den im Jagdscheingesetz behandelten zu vergleichen seien, da sie materielle Befugnisse zu Jagen gewähren, und es unter diesen Umständen bedenklich erschien, in das Jagdrecht der Insel einzugreifen.

Ein weiterer Grund war finanzieller Natur. Die Jagdscheinabgaben flossen bisher in die Gemeindekasse. Nach dem Jagdscheingesetze hätten sie jedoch der Kreiskasse zufallen müssen.

Alle diese Gründe bestehen heute noch und sprechen auch heute noch dafür, der Insel im Interesse ihrer Bewohner, die auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, ihre Eigentümlichkeit auf jagdrechtlichem Gebiete zu belassen. Da es sich tatsächlich ja auch nur um das kleine Gebiet der Insel mit einem sie umgebenden Wassergürtel von 2000 m handelt, so wird die hier aufrecht zu erhaltende Besonderheit einer Vereinheitlichung des Jagdrechts im übrigen Preußen nicht allzuviel Abbruch tun. Hinzu kommt noch, daß die Ausübung des Jagdrechts durch die zunehmende immer mehr Raum in Anspruch nehmende militärische Befestigung der Insel in praxi von Jahr zu Jahr mehr beschränkt werden wird, sodaß man dem Eilande auch mit Rücksicht hierauf seine Besonderheit in jagdrechtlicher Beziehung lassen sollte.

§ 21. Zusammenstellung der wünschenswerten Zusätze und Änderungen zur Vereinheitlichung des Jagdrechts in Preußen.

Zusammenfassend ist also die Einführung der Preußischen J.O. v. 15. VII. 1907 in Hannover nach Maßgabe

[1]) vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode II. Session 1895 Nr. 168, Kommissionsbericht S. 9.

des vom Herrenhause am 8. Juni 1912 angenommenen Gesetzentwurfes[1]) als das zweckmäßigste Mittel zur Erreichung einer Einheitlichkeit des Jagdrechts in Preußen zu empfehlen, jedoch mit folgenden Zusätzen bezw. Änderungen:

1. Als § 6a ist in die Pr.J.O. einzuschalten:[2])

„Der Eigenjagdbesitzer darf die Jagd nicht an mehr als höchstens 3 Personen gemeinschaftlich verpachten. Dasselbe gilt, wenn der Eigenjagdbezirk im Miteigentum von mehreren Personen oder einer juristischen Person steht."

2. Dem § 7 Pr.J.O. ist einzufügen:[3])

„Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und ähnliches) stellen den Zusammenhang des Jagdbezirks weder her, noch unterbrechen sie ihn."

3. Als § 19a ist in die Pr.J.O. einzuschalten:[4])

„Ohne Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten oder eines Jagdaufsehers dürfen andere Personen in Jagdbezirken nur dann jagen, oder sich — abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen — außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges in Jagdausrüstung aufhalten, wenn sie einen auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnisschein bei sich führen. Der Erlaubnisschein berechtigt nicht zur Mitnahme von Jagdgästen und ist auf Verlangen den im § 73 genannten Personen vorzuzeigen.

Erlaubnisscheine dürfen ausstellen:

1. für Eigenjagdbezirke der Inhaber, beim Vorhandensein mehrerer Inhaber deren Gesamtheit, im Falle

[1]) siehe oben S. 26—28.
[2]) siehe oben S. 50 und 53.
[3]) vergl. oben S. 64/65.
[4]) siehe oben S. 77/78.

der Jagdverpachtung der Pächter, bei gemeinschaftlicher Pacht die Gesamtheit der Pächter,

2. für gemeinschaftliche Jagdbezirke der Pächter bezw. die Gesamtheit der Pächter und, wenn die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt wird, der Jagdvorstand,
3. für die Jagdbezirke der Königlichen Forsten, der zuständige Oberförster,
4. für die Jagdbezirke der Königlichen Hofjagdverwaltung das Königliche Hofjagdamt oder nach seinem Ermessen der Verwalter des betreffenden Jagdbezirks.

Für Jagdbezirke bis zu 500 ha sind 3 Erlaubnisscheine, für Bezirke über 500 bis 1000 ha sind 4, für Bezirke über 1000 bis 1500 ha sind 5 und für Bezirke über 1500 ha 6 Erlaubnisscheine zulässig.

Für die Jagdbezirke der Königlichen Forsten bestimmt der Oberlandforstmeister, für die der Königlichen Hofjagdverwaltung das Königliche Hofjagdamt die zulässige Zahl der Erlaubnisscheine.

Der Erlaubnisschein muß auf die Person, einen bestimmten Jagdbezirk und einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr betragen muß, lauten, den Tag der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers, gegebenenfalls aller Aussteller. enthalten. Die Unterschriften müssen, wenn der Schein nicht von einer Forst- oder Jagdbehörde unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde beglaubigt sein.

Erlaubnisscheine dürfen nicht gegen Entgelt ausgestellt werden."

4. An Stelle des § 75 Pr.J.O. tritt folgende Bestimmung:

„Wer den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ belegt."

5. Als § 40a ist in die Pr.J.O. einzuschalten:[5])

„Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während des Hauptgottesdienstes untersagt."

6. An Stelle des § 3 Z. 4 des vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfes[6]) ist folgende Bestimmung zu setzen:[7])

„An Stelle der durch dieses Gesetz aufgehobenen §§ 32 bis 35 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 wird für den gesamten Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme von Hohenzollern und Helgoland folgendes bestimmt:

Der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter darf Hunde oder Katzen, welche in seinem Revier herrenlos umherlaufen, sofern sie daselbst in einer Entfernung von 400 m Luftlinie von dem nächsten Gebäude betroffen werden, töten.

Diese Bestimmung findet auch auf Jagdhunde Anwendung, es sei denn, daß sie — während der Jagdausübung durch einen Berechtigten — auf fremdes Gebiet überjagen.

Die Halter von Hunden oder Katzen, die unbefugt umherlaufend betroffen werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ zu belegen."

7. § 3 Z. 2 des Gesetzentwurfes[8]) ist dahin abzuändern: Die Worte

„. . . . mit Ausnahme des § 13 in der Fassung des Gesetzentwurfes, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetz-

[5]) siehe oben S. 89.
[6]) vergl. oben S. 28.
[7]) vergl. oben S. 28 und S. 134/135.
[8]) siehe oben S. 27 und S. 137—140.

lichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897 (Preuß. Gesetzsammlg. S. 253)"

sind fortzulassen.

8. Als § 42a ist in die Pr.J.O. einzuschalten:[9])

„Die Aneignung abgeworfener Hirschstangen und Rehgehörne ist untersagt."

9. Als § 75a ist in die Pr.J.O. einzuschalten:

„Wer der Vorschrift des § 42a zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft."

Auf dem vorgeschlagenen Wege wird hoffentlich die Einheitlichkeit des Jagdrechts in Preußen zustande kommen. Es ist zu wünschen, daß das vom Herrenhause begonnene Werk in Bälde zur gesetzgeberischen Bearbeitung im Abgeordnetenhause gelangt, und daß Preußen demnächst ein einheitliches Jagdgesetz erhält, auf das es schon seit langen Jahren Anspruch hat.

[9]) vergl. oben S. 135.